

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

9. Lieferung

Inhalt

76 GELD-, KREDIT- UND VERSICHERUNGSWESEN

763 Versicherungen

	Seite		Seite
7630 Versicherungsaufsichtsverwaltung			
7630-1 Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen v. 31. 7. 1951	3	7631-6 Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14. 6. 1932 Hier: Erster Teil Vereinfachung und Ersparnisse Kapitel V Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	32
7630-1-1 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Überleitungs- und Einrichtungsverordnung) v. 13. 2. 1952	4	7631-6-1 Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen v. 9. 6. 1933	33
7630-1-2 Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Verordnung über die Mitwirkung der Länder) v. 1. 9. 1952	5	7631-6-2 Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen v. 7. 9. 1934 ..	34
7630-1-3 Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Verfahrens- und Geschäftsordnung) v. 25. 3. 1953	6	7632 Versicherungsvertragsrecht	
7631 Versicherungsaufsichtsrecht		7632-1 Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908	35
7631-1 Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen v. 6. 6. 1931	9	7632-1-1 Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag v. 28. 12. 1942	60
7631-1-1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen v. 21. 4. 1936	29	7632-1-3 Dritte Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag v. 25. 10. 1944	60
7631-2 Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen v. 2. 12. 1931	30	7632-2 Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908	61
7631-3 Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht v. 22. 6. 1943	30	7632-3 Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung v. 19. 12. 1939	62
7631-4 Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw. v. 24. 5. 1917	31	7632-4 Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen v. 29. 11. 1940	62
		7633 Vorschriften für einzelne Versicherungsunternehmungen	
		7633-1 Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen v. 5. 3. 1956	63

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt

- 4121-1-2 Zweite Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz v. 19. 11. 1937
Sachgebiet 4, 6. Lieferung, Seite 95
- 925-1 Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter v. 7. 11. 1939
Sachgebiet 9, 5. Lieferung, Seite 72
- 925-1-1 Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter v. 6. 4. 1940
Sachgebiet 9, 5. Lieferung, Seite 73
- 925-2 Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger v. 24. 7. 1956
Sachgebiet 9, 5. Lieferung, Seite 75

Die Vorschriften der Gliederungsgruppe 7602 Rentenumstellung sind enthalten in
Sachgebiet 7, 7. Lieferung, Seiten 101 bis 123

Gesetz
über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungs- und Bausparwesen

7630-1

Vom 31. Juli 1951

Bundesgesetzbl. I S. 480, verk. am 3. 8. 1951

§ 1

Zur Durchführung der dem Bund zustehenden Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Bausparkassen wird das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt) errichtet. Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2*

(1) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt die privaten Versicherungsunternehmen, die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Versicherungsgeschäft betreiben.

(2) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt die privaten Bausparkassen (§ 112 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 315), die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Bauspargeschäft betreiben.

(3) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt ferner die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind. Soweit diese Unternehmen unmittelbar von einer Landesbehörde verwaltet werden, tritt diese Bestimmung am 1. Januar 1954 in Kraft.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung oder über öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen auf die zuständigen Landesbehörden mit Zustimmung der Landesregierung übertragen.

(2) Auch nach Übertragung der Aufsicht kann der Bundesminister für Wirtschaft die Aufsicht über solche Unternehmen wieder dem Bundesaufsichtsamt übertragen, namentlich, wenn die Unternehmen größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben.

§ 4

(1) Die Fachaufsicht über ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, dessen Tätigkeit sich auf den Bereich eines Landes beschränkt, kann auf Antrag der zuständigen Landesregierung vom Bundesaufsichtsamt übernommen werden.

(2) Bei anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen ist das Bundesaufsichtsamt befugt, die Aufsicht zu übernehmen, wenn die beteiligten Landesregierungen es beantragen.

§ 2 Abs. 2: VAG 7631-1

§ 5

(1) Ein nach § 4 Abs. 1 gestellter Antrag kann jederzeit von der früher aufsichtsführenden Landesregierung zum 1. Januar mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres zurückgenommen werden.

(2) Hat das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht gemäß § 4 Abs. 2 übernommen, so kann der Antrag mit der Wirkung nach Absatz 1 nur von allen beteiligten Landesregierungen zurückgenommen werden.

§ 6*

Sind in Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen, die über das Gebiet eines Landes hinaus gelten, der Aufsichtsbehörde besondere Aufgaben zugewiesen, so ist das Bundesaufsichtsamt auch für diejenigen privaten Versicherungsunternehmen zuständig, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nicht unterliegen.

§ 7*

Die Mitwirkung der Länder bei grundsätzlichen Entscheidungen . . ., die das Bundesaufsichtsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze und deren Durchführungsverordnungen erläßt, wird in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 8*

Bei der Anwendung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie der zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen treten an die Stelle der Organe und Einrichtungen des Reichs die entsprechenden Organe und Einrichtungen des Bundes; insbesondere treten an die Stelle

1. des Reichspräsidenten: der Bundespräsident,
2. . . .
3. des Reichsrats: der Bundesrat,
4. der Reichsregierung: die Bundesregierung,
5. des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung: der Bundesminister für Wirtschaft,

§ 6: VAG 7631-1

§ 7: Vgl. 2. DV zum BAG 7630-1-2

§ 7 Auslassung: Gegenstandslos durch § 6 G v. 21. 4. 1953 I 127

§ 8 Nr. 2: Abhängig von dem aufgeh. § 100 Satz 2 G v. 6. 6. 1931 I 315

§ 8 Nr. 6 „Bundesminister für Arbeit“: Jetzt Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

6. des Reichsarbeitsministers: der Bundesminister für Arbeit,
7. des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder seines Präsidenten: das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen oder sein Präsident,
8. der Reichshauptkasse: die Bundeshauptkasse.

§ 9*

§ 10*

(1) Die Bundesregierung erläßt die zur Einrichtung des Bundesaufsichtsamtes und zur Überleitung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Länder auf das Bundesaufsichtsamt erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Für das vom Bundesaufsichtsamt anzuwendende Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Ver-

§ 9: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift; vgl. Bek. v. 18. 3. 1952 BAnz. Nr. 58 S. 1, für Saarland vgl. § 28 G v. 30. 6. 1959 I 313 u. V v. 26. 2. 1960 BAnz. Nr. 43 S. 1
§ 10 Abs. 1: Vgl. 1. DV zum BAG 7630-1-1
§ 10 Abs. 2: Vgl. 3. DV zum BAG 7630-1-3; VAG 7631-1
§ 10 Abs. 2 Auslassung: Änderungsvorschrift

sicherungsunternehmen und Bausparkassen sinn- gemäß ...; das Nähere über das Verfahren und die Geschäftsordnung des Bundesaufsichtsamtes regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 10a*

Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 625) gilt entsprechend.

§ 11*

Dieses Gesetz gilt für Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 seiner Verfassung beschließt.

§ 12*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 10 a: Eingef. durch Art. 1 G v. 22. 12. 1954 I 501
§ 10 a Satz 2: G v. 23. 9. 1952 I 625 aufgeh. durch § 195 Abs. 2 Nr. 1 G v. 21. 1. 1960 I 17, vgl. § 190 Abs. 1 Nr. 2 u. § 195 Abs. 5 VwGO 340-1
§ 11: GVBl. Berlin 1951 S. 1177; Verf. (Berlin) v. 1. 9. 1950 VBl. I 433
§ 12: Für Saarland vgl. § 15 Buchst. t G v. 23. 12. 1956 101-2

7630-1-1

**Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungs- und Bausparwesen
(Überleitungs- und Einrichtungsverordnung)***

Vom 13. Februar 1952

Bundesgesetzbl. I S. 94, verk. am 15. 2. 1952

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen ist als Bundesoberbehörde dem Bundesminister für Wirtschaft nachgeordnet.

§ 2*

(1) Die Aufsichtsbefugnisse über private Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb nicht durch die Satzung oder andere Geschäftsunterlagen auf ein Land beschränkt ist oder die das

Zonenamt des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unmittelbar beaufsichtigt, gehen zu dem nach § 9 des Gesetzes zu bestimmenden Zeitpunkt auf das Bundesaufsichtsamt über.

(2) Soweit die dem Bundesaufsichtsamt gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zustehenden Aufsichtsbefugnisse nach Absatz 1 nicht übergehen, hat das Land die Aufsicht zunächst weiterzuführen. Die Aufsichtsbefugnisse über diese Versicherungsunternehmen gehen auf das Bundesaufsichtsamt über, sofern das Bundesaufsichtsamt nicht binnen sechs Monaten nach dem gemäß Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt einen Antrag nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes stellt oder der Bundesminister für Wirtschaft nicht innerhalb von 6 Monaten nach Stellung eines Antrages gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes die Aufsicht mit Zustimmung der Landesregierung auf die zuständigen Landesbehörden überträgt.

Überschrift: Für Berlin vgl. GVBl. 1952 S. 110
Einleitungssatz u. § 2: BAG 7630-1
§ 2 Abs. 1: Vgl. Bek. v. 18. 3. 1952 BAnz. Nr. 58 S. 1

§ 3*

Wird die Aufsicht nach § 2 Abs. 2 von der zuständigen Landesbehörde weitergeführt oder ihr nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes übertragen, so ist diese Landesbehörde Aufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (VAG).

§ 4*

(1) Die Länder geben die Akten und Unterlagen über die vom Bundesaufsichtsamt zu beaufsichtigenden Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie die Generalakten, Karteien und das statistische Material zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufsicht an das Bundesaufsichtsamt ab. Entsprechendes gilt, wenn das Bundesaufsichtsamt die Fachaufsicht über ein öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen nach § 4 des Gesetzes übernimmt.

(2) Wird ein Antrag gemäß § 5 des Gesetzes zurückgenommen, so gibt das Bundesaufsichtsamt die bei ihm vorhandenen Akten und Unterlagen der Versicherungsunternehmen, die das Land in eigene Aufsicht übernimmt, zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufsicht an das Land ab. Entsprechendes gilt, wenn die Aufsicht nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes auf die zuständige Landesbehörde übertragen wird.

§ 5

Der Bundesminister für Wirtschaft regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, welche Büchereien, Einrichtungs- und sonstigen Arbeitsgegenstände das Bundesaufsichtsamt von den Landesbehörden übernimmt, soweit deren Befugnisse auf den Bund übergehen.

§ 3: BAG 7630-1; VAG 7631-1

§ 4: BAG 7630-1

§ 6*

Bei dem Übergang von Aufsichtsbefugnissen gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes hat das Bundesaufsichtsamt den Zeitpunkt der Übernahme oder der Übertragung der Aufsicht im Bundesanzeiger mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

§ 7*

(1) Übernimmt das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht nach § 2 oder die Fachaufsicht nach § 4 des Gesetzes über ein Unternehmen, so werden Gebühren nach § 101 VAG vom Zeitpunkt der Übernahme an durch das Bundesaufsichtsamt erhoben.

(2) Wird die Versicherungsaufsicht nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes der zuständigen Landesbehörde übertragen oder wird die Fachaufsicht nach § 5 des Gesetzes wieder von der Landesbehörde übernommen, so werden Gebühren nach § 101 VAG nur für den Teil des laufenden Haushaltsjahres erhoben, in dem das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht oder Fachaufsicht geführt hat.

§ 8*

Die Ernennung der Mitglieder des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen wird in der Verordnung über das Verfahren des Bundesaufsichtsamtes geregelt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6: BAG 7630-1

§ 7: BAG 7630-1; VAG 7631-1

§ 8: Vgl. 3. DV zum BAG 7630-1-3

Zweite Durchführungsverordnung **7630-1-2**
zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungs- und Bausparwesen
(Verordnung über die Mitwirkung der Länder) *

Vom 1. September 1952

Bundesgesetzbl. I S. 610, verk. am 5. 9. 1952

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1*

Vor Erlass der in § 7 des Gesetzes genannten grundsätzlichen Entscheidungen ... hat das Bundes-

Überschrift: Für Berlin vgl. GVBl. 1952 S. 890

Einleitungssatz u. § 1: BAG 7630-1

§ 1 Auslassung: Gegenstandslos durch § 6 G v. 21. 4. 1953 I 127

aufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt) einen Ausschuß zu hören, der aus je einem Vertreter der Länder der Bundesrepublik und einem Vertreter des Landes Berlin besteht.

§ 2*

Widerspricht die Mehrheit der Länder im Ausschuß einer in Aussicht genommenen Entscheidung ..., so können jedes Land und der Präsident des Bundesaufsichtsamtes innerhalb von vier Wochen

§ 2 Auslassung: Gegenstandslos durch § 6 G v. 21. 4. 1953 I 127

nach Beratung im Ausschuß einen Ausgleichsausschuß anrufen. Der Ausgleichsausschuß besteht aus je einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums der Finanzen sowie dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes oder einem von ihm bestimmten Vertreter und drei vom Bundesrat bestellten Vertretern. Das Bundesaufsichtsamt ist bei seinen Entscheidungen oder Anordnungen an die EntschlieBungen des Ausgleichsausschusses gebunden.

§ 3

Das Verfahren über die Mitwirkung der Länder bei der Bestätigung von Umstellungsrechnungen wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

7630-1-3
Dritte Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungs- und Bausparwesen
(Verfahrens- und Geschäftsordnung)

Vom 25. März 1953

Bundesgesetzbl. I S. 75, verk. am 27. 3. 1953

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) verordnet die Bundesregierung:*

§ 1

Präsident

(1) Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes bestimmt die Organisation des Amtes und verteilt die Geschäfte.

(2) Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist dieser verhindert, so vertritt den Präsidenten der dienstälteste Abteilungsleiter.

§ 2*

Aufgaben der Beiratsmitglieder

Die Beiratsmitglieder haben die aus § 55 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 106 Abs. 2 Nr. 1, §§ 121, 146 und 150 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 269 — (VAG) ersichtlichen Aufgaben und wirken bei den Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 mit.

§ 3*

Zusammensetzung der Beiräte

(1) Der Versicherungsbeirat (§ 92 Abs. 1 VAG) besteht aus 60 Mitgliedern.

(2) Dem Versicherungsbeirat sollen eine ausreichende Anzahl von Versicherern jedes Versicherungszweiges sowie sachkundige Versicherungsnehmer aus den Kreisen der Industrie, des Handels, des Handwerks, des Verkehrsgewerbes, der Landwirt-

schaft, des Hausbesitzes, der freien Berufe und der Beamten, Angehörige der Gewerkschaften, ferner Versicherungsvermittler, Versicherungsangestellte sowie Angehörige der Versicherungswissenschaft angehören.

(3) Der Beirat für Bausparkassen (§ 121 VAG) besteht aus 12 Mitgliedern.

(4) Mitglieder des einen können zugleich Mitglieder des anderen Beirates sein.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundesrat eine Liste der als Beiratsmitglieder in Frage kommenden Personen vorzulegen.

§ 4

Beiratsgruppen

Der Präsident kann innerhalb des Versicherungsbeirates für einzelne Versicherungszweige sowie für besondere, mehrere Versicherungszweige betreffende Aufgaben Beiratsgruppen bilden. Er teilt die Beiratsmitglieder entsprechend ihrer Sachkunde den einzelnen Gruppen zu. Ein Mitglied kann mehreren Gruppen angehören.

§ 5*

Verpflichtung der Beiratsmitglieder

(1) Der Präsident verpflichtet die Beiratsmitglieder durch Handschlag zu gewissenhafter Amtsführung und Amtsverschwiegenheit. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Auf Beiratsmitglieder ist die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) anzuwenden.

(2) Bei Wiederberufung genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

Einleitungssatz: BAG 7630-1
 §§ 2 u. 3 Abs. 1 u. 3: VAG 7631-1

§ 5 Abs. 1: Geheimnisverrat V 2034-1

§ 6

Sitzungen des Beirates und der Beiratsgruppen

(1) Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Beirates und der Beiratsgruppen unter Übersendung der Tagesordnung ein.

(2) Der Präsident kann zu den Sitzungen Angehörige des Bundesaufsichtsamtes und besondere Sachverständige zuziehen.

(3) Die Sitzungen leitet der Präsident, der Vizepräsident oder ein vom Präsidenten beauftragter Abteilungsleiter.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll den Verlauf der Beratungen unter Hervorhebung der wesentlichen Punkte und die Meinung des Beirates wiedergeben.

§ 7*

Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes

(1) Der Präsident entscheidet durch Verfügung, sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Beschluskammern des Bundesaufsichtsamtes, die mit drei Mitgliedern und zwei Beiratsmitgliedern besetzt sind, entscheiden auf Grund mündlicher Verhandlung über

1. die Frage, ob ein Unternehmen der Aufsicht unterliegt (§ 2 VAG),
2. die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§§ 5 bis 8 VAG),
3. die Genehmigung zur Änderung eines Geschäftsplanes (§ 13 VAG),
4. die Genehmigung von Bestandsübertragungen (§ 14 VAG),
5. die Genehmigung der Auflösung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§ 43 VAG),
6. das Verlangen auf Änderung eines Geschäftsplanes sowie die Änderung oder Aufhebung eines Geschäftsplanes (§ 81 a VAG),
7. die Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Wahrung der Belange der Versicherten (§§ 81, 89 VAG, Artikel 3 der Verordnung zur Durchführung des VAG vom 21. April 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 376 —),
8. die Untersagung der Fortsetzung von Beteiligungen (§ 82 VAG),
9. die Untersagung des Geschäftsbetriebes (§ 87 VAG),
10. den Antrag auf Konkurseröffnung (§ 88 VAG),
11. die Herabsetzung von Verpflichtungen eines Unternehmens (§ 89 Abs. 2 VAG),
12. die Fälle, die der Präsident ihnen zur Entscheidung zuweist.

(3) Der Präsident kann durch Verfügung entscheiden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5, wenn die Entscheidung einen kleineren Verein (§ 53 VAG) betrifft oder wenn dem Antrag stattgegeben werden soll,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 und 7, wenn besondere Eilbedürftigkeit vorliegt.

§ 7 Abs. 2: VAG 7631-1; DV zum VAG 7631-1-1
§ 7 Abs. 3: VAG 7631-1

§ 8*

Einspruch

(1) Gegen Verfügungen des Präsidenten (§ 7 Abs. 1 und 3) steht den Beteiligten der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen, nachdem die Verfügung dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesaufsichtsamt zu erheben.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident kann die aufschiebende Wirkung durch besondere Anordnung ganz oder zum Teil beseitigen, wenn er es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

(3) Über den Einspruch entscheidet eine Beschluskammer (§ 7 Abs. 2). Hat die Beschluskammer ohne zureichenden Grund nicht binnen drei Monaten nach Einlegung des Einspruchs über diesen entschieden, so gilt der Einspruch als abgelehnt.

(4) Die Verfügungen des Präsidenten können durch Klage beim Verwaltungsgericht erst angefochten werden, nachdem erfolglos Einspruch eingelegt worden ist. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist die Erhebung der Klage bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig.

§ 9*

Beweiserhebung

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann jeden Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.

(2) Für den Beweis durch Zeugen und Sachverständige sind §§ 376, 377, 380 bis 389, 390 Abs. 1 und 3, 394 bis 397, 398 Abs. 1, 401, 402, 404 Abs. 1 bis 3, 406 Abs. 1, 407 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerden ist das Verwaltungsgericht zuständig.

§ 10

Bildung der Beschluskammern

(1) Der Präsident beruft die Beschluskammern ein. Er bestimmt den Vorsitz und die übrigen Mitglieder. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder hat er nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verfahren.

(2) In Versicherungsangelegenheiten sind in alphabetischer Reihenfolge die Mitglieder derjenigen Beiratsgruppe (§ 4) zuzuziehen, die für den zu entscheidenden Fall hauptsächlich in Betracht kommt. In Bausparangelegenheiten sind die Mitglieder des Beirates für Bausparkassen in alphabetischer Reihenfolge zuzuziehen. Der Präsident kann aus besonderen Gründen, namentlich um eine gleichmäßige Beteiligung aller Kreise, aus denen sich der Beirat zu-

§ 8 Abs. 1 Satz 1 „Einspruch“: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung Widerspruch gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1

§ 8 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17

§ 8 Abs. 3 Satz 1 „Einspruch“: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung Widerspruch gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1

§ 8 Abs. 3 Satz 2 u. Abs. 4: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17

§ 9 Abs. 2: ZPO 310-4

sammensetzt, zu gewährleisten, von dieser Reihenfolge abweichen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Berichterstatter

Der Vorsitz der Beschluskammer bestimmt für die in der Sitzung zur Entscheidung anstehenden Sachen den Berichterstatter und erforderlichenfalls einen Mitberichterstatter. Diese haben vor der Verhandlung einen schriftlichen Bericht mit einem Gutachten vorzulegen.

§ 12

Ladung

Die Beteiligten sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung vor der Beschluskammer zu laden. Die Ladungsfrist kann beim Vorliegen besonderer Umstände abgekürzt werden. In der Ladung ist zum Ausdruck zu bringen, daß auch bei Nichterscheinen der Beteiligten verhandelt und nach Lage der Akten entschieden werden kann.

§ 13

Mündliche Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Sind die Beteiligten trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen und auch nicht vertreten, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

§ 14

Niederschrift über die Verhandlung

(1) Zur Verhandlung ist ein Schriftführer zuzuziehen; der Schriftführer hat eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gang der Verhandlung im allgemeinen angibt. Anträge und Erklärungen der Beteiligten, die von den Schriftsätzen abweichen, sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitz und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitz verhindert, so unterzeichnet für ihn das dienstälteste Mitglied beim Bundesaufsichtsamt, das an der Verhandlung teilgenommen hat.

§ 15*

Vertretung durch Bevollmächtigte

Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und mit Beiständen erscheinen. Wer geschäftsmäßig als Vertreter oder Beistand auftritt oder wer zum geeigneten Vortrag nicht fähig ist, kann zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für Rechtsanwälte und Notare. . . .

§ 16

Beratung und Abstimmung

(1) Die Beratungen erfolgen unter Ausschluß der Beteiligten.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Abstimmung stimmen zuerst der Be-

§ 15 Satz 3: Gegenstandslos durch § 232 Abs. 2 G v. 1. 8. 1959 I 565

richterstatter, dann die beiden Beiratsmitglieder, unter ihnen das jüngste Beiratsmitglied zuerst, das weitere Mitglied und zuletzt der Vorsitz.

(3) Bei der Beratung darf nur mitwirken, wer an der gesamten Verhandlung teilgenommen hat.

§ 17*

Bekanntmachung der Entscheidung

(1) Im Anschluß an die Beratung soll die Entscheidung vom Vorsitz der Beschluskammer den Beteiligten mündlich mitgeteilt werden; § 19 bleibt unberührt.

(2) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die Genehmigung einer Bestandsübertragung und die Untersagung eines Geschäftsbetriebes ist im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzugeben, sobald sie unanfechtbar geworden ist.

§ 18*

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidungen der Beschluskammer sind zu begründen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 bedarf es einer Begründung nur, wenn die Anträge abgelehnt werden.

(2) Die Urschrift soll von drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitz, unterzeichnet werden.

§ 19*

Zustellungen

Verfügungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, Ladungen zur mündlichen Verhandlung vor der Beschluskammer sowie nach § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 ergehende Entscheidungen sind zuzustellen.

§ 20*

Kosten des Verfahrens

Das Verfahren vor dem Bundesaufsichtsamt ist gebührenfrei; § 102 VAG bleibt unberührt.

§ 21*

§ 22*

Erstreckung auf das Land Berlin

Diese Verordnung gilt gemäß § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Land Berlin.

§ 23*

§ 24*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 u. § 19: Gilt nicht im Widerspruchsverfahren, insoweit neuregelt durch § 73 Abs. 3 VwGO 340-1

§ 20 Halbsatz 2: Im Widerspruchsverfahren vgl. § 154 Abs. 2 u. § 155 Abs. 5 VwGO 340-1; VAG 7631-1

§ 21: Aufhebungsvorschrift

§ 22: GVBl. Berlin 1953 S. 250; 3. ÜberlG 603-5

§ 23: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 24: Für Saarland vgl. § 15 Buchst. t G v. 23. 12. 1956 101-2

Gesetz 7631-1

über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

Vom 6. Juni 1931

Reichsgesetzbl. I S. 315

Neufassung des gem. V v. 24. 11. 1901 S. 489 am 1. 1. 1902 in Kraft getretenen G v. 12. 5. 1901 S. 139 auf Grund Art. 5 des gem. Art. 6 am 1. 4. 1931 in Kraft getretenen G v. 30. 3. 1931 I 102 durch Anlage zur Bekanntmachung v. 6. 6. 1931 I 315

I. Einleitende Vorschriften

§ 1*

(1) Privatunternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben (Versicherungsunternehmen), unterliegen der Aufsicht nach diesem Gesetz.

(2) Nicht als Versicherungsunternehmen anzusehen sind Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern, ohne daß diese einen Rechtsanspruch haben, Unterstützungen gewähren, besonders die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände.

(3) Dasselbe gilt von Unternehmen, die den Grundkredit durch Übernahme des Hypothekenschutzes fördern wollen, namentlich dadurch, daß sie gegen ein Entgelt des Hypothekenschuldners sich für seine Leistungen verbürgen oder darauf Vorschüsse zahlen.

(4) Dasselbe gilt von nichtrechtsfähigen Zusammenschlüssen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, soweit diese den Ausgleich von Schäden folgender Art aus Risiken ihrer Mitglieder und solcher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebenen Unternehmen bezwecken, an denen ein oder mehrere kommunale Mitglieder mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt sind:

- a) Schäden, für welche die Mitglieder oder ihre Bediensteten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten verantwortlich gemacht werden können,
- b) Schäden aus der Haltung von Kraftfahrzeugen,
- c) Leistungen aus der kommunalen Unfallfürsorge.

§ 2*

Ob eine Unternehmung nach § 1 der Aufsicht unterliegt, entscheidet die Aufsichtsbehörde; die Entscheidung bindet die ... Verwaltungsbehörden. Eine vor dem 1. April 1931 ergangene Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde steht einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht entgegen.

§ 3*

§ 4*

§ 1 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 G v. 28. 2. 1955 I 85
§ 2 Auslassung: Widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1
§§ 3 u. 4: Neugef. durch §§ 2 bis 4 BAG 7630-1

II. Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

§ 5

(1) Versicherungsunternehmen bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

(2) Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist der Geschäftsplan einzureichen; er hat den Zweck und die Einrichtung der Unternehmung, den Bezirk des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch die Verhältnisse klarzulegen, woraus sich die künftigen Verpflichtungen der Unternehmung als dauernd erfüllbar ergeben sollen.

(3) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind besonders einzureichen

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, wenn die Unternehmung darauf beruht;
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die fachlichen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der Versicherungen erforderlich sind.

§ 6*

Die Erlaubnis wird, wenn sich nicht aus dem Geschäftsplan etwas anderes ergibt, ohne Zeitbeschränkung und für den Umfang des Reichs erteilt.

§ 7

(1) Die Erlaubnis darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden, wenn die Vereinigungen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53) errichtet werden.

(2) Der Betrieb der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie der Betrieb der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur Aktiengesellschaften erlaubt werden.

(3) Als Lebensversicherung gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Wehrdienstversicherung, gleichviel, ob eine einmalige oder ob wiederkehrende Leistungen versprochen werden.

§ 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 5. 3. 1937 I 269

§ 8*

- (1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn
1. die Inhaber und Geschäftsleiter nicht ehrbar oder fachlich nicht genügend vorgebildet sind oder die für den Betrieb der Unternehmung sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen nicht besitzen,
 2. nach dem Geschäftsplan die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind,
 3. die Erlaubnis unter Berücksichtigung der örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt erscheint.

(2) Der *Reichswirtschaftsminister* kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Bedürfnis für die Erteilung der Erlaubnis anerkannt oder verneint werden kann. . . .

(3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Sie kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß eine angemessene Sicherheit gestellt wird; in den Bedingungen für die Rückgabe kann sich die Aufsichtsbehörde vorbehalten, über die Sicherheit im Interesse der Versicherten zu verfügen.

§ 9

(1) Der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft soll die einzelnen Versicherungszweige, worauf sich der Geschäftsbetrieb erstreckt, und die Grundsätze für die Vermögensanlage festsetzen; er soll auch bestimmen, ob das Versicherungsgeschäft nur unmittelbar oder zugleich auch mittelbar (durch Rückversicherung) betrieben werden soll.

(2) Beruht eine Unternehmung auf einer Satzung, soll diese die Angaben nach Absatz 1 enthalten.

§ 10

(1) Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sollen die Bestimmungen enthalten:

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, wo aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll (z. B. wegen unrichtiger Angaben im Antrag oder wegen des Eintritts von Änderungen während der Vertragsdauer);
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers;
3. über die Feststellung und Leistung des Entgelts, das der Versicherte an den Versicherer zu entrichten hat, und über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn er damit in Verzug ist;
4. über die Dauer des Versicherungsvertrags, besonders, ob und wie er stillschweigend verlängert, ob und wie er gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben wer-

den kann, und wozu der Versicherer in solchen Fällen verpflichtet ist (Löschung, Rückkauf, Umwandlung der Versicherung, Herabsetzung und dergleichen);

5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, wenn Fristen versäumt werden;
6. über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, über das zuständige Gericht und die Bestellung eines Schiedsgerichts;
7. über die Grundsätze und Maßstäbe, wonach die Versicherten an den Überschüssen teilnehmen;
8. bei Lebensversicherungen über die Voraussetzungen und den Umfang von Vorauszahlungen oder Darlehen auf Versicherungsscheine.

(2) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit können die Bestimmungen des Absatzes 1 statt in den allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Satzung enthalten sein.

(3) Von den allgemeinen Versicherungsbedingungen darf zuungunsten des Versicherten nur aus besonderen Gründen und nur dann abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluß darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich danach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

§ 11

(1) Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung hat die von ihr angenommenen Staffeln (Tarife) und die Grundsätze für die Berechnung der Entgelte (Prämien) und Deckungsrücklagen (Prämienreserven) vollständig darzustellen, namentlich auch den Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zum Reinentgelt (Nettoprämie) anzugeben. Beizufügen sind die für die Berechnungen maßgebenden Wahrscheinlichkeitstabellen, besonders über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr.

(2) Für jede Versicherungsart (z. B. Versicherung auf den Lebens- oder auf den Todesfall, Versicherung einmaliger oder wiederkehrender Leistungen) sind die für die Berechnung der Entgelte und der Deckungsrücklagen maßgebenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

(3) Sollen auch Versicherungen gegen ein erhöhtes Entgelt übernommen werden, so ist im Geschäftsplan ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen dafür eine besondere Deckungsrücklage gebildet werden soll.

§ 12

§ 11 gilt entsprechend für Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen, soweit sie Versicherungen nach Art der Lebensversicherung auf Grund bestimmter Wahrscheinlichkeitstabellen betreiben, besonders die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Rückgewähr des Entgelts oder andere Versicherungen übernehmen, die eine Deckungsrücklage fordern.

§ 8: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 5. 3. 1937 I 269

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 Satz 1: Vgl. Art. 12 Abs. 1 GG 100-1

§ 8 Abs. 2 Satz 2: Erlöschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 13*

Jede Änderung des Geschäftsplans muß der Aufsichtsbehörde angezeigt und darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie genehmigt worden ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 14*

(1) Jedes Übereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand einer Unternehmung in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit seinen Rücklagen und Entgeltüberträgen (Prämienüberträgen) auf eine andere Unternehmung übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Unternehmungen zuständig sind. § 8 gilt entsprechend. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die sozialen Belange der Angestellten der Unternehmung, deren Versicherungsbestand übertragen wird, ausreichend gewahrt sind. Die Rechte und Pflichten der übertragenden Versicherungsunternehmung aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auf die übernehmende Versicherungsunternehmung über.

(2) Das Übereinkommen braucht nicht gerichtlich oder notariisch beurkundet zu werden; Schriftform genügt.

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 15

Ein Verein, der die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben will, wird dadurch rechtsfähig, daß ihm die Aufsichtsbehörde erlaubt, als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ Geschäfte zu betreiben.

§ 16*

Die Vorschriften des ersten und dritten Buches des Handelsgesetzbuchs über Kaufleute gelten außer den §§ 1 bis 7 entsprechend auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 17

(1) Die Verfassung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht auf den folgenden Vorschriften beruht.

(2) Die Satzung muß gerichtlich oder notariisch beurkundet sein.

§ 18

(1) Die Satzung hat den Namen (die Firma) und den Sitz des Vereins zu bestimmen.

(2) Die Firma soll den Sitz des Vereins erkennen lassen. Auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

§ 13 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 5. 3. 1937 I 269

§ 14 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d G v. 5. 3. 1937 I 269

§ 14 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. d G v. 5. 3. 1937 I 269

§ 16: HGB 4100-1

§ 19

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften den Vereinsgläubigern nicht.

§ 20

Die Satzung soll Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Mitglied kann nur werden, wer ein Versicherungsverhältnis mit dem Verein begründet. Die Mitgliedschaft endet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört.

§ 21

(1) Mitgliederbeiträge und Vereinsleistungen an die Mitglieder dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

(2) Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte, ohne daß die Versicherungsnehmer Mitglieder werden, darf der Verein nur betreiben, soweit es die Satzung ausdrücklich gestattet.

§ 22*

(1) In der Satzung ist vorzusehen, daß ein Gründungsstock gebildet wird, der die Kosten der Vereinserrichtung zu decken sowie als Gewähr- und Betriebsstock zu dienen hat. Die Satzung soll die Bedingungen, worunter der Gründungsstock dem Verein zur Verfügung steht, enthalten und besonders bestimmen, wie er zu tilgen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Personen, die ihn zur Verfügung gestellt haben, berechtigt sein sollen, an der Vereinsverwaltung teilzunehmen.

(2) Der Gründungsstock ist bar einzuzahlen, soweit nicht die Satzung statt der Barzahlung die Hingabe eigener Wechsel gestattet; als Barzahlung gilt nur die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln

(3) Den Personen, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben, darf kein Kündigungsrecht eingeräumt werden. In der Satzung kann ihnen außer einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen eine Beteiligung an dem Überschuß nach der Jahresbilanz zugesichert werden; die Aufsichtsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen, welchen Hundertsatz des bar eingezahlten Betrags die Zinsen und die gesamten Bezüge nicht übersteigen dürfen. Der Gründungsstock darf in Anteile zerlegt werden, worüber Anteilscheine ausgegeben werden können.

(4) Getilgt werden darf der Gründungsstock nur aus den Jahreseinnahmen und nur so weit, wie die Verlustrücklage des § 37 angewachsen ist; die Tilgung muß beginnen, sobald die Errichtungs- und die Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahrs gedeckt worden sind.

§ 23

Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Bildung eines Gründungsstocks unterbleibt, wenn nach der Eigenart der Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen einer Unternehmung eine andere Sicherheit gegeben ist.

§ 22 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos durch § 2 Satz 2 G v. 15. 6. 1939 I 1015

§ 24

(1) Die Satzung hat zu bestimmen, ob die Ausgaben gedeckt werden sollen durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die im voraus erhoben werden, oder durch Beiträge, die umgelegt werden je nach Bedarf.

(2) Sind Beiträge im voraus zu erheben, so hat die Satzung ferner zu bestimmen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind; sollen sie ausgeschlossen sein, so ist außerdem zu bestimmen, ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen.

(3) Die Satzung kann für Nachschüsse und Umlagen einen Höchstbetrag festsetzen. Eine Beschränkung, daß Nachschüsse oder Umlagen nur ausgeschrieben werden dürfen, um Versicherungsansprüche der Mitglieder zu decken, ist unzulässig.

§ 25

(1) Zu den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahrs ausgeschiedenen oder eingetretenen Mitglieder beizutragen. Ihre Beitragspflicht bemißt sich danach, wie lange sie in dem Geschäftsjahr dem Verein angehört haben.

(2) Bemißt sich der Nachschuß- oder Umlagebetrag eines Mitglieds nach dem im voraus erhobenen Beitrag oder der Versicherungssumme, so ist, wenn während des Geschäftsjahrs der Beitrag oder die Versicherungssumme herauf- oder herabgesetzt worden ist, der höhere Betrag bei der Berechnung zugrunde zu legen.

(3) Absätze 1, 2 gelten nur, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 26

Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 27

(1) Die Satzung soll bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben werden dürfen, besonders, wieweit zuvor andere Deckungsmittel (Gründungsstock, Rücklagen) verwendet werden müssen.

(2) Die Satzung soll ferner bestimmen, wie die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und einbezogen werden.

§ 28*

(1) Die Satzung hat zu bestimmen, wie die Vereinsbekanntmachungen erlassen werden.

(2) Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter ergehen sollen, sind, wenn sich der Geschäftsbetrieb des Vereins über ein Land hinaus erstreckt, in den Bundesanzeiger einzurücken; doch kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen. Bei Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf ein Land kann die oberste Landesbehörde statt des Bundesanzeigers ein anderes Blatt bestimmen. Weitere Blätter bestimmt die Satzung.

§ 28 Abs. 2: Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1

§ 29*

(1) Die Satzung hat zu bestimmen, wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung (oberstes Organ; Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder) zu bilden sind.

(2) ...

§ 30

(1) Sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben den Verein bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat jede Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 15) dem Registergericht mitzuteilen.

§ 31

(1) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb;
2. die Satzung;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
4. die Urkunden über die Bildung des Gründungsstocks mit einer Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, wieweit der Gründungsstock bar eingezahlt und in ihrem Besitz ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

(3) Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 32

(1) Bei der Eintragung ins Handelsregister sind anzugeben die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsstocks, der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist, und die Vorstandsmitglieder.

(2) Bestimmt die Satzung etwas über die Dauer des Vereins oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins, so ist auch das einzutragen.

§ 33

Öffentlich bekanntzumachen ist zugleich mit dem Inhalt der Eintragung:

1. ob die Ausgaben durch im voraus erhobene oder durch nachträglich umgelegte Beiträge gedeckt werden sollen und, wenn im voraus Beiträge erhoben werden sollen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind, ob die Beitragspflicht beschränkt ist und ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen (§ 24);
2. was nach § 28 festgesetzt ist;
3. wie die Vereinsvertretungen (Vereinsorgane) bestellt und zusammengesetzt werden;
4. wer (Name, Stand und Wohnort) dem ersten Aufsichtsrat angehört;
5. wie die oberste Vertretung zu berufen ist.

§ 29 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 19. 11. 1937 I 1300

§ 34*

Für den Vorstand gelten entsprechend die §§ 70 bis 82, 84 bis 85 des Aktiengesetzes in Verbindung mit Artikel III der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz. Was dort von den Beschlüssen der Hauptversammlung gesagt ist, gilt hier für die Beschlüsse der obersten Vertretung. An die Stelle des § 84 Abs. 3 des Aktiengesetzes tritt folgende Vorschrift:

Die Vorstandsmitglieder sind besonders zum Schadenersatz verpflichtet, wenn entgegen dem Gesetz

- a) der Gründungsstock verzinst oder getilgt wird,
- b) das Vereinsvermögen verteilt wird,
- c) Zahlungen geleistet werden, nachdem der Verein zahlungsunfähig geworden ist oder sich seine Überschuldung ergeben hat; dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind,
- d) Kredit gewährt wird.

§ 35*

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen; die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt zwanzig. Eine juristische Person kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein.

(2) Für den Aufsichtsrat gelten entsprechend die §§ 87, 89 bis 99 des Aktiengesetzes in Verbindung mit Artikel III der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz. Die dort der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben hat hier die oberste Vertretung wahrzunehmen. An die Stelle des § 98 Abs. 3 und neben § 99 des Aktiengesetzes treten folgende Vorschriften:

1. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern ein Anteil am Jahresüberschuß gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Betrage, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ergibt; abzusetzen ist ferner der Teil des Überschusses, der durch die Auflösung von Rücklagen entstanden ist, sowie der Anteil am Überschuß, der nach § 22 Abs. 3 den Personen zugesichert ist, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder sind besonders zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die Handlungen des § 34 Satz 3 vorgenommen werden.

§ 34: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 19. 11. 1937 I 1300; AktG 4121-1; 1. DV zum AktG 4121-1-1

§ 35: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 19. 11. 1937 I 1300

§ 35 Abs. 2: AktG 4121-1; 1. DV zum AktG 4121-1-1

§ 35 a*

Die §§ 100 und 101 des Aktiengesetzes und Artikel V der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz gelten entsprechend.

§ 36*

Für die oberste Vertretung gelten entsprechend die für die Hauptversammlung gegebenen Vorschriften der §§ 102 bis 104, 105 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 1, §§ 108 bis 113, 114 Abs. 5 und 7, § 118 Abs. 1, § 119 Abs. 2, §§ 120, 121 Abs. 1 bis 3, §§ 122 bis 124 und 195 bis 202 des Aktiengesetzes. Ist die oberste Vertretung die Mitgliederversammlung, so gelten auch § 106 Abs. 2 bis 5 und § 114 Abs. 3 entsprechend.

§ 36 a*

Für die Rechnungslegung gelten unbeschadet der Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach § 55 Abs. 2 die §§ 125 bis 129, 131 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7, § 132 Abs. 2, §§ 133, 143 und 144 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 36 b*

Soweit nach den §§ 36 und 36 a Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend gelten, treten folgende Änderungen ein:

1. Soweit diese Vorschriften einer Minderheit von Aktionären, deren Anteile den zehnten oder den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, Rechte gewähren (§ 106 Abs. 2 bis 5, §§ 122 bis 124, 125 Abs. 7 und § 198 Abs. 2 des Aktiengesetzes), hat die Satzung die erforderliche Minderheit der Mitglieder der obersten Vertretung zu bestimmen.
2. Die Aufsichtsbehörde kann bei der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gestatten, daß die Errichtungs- und die Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahres, soweit sie weder die Hälfte des gesamten Gründungsstocks noch den bar eingezahlten Teil übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre verteilt werden und daß der jeweils verbleibende Rest als Aktivposten in die Bilanz eingestellt wird.

§ 37

(1) Die Satzung hat zu bestimmen, daß zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb eine Rücklage (Verlustrücklage, Reservefonds) zu bilden ist, welche Beträge jährlich zurückzulegen sind und welchen Mindestbetrag die Rücklage erreichen muß.

(2) Aus den Gründen, woraus die Aufsichtsbehörde gestatten kann, daß kein Gründungsstock gebildet wird (§ 23), kann sie auch gestatten, daß keine Verlustrücklage gebildet wird.

§ 35 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 19. 11. 1937 I 1300; AktG 4121-1; 1. DV zum AktG 4121-1-1

§ 36: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 19. 11. 1937 I 1300; AktG 4121-1

§§ 36 a u. 36 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 19. 11. 1937 I 1300; AktG 4121-1

§ 38*

(1) Ein sich nach der Bilanz ergebender Überschuß wird, soweit er nicht nach der Satzung der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Vergütungen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, an die in der Satzung bestimmten Mitglieder verteilt.

(2) Die Satzung hat zu bestimmen, welcher Maßstab der Verteilung zugrunde zu legen ist und ob der Überschuß nur an die am Schluß des Geschäftsjahrs vorhandenen oder auch an ausgeschiedene Mitglieder verteilt werden soll.

(3) Der Überschuß darf erst verteilt werden, nachdem die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung (§ 36 Abs. 1 Nr. 3) getilgt sind.

§ 39

(1) Nur die oberste Vertretung kann die Satzung ändern.

(2) Sie kann das Recht zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen.

(3) Sie kann den Aufsichtsrat ermächtigen, für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluß genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

(4) Ein Beschluß der obersten Vertretung, wonach ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Satzung kann noch anderes fordern. Zu anderen Beschlüssen nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf es einer solchen Mehrheit nur, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 40

(1) Die Satzungsänderung ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(2) Bei der Eintragung kann, soweit nicht die Änderung die Angaben nach § 32 betrifft, auf die dem Gericht eingereichten Urkunden über die Änderung verwiesen werden. Öffentlich bekanntzumachen sind alle Bestimmungen, worauf sich die in § 33 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

(3) Die Änderung wirkt nicht, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, ins Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 41

(1) § 39 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Änderungen der nach § 10 festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(2) Die Satzung oder die oberste Vertretung kann den Aufsichtsrat ermächtigen, bei dringendem Bedürfnis die allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Die Änderungen sind der obersten Vertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn es diese verlangt.

§ 38 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt (§ 36 b Nr. 2) gem. Art. 1 Nr. 2 V v. 19. 11. 1937 I 1300

(3) Eine Änderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen berührt ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur, wenn der Versicherte der Änderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht für solche Bestimmungen, wofür die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß sie auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden können.

§ 42*

Der Verein wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der obersten Vertretung;
3. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Vereins;
4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird. Gegen den ablehnenden Beschluß steht auch dem Verein die sofortige Beschwerde zu.

§ 43*

(1) Der Beschluß der obersten Vertretung, durch den der Verein aufgelöst wird (§ 42 Nr. 2), bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder der obersten Vertretung, die gegen die Auflösung gestimmt haben, können dem Auflösungsbeschluß zur Niederschrift widersprechen.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat die Genehmigung dem Registergericht mitzuteilen.

(3) Ist der Verein durch einen Beschluß der obersten Vertretung aufgelöst worden, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein mit dem Zeitpunkt, den der Beschluß bestimmt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von vier Wochen. Versicherungsansprüche, die bis dahin entstanden sind, können geltend gemacht werden; im übrigen können aber nur die für künftige Versicherungszeitabschnitte im voraus gezahlten Beiträge nach Abzug der aufgewandten Kosten zurückgefordert werden. Diese Vorschriften gelten nicht für Lebensversicherungsverhältnisse; diese bleiben unberührt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 44*

Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand des Vereins in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der obersten Vertretung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 45*

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht, wenn das Konkursverfahren eröffnet oder seine Eröffnung abgelehnt wird. Diese Fälle (§ 42

§§ 42 bis 45: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 19. 11. 1937 I 1300

Nr. 3 und 4) hat das Gericht von Amts wegen einzutragen; die Geschäftsstelle des Konkursgerichts hat dem Registergericht eine beglaubigte Abschrift des Eröffnungsbeschlusses oder eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift des den Eröffnungsantrag ablehnenden Beschlusses zu übersenden.

§ 46*

(1) Nach der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt, wenn nicht über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

(2) Während der Abwicklung gelten die gleichen Vorschriften wie vor der Abwicklung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt. Namentlich können Nachschüsse oder Umlagen (§§ 24 bis 27) ausgeschrieben und eingezogen werden. Neue Versicherungen dürfen nicht mehr übernommen, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.

§ 47*

(1) Die Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler, wenn nicht die Satzung oder ein Beschluß der obersten Vertretung andere Personen bestellt. Auch eine juristische Person kann zum Abwickler bestellt werden.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Registergericht Abwickler bestellen und abberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder eine in der Satzung zu bestimmende Minderheit von Mitgliedern beantragt. § 146 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Abwickler, die nicht vom Gericht bestellt sind, kann die oberste Vertretung jederzeit abberufen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(3) Im übrigen gelten für die Abwicklung entsprechend die §§ 207, 208, 209 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 210, 211, 213 und 214 des Aktiengesetzes.

§ 48*

(1) Der Gründungsstock darf erst getilgt werden, wenn die Ansprüche sämtlicher anderen Gläubiger, namentlich die der Mitglieder aus Versicherungsverhältnissen befriedigt sind oder Sicherheit geleistet ist. Für die Tilgung dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

(2) Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird an die Mitglieder verteilt, die zur Zeit der Auflösung vorhanden waren. Es wird nach demselben Maßstab verteilt, nach dem der Überschuß verteilt worden ist.

(3) Über die Verteilung des Vermögens kann die Satzung etwas anderes bestimmen; die Bestimmung anderer Anfallberechtigter kann sie der obersten Vertretung übertragen.

§ 49*

(1) Ist ein Verein durch Zeitablauf oder durch Beschluß der obersten Vertretung aufgelöst worden,

§§ 46 u. 47: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 19. 11. 1937 I 1300

§ 47 Abs. 2: FGG 315-1

§ 47 Abs. 3: AktG 4121-1

§§ 48 u. 49: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 19. 11. 1937 I 1300

so kann die oberste Vertretung, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Anfallberechtigten begonnen ist, die Fortsetzung des Vereins beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; diese hat die Genehmigung dem Registergericht mitzuteilen.

(2) Gleiches gilt, wenn der Verein durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Vereins eingestellt worden ist.

(3) Die Abwickler haben die Fortsetzung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, daß noch nicht mit der Verteilung des Vermögens des Vereins unter die Anfallberechtigten begonnen worden ist.

(4) Der Fortsetzungsbeschluß hat keine Wirkung, bevor er in das Handelsregister des Sitzes des Vereins eingetragen worden ist.

§ 50

(1) Soweit Mitglieder oder ausgeschiedene Mitglieder nach dem Gesetz oder der Satzung zu Beiträgen verpflichtet sind (§§ 24 bis 26), haften sie bei Konkurs dem Verein gegenüber für seine Schulden.

(2) Mitglieder, die im letzten Jahr vor der Konkursöffnung ausgeschieden sind, haften für die Schulden des Vereins, wie wenn sie ihm noch angehört.

§ 51

(1) Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsstocks stehen allen übrigen Konkursforderungen nach. Unter diesen werden Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, die den bei Konkursöffnung dem Verein angehörenden oder im letzten Jahr vorher ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, im Range nach den Ansprüchen der anderen Konkursgläubiger befriedigt.

(2) Zur Tilgung des Gründungsstocks dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

§ 52*

(1) Die Nachschüsse oder Umlagen, die der Konkurs fordert, werden vom Konkursverwalter festgestellt und ausgeschrieben. Dieser hat sofort nach Niederlegung der Bilanz auf der Geschäftsstelle (§ 124 der Konkursordnung) zu berechnen, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrags nach ihrer Beitragspflicht vorzuschießen haben. Für diese Vorschußberechnung und für Zusatzberechnungen gelten entsprechend § 106 Abs. 2, 3, die §§ 107 bis 113 des Genossenschaftsgesetzes.

(2) Als bald nach Beginn der Schlußverteilung (§ 161 der Konkursordnung) hat der Konkursverwalter zu berechnen, welche Beiträge die Mitglieder

§ 52: KO 311-4; GenG 4125-1

endgültig zu leisten haben. Dafür und für das weitere Verfahren gelten entsprechend § 114 Abs. 2, die §§ 115 bis 118 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 53*

(1) Für Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreis nach eng begrenzten Wirkungskreis haben (kleinere Vereine), gelten von den Vorschriften des Abschnitts III nur die §§ 15, 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 19, 20, 21 Abs. 1, §§ 22 bis 27, 28 Abs. 1, §§ 37, 38 Abs. 1, 2, § 39 Abs. 1 bis 3, §§ 41 bis 44, 48, §§ 50 bis 52. Versicherungen gegen festes Entgelt, ohne daß der Versicherungsnehmer Mitglied wird, dürfen nicht übernommen werden.

(2) Soweit sich nach Absatz 1 nichts anderes ergibt, bewendet es für die kleineren Vereine bei den für Vereine gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den Fällen des § 29 und des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt jedoch an die Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde.

(3) Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt werden, so gelten dafür entsprechend § 36 Abs. 2 und 3, die §§ 37 bis 40, 41 Abs. 1, 2, 4 des Genossenschaftsgesetzes.

(4) Ob ein Verein ein kleiner Verein ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen

1. Allgemeine Vorschriften. Rechnungslegung. Bilanzprüfung

§ 54*

(1) Zum Erwerb von Grundstücken bedürfen Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht die Grundstücke beliehen haben und im Zwangsversteigerungsverfahren erwerben. Der Erwerb ist zu genehmigen, wenn außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens eine eingetragene Forderung gesichert werden soll oder das Grundstück für den Geschäftsbetrieb bestimmt ist.

(2) In keinem Falle ist zum Erwerb eine staatliche Genehmigung nach Artikel 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nötig.

§ 55*

(1) Die Bücher einer Versicherungsunternehmung sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher sind für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß und ein Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen; der Jahresbericht hat die Verhältnisse und die Entwicklung der Unternehmung darzustellen.

§ 53: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 19. 11. 1937 I 1300
§ 53 Abs. 2: BGB 400-2
§ 53 Abs. 3: GenG 4125-1
§ 53 Abs. 4 „kleiner“: Druckfehler, muß heißen kleinerer
§ 54 Abs. 2: EGBGB 400-1
§ 55 Abs. 2 Kursivdruck „Reichsrat“: Vgl. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89, § 8 Nr. 3 BAG 7630-1 u. Art. 129 GG 100-1

(2) Soweit nicht in diesem Gesetz oder in anderen Reichsgesetzen oder durch den Reichswirtschaftsminister mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen getroffen sind, kann die Aufsichtsbehörde Näheres über die Fristen sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts bestimmen.

(3) Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben in dem Geschäftsjahr, das dem Berichtsjahr folgt, jedem Versicherten auf Verlangen ein Stück des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts mitzuteilen. Im übrigen kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, wieweit und auf welche Weise jährlich Rechnungsabschluß und Jahresbericht den Versicherten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen sind.

(4) Bevor das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung etwas nach den Absätzen 2, 3 vorschreibt, hat es den Versicherungsbeirat zu hören.

§ 56*

§ 57*

(1) Der Rechnungsabschluß einer Versicherungsunternehmung ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts, soweit er den Rechnungsabschluß erläutert, durch einen Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen, bevor er dem Aufsichtsrat vorgelegt wird. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Rechnungsabschluß nicht festgestellt werden; ein trotzdem festgestellter Rechnungsabschluß ist nichtig.

(2) Die Prüfung darf sich nicht darauf beschränken, ob der Rechnungsabschluß äußerlich sachgemäß aufgestellt ist und mit der Bestandsaufnahme und den Geschäftsbüchern übereinstimmt, sondern muß sich darauf erstrecken, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung gewahrt und die Vorschriften eingehalten sind, die über die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts in Gesetzen und Verordnungen getroffen oder nach § 55 Abs. 2 erlassen sind.

(3) Wie im übrigen die Prüfung durchzuführen ist, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.

§ 58

(1) Der Vorstand hat mit der Prüfung einen Prüfer zu beauftragen, den der Aufsichtsrat bestimmt; die Bestimmung soll vor dem Ablauf jedes Geschäftsjahrs erfolgen.

(2) Der Vorstand hat, bevor er den Prüfer beauftragt, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wen der Aufsichtsrat bestimmt hat. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie gegen die Bestimmung des Prüfers Bedenken hat, verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Prüfer bestimmt werde. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestimmung des neuen Prüfers Bedenken, so hat sie den Prüfer selbst zu bestimmen.

§ 56: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 19. 11. 1937 I 1300
§ 57 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 19. 11. 1937 I 1300

§ 59

- (1) Als Prüfer sollen nur bestimmt werden:
1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
 2. Prüfungsgesellschaften, deren Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer die in Nummer 1 bezeichneten Eigenschaften besitzen.
- (2) Prüfer, auf deren Geschäftsführung Vorstandsmitglieder der Versicherungsunternehmung maßgebenden Einfluß haben, sollen nicht bestimmt werden. Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder und Angestellte der Versicherungsunternehmung können nicht als Prüfer bestimmt werden. Die Bestimmung von Personen, die als Prüfer der Versicherungsunternehmung vom Aufsichtsrat bestellt und nur seinen Weisungen, nicht aber denen des Vorstandes unterworfen sind, ist zulässig.

§ 60

(1) Der Vorstand hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Versicherungsunternehmung sowie die Untersuchung der Kasse und Wertpapiere zu gestatten.

(2) Der Prüfer kann vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, deren er für eine sorgfältige Prüfung bedarf.

§ 61 *

(1) Der Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht, soweit er den Rechnungsabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob der Vorstand die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Der Prüfer hat den Bericht zu unterzeichnen.

(2) Der Bericht ist dem Vorstand und durch ihn dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann den Bericht einsehen.

(3) Der Vorstand hat eine Ausfertigung des Berichts mit seinen und des Aufsichtsrats Bemerkungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese kann den Bericht mit dem Prüfer erörtern und, wenn nötig, Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten der Versicherungsunternehmung veranlassen.

§ 62 *

(1) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer dies durch einen Vermerk unter der Gewinn- und Verlustrechnung zu bestätigen; der Bestätigungsvermerk muß ergeben,

daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Versicherungsunternehmung sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht, soweit er den Rechnungsabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken.

(3) Der Prüfer kann die Bestätigung auch dann versagen oder einschränken, wenn der Jahresbericht, soweit in ihm der Geschäftsverlauf und die Lage der Versicherungsunternehmung dargelegt sind, offensichtlich eine falsche Darstellung von den Verhältnissen der Versicherungsunternehmung erweckt, die geeignet ist, das durch den Rechnungsabschluß vermittelte Bild von der Lage der Unternehmung zu verfälschen.

§ 63 *

(1) Der Prüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben. Wer seine Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherungsunternehmung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf einhunderttausend Deutsche Mark für eine Prüfung; dies gilt auch dann, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Prüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitz des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die dabei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungs-pflicht des Aufsichtsrats erfordert.

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 64

Die §§ 57 bis 63 gelten nicht für Versicherungsunternehmungen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind oder keinen Aufsichtsrat haben; ob und wie solche Unternehmungen zu prüfen sind, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.

2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrücklage bei der Lebensversicherung

§ 65

(1) Die Deckungsrücklage für Lebensversicherungen ist für die laufenden Versicherungsverträge für den Schluß jedes Geschäftsjahrs, getrennt nach den

einzelnen Versicherungsarten, zu berechnen und zu buchen; dabei sind die Rechnungsgrundlagen des § 11 anzuwenden.

(2) Durch mindestens einen mit der Berechnung der Deckungsrücklage bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen (§ 12) beauftragten Sachverständigen ist, ohne daß dies die Verantwortlichkeit der Vertreter der Unternehmung berührt, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellte Deckungsrücklage nach Absatz 1 berechnet ist. Für kleinere Vereine (§ 53) gilt dies nicht.

§ 66*

(1) Der Vorstand der Unternehmung hat schon im Laufe des Geschäftsjahrs Beträge in solcher Höhe dem Deckungsstock (Prämienreservfonds) zuzuführen und vorschriftsmäßig anzulegen, wie es dem voraussichtlichen Anwachsen der Deckungsrücklage (§ 65) entspricht. Die Aufsichtsbehörde kann hierüber nähere Anordnung treffen.

(2) Erreichen die Bestände des Deckungsstocks nicht den der Berechnung der Deckungsrücklage entsprechenden Betrag (§ 65), so hat der Vorstand den fehlenden Betrag unverzüglich dem Deckungsstock zuzuführen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß dem Deckungsstock über die rechnungsmäßige Deckungsrücklage hinaus Beträge zugeführt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange der Versicherten geboten erscheint.

(4) Die Zuführung zum Deckungsstock darf nur so weit unterbleiben, wie im Ausland zugunsten bestimmter Versicherungen eine besondere Sicherheit aus den eingenommenen Versicherungsentgelten gestellt werden muß.

(5) Der Deckungsstock (Gelder, Wertpapiere, Urkunden usw.) ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und am Sitz der Unternehmung aufzubewahren; die Art der Aufbewahrung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; diese kann genehmigen, daß der Deckungsstock anderswo aufbewahrt wird.

(6) Die Bestände des Deckungsstocks sind einzeln in ein Verzeichnis einzutragen. Doch brauchen darin die Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine der Unternehmung, soweit sie zu den Beständen des Deckungsstocks gehören, nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden. Bei Forderungen, die durch eine Grundstücksbelastung gesichert und in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind, ist das Verzeichnis nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berichtigen; dasselbe gilt für Grundstücksbelastungen, die keine persönliche Forderung sichern. Am Schluß jedes Geschäftsjahrs ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift der in dessen Laufe vorgenommenen Eintragungen vorzulegen; der Vorstand hat die Richtigkeit der Abschrift zu bescheinigen. Die Aufsichtsbehörde hat die Abschrift aufzubewahren.

§ 66 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 5. 3. 1937 I 269

§ 66 Abs. 2 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 5. 3. 1937 I 269

§ 66 Abs. 5 bis 7: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 5. 3. 1937 I 269

(7) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können selbständige Abteilungen des Deckungsstocks gebildet werden. Was für den Deckungsstock und die Ansprüche daran vorgeschrieben ist, gilt dann entsprechend für jede selbständige Abteilung.

§ 67

Bei Rückversicherungen hat die rückversicherte Unternehmung die Deckungsrücklage auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den §§ 65, 66 zu berechnen sowie selbst aufzubewahren und zu verwalten.

§ 68*

(1) Die Bestände des Deckungsstocks (§ 66) können angelegt werden:

1. so, wie nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mündelgeld angelegt werden soll, außerdem in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypothekenbanken, die von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden;
2. in Forderungen, wenn dabei solche Hypotheken oder Wertpapiere, worin eine Anlegung nach Nummern 1 und 4 gestattet ist, verpfändet und die Grundsätze der Reichsbank beachtet werden;
3. so, daß auf die eigenen Versicherungsscheine der Unternehmung nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 10 Nr. 8) Vorauszahlungen oder Darlehen gewährt werden;
4. in verbrieften Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen, sowie gegen Schul- und Kirchengemeinden, wenn diese Forderungen entweder vom Gläubiger gekündigt werden können oder regelmäßig zu tilgen sind;
5. in inländischen Grundstücken;
6. ...
7. für die Deckungsrücklage von Versicherungen, die in ausländischer Währung zu erfüllen sind, nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörde in Vermögenswerten, die auf dieselbe ausländische Währung lauten.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann über Art, Umfang und Berechnung der Anlagen Näheres bestimmen. Die Anlagen in inländischen Grundstücken dürfen ein Viertel des Solls der Deckungsrücklage nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde überschreiten.

(3) Erscheint es nach den besonderen Umständen zweckmäßig, die Bestände des Deckungsstocks nicht nach Absatz 1 anzulegen, so können sie bei der

§ 68 Abs. 1 Nr. 1: BGB 400-2

§ 68 Abs. 1 Nr. 1 „Reichsbank“: Vgl. § 1 RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1

§ 68 Abs. 1 Nr. 1 Kursivdruck: Vgl. Abschn. VI Bek. v. 16. 6. 1958 BAnz. Nr. 122

§ 68 Abs. 1 Nr. 2 „Reichsbank“: Vgl. § 1 RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1

§ 68 Abs. 1 Nr. 6: Aufgeh. durch § 4 Nr. 4 V v. 16. 11. 1940 I 1521

§ 68 Abs. 3 „Reichsbank“: Vgl. § 1 RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1

Reichsbank, einer Staatsbank, einer öffentlichen Bank oder Sparkasse oder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei einer anderen geeigneten inländischen Bank oder einer der Versicherungsunternehmung nahestehenden Unternehmung angelegt werden. Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Bestände des Deckungsstocks auch anders angelegt werden.

§ 69*

(1) Werden Bestände des Deckungsstocks nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 angelegt, so darf die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld angenommen werden, wenn die Beleihung nicht die ersten drei Fünftel des Wertes des Grundstücks übersteigt. Soweit jedoch eine oberste Landesbehörde nach § 11 Abs. 2 des Hypothekbankgesetzes die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu zwei Dritteln des Wertes gestattet hat, darf die Sicherheit auch bei einer solchen Beleihung angenommen werden.

(2) Beliehen werden darf in der Regel nur zur ersten Stelle.

(3) Bauplätze und Neubauten, die noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, sowie Grundstücke, die keinen dauernden Ertrag gewähren, besonders Gruben, Brüche und Bergwerke, dürfen nicht beliehen werden.

(4) Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf nicht den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert übersteigen. Bei Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den es bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

(5) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Unternehmungen über die Wertermittlung eine Anweisung zu erlassen; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 70

Zur Überwachung des Deckungsstocks sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter für ihn zu bestellen. Für einen kleineren Verein (§ 53) gilt dies nur, wenn es die Aufsichtsbehörde anordnet.

§ 71

(1) Den Treuhänder bestellt der Aufsichtsrat. Hat ein kleinerer Verein (§ 53) keinen Aufsichtsrat, bestellt der Vorstand den Treuhänder.

(2) Wer als Treuhänder in Aussicht genommen ist, muß vor Bestellung der Aufsichtsbehörde benannt werden. Hat diese gegen die Bestellung Bedenken, kann sie verlangen, daß binnen angemessener Frist jemand anders benannt werde. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestellung des neu Vorgeschlagenen Bedenken, so hat sie den Treuhänder selbst zu bestellen.

(3) Absatz 2 Sätze 2, 3 gelten auch, wenn die Aufsichtsbehörde Bedenken hat, daß ein bestellter Treuhänder sein Amt weiterverwaltet.

§ 69 Abs. 1: HypBankG 7628-1

§ 72*

(1) Der Deckungsstock ist so sicherzustellen, daß nur mit Zustimmung des Treuhänders darüber verfügt werden kann; das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Treuhänder hat besonders die Bestände des Deckungsstocks unter Mitverschluß der Versicherungsunternehmung zu verwahren. Er darf die Bestände nur herausgeben, soweit es dieses Gesetz gestattet; doch gelten entsprechend § 31 Abs. 2, 3 des Hypothekbankgesetzes.

(3) Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich zustimmen; soll ein Gegenstand im Verzeichnis der Bestände des Deckungsstocks gelöscht werden, so genügt, daß der Treuhänder neben oder unter den Lösungsvermerk seinen Namen schreibt.

§ 73

Der Treuhänder hat, ohne daß diese Pflicht die Verantwortlichkeit der zur Vertretung der Unternehmung berufenen Stellen berührt, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellten Deckungsrücklagen vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt sind.

§ 74

Der Treuhänder kann jederzeit die Bücher und Schriften der Versicherungsunternehmung einsehen, soweit sie sich auf den Deckungsstock beziehen.

§ 75

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Versicherungsunternehmung über seine Obliegenheiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 76

Die §§ 71 bis 75 gelten auch für den Stellvertreter des Treuhänders.

§ 77*

(1) Dem Deckungsstock dürfen außer den Mitteln, die zur Vornahme und Änderung der Kapitalanlagen erforderlich sind, nur die Beträge entnommen werden, die durch Eintritt des Versicherungsfalls, durch Rückkauf oder dadurch frei werden, daß sonst ein Versicherungsverhältnis beendet oder der Geschäftsplan geändert wird.

(2) Durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung darf über die Bestände des Deckungsstocks nur so weit verfügt werden, wie für den Anspruch, zu dessen Gunsten verfügt wird, die Zuführung zum Deckungsstock vorgeschrieben (§ 66 Abs. 1 bis 4) und tatsächlich erfolgt ist.

(3) Durch die Konkursöffnung erlöschen die Lebensversicherungsverhältnisse; die Versicherten können den Betrag fordern, der als rechnungsmäßige Deckungsrücklage zur Zeit der Konkurs-

§ 72 Abs. 2: HypBankG 7628-1

§ 77 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 5. 3. 1937 I 269

§ 77 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 5. 3. 1937 I 269; KO 311-4

eröffnung auf sie entfällt; ihre weitergehenden Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis werden dadurch nicht berührt.

(4) Bei Befriedigung aus den Gegenständen, die in das Verzeichnis der Bestände des Deckungsstocks (§ 66 Abs. 6) eingetragen sind, gehen die Forderungen auf die rechnungsmäßige Deckungsrücklage, soweit wie für sie die Zuführung zum Deckungsstock vorgeschrieben ist (§ 66 Abs. 1 bis 4), den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Untereinander haben sie denselben Rang. Für den Anspruch der Versicherten auf Befriedigung aus dem andern Vermögen der Unternehmung gelten entsprechend die Vorschriften, die in den §§ 64, 153, 155, 156, 168 Nr. 3 der Konkursordnung für die Absonderungsberechtigten erlassen worden sind.

§ 78

(1) Das Konkursgericht hat den Versicherten zur Wahrung ihrer Rechte nach § 77 einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflugschaft tritt an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Konkursgericht.

(2) Der Pfleger hat den Umfang des vorhandenen Deckungsstocks festzustellen sowie die Ansprüche der Versicherten zu ermitteln und anzumelden.

(3) Der Pfleger hat die Versicherten, soweit es geschehen kann, vor der Anmeldung anzuhören und sie von der Anmeldung nachher zu benachrichtigen, ihnen auf Verlangen auch sonst Auskunft über die Tatsachen zu geben, die für ihre Ansprüche erheblich sind. Das Recht des einzelnen Versicherten, seinen Anspruch selbst anzumelden, bleibt unberührt. Soweit die Anmeldung des Versicherten von der des Pflegers abweicht, gilt, bis die Abweichung beseitigt ist, die Anmeldung, die dem Versicherten günstiger ist.

(4) Der Konkursverwalter hat dem Pfleger die Einsicht aller Bücher und Schriften des Gemeinschuldners zu gestatten und ihm auf Verlangen den Bestand des Deckungsstocks nachzuweisen.

(5) Der Pfleger kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen. Die ihm zu erstattenden Auslagen und die Vergütung fallen dem Deckungsstock zur Last.

(6) Vor Bestellung des Pflegers und vor Festsetzung der Vergütung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

§ 79

Für Kranken- und Unfallversicherungen der in § 12 bezeichneten Art gelten die §§ 65 bis 78 entsprechend.

3. Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadenversicherung

§ 80 *

In Versicherungszweigen, wofür nicht die besonderen Vorschriften der §§ 65 bis 79 über die Deckungsrücklage gelten, gehen bei Konkurs die Forderungen aus Versicherungsverträgen auf Rückerstattung eines auf die Zeit nach Beendigung des

Versicherungsverhältnisses entfallenden Teiles des Versicherungsentgelts und auf Ersatz eines zur Zeit der Konkurseröffnung bereits eingetretenen Schadens den übrigen Konkursforderungen des § 61 Nr. 6 der Konkursordnung im Range vor. Dabei werden Forderungen auf Rückerstattung des Teiles eines Versicherungsentgelts im Range nach den Forderungen auf Ersatz eines Schadens, Forderungen derselben Rangordnung nach Verhältnis ihrer Beträge berichtet.

V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen

1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

§ 81 *

(1) Die Aufsichtsbehörde hat den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen, besonders die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans zu überwachen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Anordnungen treffen, die geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklang zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, welche die Belange der Versicherten gefährden oder den Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch bringen. Die Aufsichtsbehörde kann namentlich untersagen, daß Darlehensgeschäfte und Versicherungsabschlüsse verbunden werden, soweit die Versicherungssumme das Darlehen übersteigt. Auch kann sie allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmen und Vermittlern von Versicherungsverträgen untersagen, dem Versicherungsnehmer in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren; ebenso kann sie allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmen untersagen, Begünstigungsverträge abzuschließen und zu verlängern. Die Anordnungen nach Satz 3 werden einen Monat nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam; bei Versicherungsunternehmen, die der Landesaufsicht unterstehen, genügt die Bekanntmachung in dem Blatt, das für die amtlichen Bekanntmachungen der Landesregierung bestimmt ist.

(3) Zur Befolgung ihrer Anordnungen nach Absatz 2 kann die Aufsichtsbehörde die Inhaber und Geschäftsleiter der Versicherungsunternehmen durch Ordnungsstrafen in Geld anhalten. Solche Strafen werden *ebenso* beigetrieben wie *Gemeindeabgaben*.

(4) Hat ein Verlag Bezieher von ihm verlegter Zeitschriften oder Zeitungen bei einer Versicherungsunternehmung versichert, so kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 auch unmittelbar gegenüber dem Verlag treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 81 Abs. 2: Bundesanzeiger statt Deutscher Reichsanzeiger gem. § 4 Abs. 2 G v. 30. 1. 1950 114-1

§ 81 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz gem. § 20 VwVG 201-4

§ 81 a *

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß ein Geschäftsplan vor Abschluß neuer Versicherungsverträge geändert wird. Wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan mit Wirkung für bestehende oder noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse ändern oder aufheben. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 82

(1) Ist eine Versicherungsunternehmung an einer anderen Unternehmung, die nicht der Aufsicht unterliegt, beteiligt, und ist die Beteiligung nach ihrer Art oder ihrem Umfang geeignet, die Versicherungsunternehmung zu gefährden, so kann die Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmung die Fortsetzung der Beteiligung untersagen oder nur unter der Bedingung gestatten, daß sich die Unternehmung nach den §§ 57 bis 63 auf ihre Kosten oder auf Kosten der Versicherungsunternehmung prüfen läßt. Verweigert dies die Unternehmung oder ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die Beteiligung, so hat die Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmung die Fortsetzung zu untersagen.

(2) Als Beteiligung gilt auch, daß ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der Versicherungsunternehmung auf die Geschäftsführung einer anderen Unternehmung maßgebenden Einfluß ausübt oder auszuüben in der Lage ist.

§ 83

(1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage einer Versicherungsunternehmung auch daraufhin prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Tatsachen und dem Bücherinhalt übereinstimmen und ob die vorgeschriebenen Rücklagen vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind.

(2) Die Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigten und Agenten einer Unternehmung sowie die Makler, die für die Unternehmung tätig sind oder waren, haben in ihren Geschäftsräumen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Bücher, Belege und die Schriften vorzulegen, die für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage bedeutsam sind, sowie jede von ihnen geforderte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu geben. Dazu sind sie auch verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde vermutet, daß eine Unternehmung den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat und die Prüfung klarstellen soll, ob die Unternehmung der Aufsicht unterliegt. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Versicherungsunternehmungen, die einen Aufsichtsrat, eine Mitgliederversammlung oder ähnliche Stellen haben, kann die Aufsichtsbehörde Vertreter in deren Versammlungen und Sitzungen entsenden; die Vertreter sind jederzeit anzuhören. Die Aufsichtsbehörde kann ferner verlangen, daß Ver-

sammlungen und Sitzungen berufen sowie Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung angekündigt werden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann sie die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Unternehmung selbst vornehmen. In den Versammlungen und Sitzungen, welche die Aufsichtsbehörde berufen hat, sitzt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde vor. Als Vertreter der Aufsichtsbehörde sind Leiter und Beamte öffentlicher Versicherungsanstalten ausgeschlossen.

§ 84

(1) Die Aufsichtsbehörde soll, wenn möglich, unvermutet, die Prüfung nach § 83 Abs. 1 mindestens alle fünf Jahre einmal vornehmen. Die Aufsichtsbehörde kann zu der Prüfung Personen heranziehen, die nach § 59 zu Prüfern bestimmt werden können. Sie kann die Prüfung auch so vornehmen, daß sie an einer von der Versicherungsunternehmung nach § 57 veranlaßten Prüfung teilnimmt und selbst weitere Feststellungen trifft, die sie für nötig hält.

(2) Absatz 1 Sätze 1 und 3 gelten nicht für Versicherungsunternehmungen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind oder keinen Aufsichtsrat haben.

§ 85

Prüfer, die nach § 84 Abs. 1 Satz 2 zu einer Prüfung herangezogen werden, und Gehilfen, deren sie sich dabei bedienen wollen, sind von der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die Strafvorschriften des § 137 auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet. Wird jemand wiederholt herangezogen, genügt ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung. Wird eine Prüfungsgesellschaft herangezogen, so sind die Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer zu verpflichten. Im übrigen gilt § 63.

§ 86

Die Aufsicht hat sich auch auf die Liquidation einer Unternehmung und auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen zu erstrecken, wenn der Geschäftsbetrieb untersagt oder freiwillig eingestellt oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen wird.

§ 87

(1) Handelt eine Unternehmung fortgesetzt den Pflichten zuwider, die ihr nach dem Gesetz oder dem genehmigten Geschäftsplan obliegen, oder ergeben sich bei Prüfung ihrer Geschäftsführung oder ihrer Vermögenslage so schwere Mißstände, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Belange der Versicherten gefährdet, oder widerspricht der Geschäftsbetrieb den guten Sitten, so kann die Aufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung untersagen, daß keine neuen Versicherungen abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden können.

(2) Wird der Geschäftsbetrieb untersagt, so kann die Aufsichtsbehörde alles das anordnen, was zur einstweiligen Sicherung des Vermögens der Unter-

nehmung zum Besten der Versicherten nötig ist, besonders die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt die Untersagung des Geschäftsbetriebs wie ein Auflösungsbeschluß. Die Untersagung wird ins Handelsregister auf Anzeige der Aufsichtsbehörde eingetragen.

§ 88*

(1) Das Konkursgericht hat auf Antrag der Aufsichtsbehörde den Konkurs über das Vermögen einer Versicherungsaktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu eröffnen; doch bleibt § 107 Abs. 1 der Konkursordnung unberührt. Nur die Aufsichtsbehörde kann die Konkursöffnung beantragen. Der Eröffnungsbeschluß ist unanfechtbar.

(2) Sobald die Versicherungsunternehmung zahlungsunfähig wird, hat es ihr Vorstand der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist zu verfahren, sobald sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz Überschuldung ergibt. Diese Anzeigepflicht tritt an Stelle der dem Vorstand durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Konkursöffnung zu beantragen. Bleiben bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei denen Nachschüsse oder Umlagen zu leisten sind, ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen fünf Monate über die Fälligkeit rückständig, so hat der Vorstand zu prüfen, ob sich, wenn die nicht bar eingegangenen Nachschüsse oder Umlagen außer Betracht bleiben, Überschuldung ergibt; ist dies der Fall, so hat er es binnen einem Monat nach Ablauf der bezeichneten Frist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die gleichen Pflichten haben die Liquidatoren.

§ 89*

(1) Ergibt sich bei Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage einer Unternehmung, daß diese für die Dauer nicht mehr imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Konkurses aber zum Besten der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde das hierzu Erforderliche anordnen, auch die Vertreter der Unternehmung auffordern, binnen bestimmter Frist eine Änderung der Geschäftsgrundlagen oder sonst die Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Alle Arten Zahlungen, besonders Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf, können zeitweilig verboten werden.

(2) Unter der Voraussetzung in Absatz 1 Satz 1 kann die Aufsichtsbehörde, wenn nötig, die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren Versicherungen dem Vermögensstand entsprechend herabsetzen. Dabei kann die Aufsichtsbehörde ungleichmäßig verfahren, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, namentlich wenn bei mehreren Gruppen von Versicherungen die Notlage der Unternehmung mehr in einer als in

§ 88 Abs. 1: KO 311-4

§ 89 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 G v. 27. 11. 1934 I 1189

§ 89 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 5. 3. 1937 I 269

einer anderen begründet ist. Bei der Herabsetzung werden, soweit rechnungsmäßige Deckungsrücklagen der einzelnen Versicherungen bestehen, zunächst die Deckungsrücklagen herabgesetzt und danach die Versicherungssummen neu festgestellt, sonst diese unmittelbar herabgesetzt. Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterzahlen, wird durch die Herabsetzung nicht berührt.

(3) Die Maßnahmen nach Absätzen 1, 2 können auf eine selbständige Abteilung des Deckungsstocks (§ 66 Abs. 7) beschränkt werden.

2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden

§ 90*

(1) Das *Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung* hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem *Vorsitzer* sowie ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

(2) Den *Vorsitzer* und die ständigen Mitglieder ernannt *auf Vorschlag des Reichsrats* der *Reichspräsident*; die nichtständigen Mitglieder wählt der *Reichsrat*. Die ständigen Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt; nur Inhaber eines anderen *Reichs-* oder *Landesamts* werden für dessen Dauer berufen.

(3) Die übrigen Beamten ernannt der *Reichswirtschaftsminister*.

(4) Die Mitglieder des *Reichsaufsichtsamts* dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte öffentlicher Versicherungsanstalten sein.

§ 91

(1) Um den Geschäftsverkehr des *Reichsaufsichtsamts* mit den seiner Aufsicht unterstehenden Versicherungsunternehmungen zu erleichtern, kann der *Reichswirtschaftsminister* nach Bedarf im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung aus den Landesbeamten besondere Beauftragte bestellen, die im Auftrag und nach näherer Anordnung des *Reichsaufsichtsamts* bestimmte Unternehmungen unmittelbar beaufsichtigen.

(2) § 90 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 92*

(1) Zur Mitwirkung bei der Aufsicht besteht beim *Reichsaufsichtsamt* ein Beirat aus Sachverständigen des Versicherungswesens; die Mitglieder ernannt *auf Vorschlag des Reichsrats* der *Reichspräsident* auf fünf Jahre.

(2) Die Mitglieder des Versicherungsbeirats sollen das *Reichsaufsichtsamt* auf Erfordern bei Vorbereitung wichtigerer Beschlüsse gutachtlich beraten . . .

§ 90 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck u. § 90 Abs. 2 Satz 1 erster Kursivdruck: Jetzt *Präsidenten*, vgl. § 1 3. DV zum BAG 7630-1-3

§ 90 Abs. 2 Satz 1 zweiter Kursivdruck: Vgl. § 2 G v. 14. 2. 1934 I 89, § 8 Nr. 3 u. 5 BAG 7630-1 u. Art. 129 GG 100-1

§ 90 Abs. 2 Satz 1 vierter Kursivdruck: Vgl. § 2 Abs. 2 G v. 14. 2. 1934 I 89, § 8 Nr. 3 u. 5 BAG 7630-1 u. Art. 129 GG 100-1

§ 92 Abs. 1 Kursivdruck „Reichsrat“: Vgl. Abs. 2 G v. 22. 4. 1933 I 215, § 8 Nr. 3 BAG 7630-1 u. Art. 129 GG 100-1

§ 92 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos durch § 10 Abs. 2 BAG 7630-1

§ 92 Abs. 3 Kursivdruck „§ 16 des Reichsbeamtengesetzes“: § 16 G v. 31. 3. 1873 S. 61 aufgeh. durch § 21 Abs. 2 G v. 30. 6. 1933 I 433; jetzt

§ 65 des Bundesbeamtengesetzes gem. G v. 30. 6. 1933 I 433, § 184 Abs. 4 G v. 26. 1. 1937 I 29 u. § 199 Abs. 4 G v. 14. 7. 1953 I 551; BBG 2030-2

§ 92 Abs. 4: Aufgeh. durch § 9 Nr. 1 V v. 22. 6. 1943 I 363

(3) Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen Sätzen, die der *Reichswirtschaftsminister* bestimmt. § 16 des *Reichsbeamtengesetzes* gilt für sie nicht.

(4) ...

§§ 93 bis 100*

§ 101

(1) Die Kosten des *Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung* und des Verfahrens vor ihm sind dem *Reich* von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Abschnitt VII) durch Entrichtung von Gebühren nach Absatz 2 zu erstatten; zu den Kosten gehören auch die Kosten, die durch eine Heranziehung von Prüfern nach § 84 Abs. 1 Satz 2 entstanden sind. Zu den Kosten sind hinzuzurechnen die Gebühren, die im Vorjahr nicht eingegangen sind.

(2) Der Gesamtbetrag der Gebühren soll drei Viertel der Kosten des Absatzes 1 betragen. Der Satz von eins vom Tausend der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten sowie an Spar- und Tilgungsbeiträgen (Bausparkassen) darf nicht überschritten werden. Bei Versicherungsunternehmen werden die Gebühren nach dem Verhältnis der Rohentgelte (Bruttoprämien, Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen) berechnet, die einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den von ihr im Inland abgeschlossenen Versicherungen, jedoch nach Abzug der zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile, erwachsen sind; bei Bausparkassen treten an Stelle der Rohentgelte die um Zuschläge für Verwaltungskosten oder ähnliche Aufwendungen erhöhten Spar- und Tilgungsbeiträge.

(3) Den Gebührensatz bestimmt jährlich das *Reichsaufsichtsamt* in Tausendteilen der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten sowie an Spar- und Tilgungsbeiträgen. Dabei kann es die gebührenpflichtige Einnahme und die Gebühren nach Grundsätzen abrunden, die der Genehmigung des *Reichswirtschaftsministers* bedürfen. Der *Reichswirtschaftsminister* kann einen Mindestgebührenbetrag festsetzen.

(4) Die Gebühren setzt das *Reichsaufsichtsamt* fest; es übermittelt den Unternehmungen einen Verteilungsplan und fordert sie auf, die Gebühren an die *Reichshauptkasse* binnen einem Monat einzuzahlen. Nach Fristablauf können fällige Beträge wie öffentliche Abgaben eingezogen werden.

§ 102

Das *Reichsaufsichtsamt* kann bei einem Beweisverfahren, das durch unbegründete Anträge oder Beschwerden veranlaßt worden ist, sowie bei einem erfolglosen Rechtsmittel die baren Auslagen ganz oder teilweise den Antragstellern auferlegen.

§§ 93 bis 100: Aufgeh. durch § 10 Abs. 2 G v. 31. 7. 1951 I 480

§ 103

(1) Das *Reichsaufsichtsamt* veröffentlicht jährlich Mitteilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens.

(2) Ebenso veröffentlicht es fortlaufend seine Rechts- und Verwaltungsgrundsätze.

§ 104*

VI. Ausländische Versicherungsunternehmen

§ 105

(1) Ausländische Versicherungsunternehmen, die im Inland durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder andere Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.

(2) Für die Unternehmungen gilt entsprechend dieses Gesetz, soweit sich nichts anderes aus den §§ 106 bis 111 ergibt.

§ 106

(1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet ausschließlich der *Reichswirtschaftsminister*.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. das *Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung* sich nach Anhörung des Versicherungsbeirats gutachtlich äußert, daß keiner der Gründe des § 8 zum Versagen der Erlaubnis vorliege,
2. die Unternehmung nachweist, daß sie an ihrem Sitz unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann,
3. die Unternehmung sich verpflichtet, im *Reich* eine Niederlassung zu unterhalten und dafür einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, der im *Reich* wohnt. Dieser gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, besonders die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Inland und über inländische Grundstücke verbindlich abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung zu empfangen.

Im übrigen entscheidet der *Reichswirtschaftsminister* nach freiem Ermessen.

§ 107

Ausländische Versicherungsunternehmen, denen der Geschäftsbetrieb im Inland erlaubt worden ist, dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im *Reich* haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im *Reich* wohnen.

§ 104: Aufgeh. durch § 9 Nr. 1 V v. 22. 6. 1943 I 363

§ 108

Die Pflichten, die dieses Gesetz den Inhabern oder Vertretern einer inländischen Unternehmung auferlegt, hat für die ausländische Unternehmung ihr für das Reich bestellter Hauptbevollmächtigter zu erfüllen.

§ 109

Für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäft gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sie ihre Niederlassung (§ 106 Abs. 2 Nr. 3) hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 110*

(1) Für ausländische Versicherungsunternehmungen gelten die §§ 57 bis 64 nur, soweit es das Reichsaufsichtsamt bestimmt. § 65, § 66 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 bis 7, die §§ 67 bis 69, 77 bis 79 gelten bei ausländischen Unternehmungen nur für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen.

(2) Der Deckungsstock für diese Versicherungen ist nach näherer Bestimmung des Reichsaufsichtsamts so sicherzustellen, daß nur mit seiner Genehmigung darüber verfügt werden kann. Ein Treuhänder nach den §§ 70 bis 76 wird nicht bestellt.

§ 111*

(1) Die ausländischen Versicherungsunternehmungen, denen der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist, werden vom Reichsaufsichtsamt nach diesem Gesetz beaufsichtigt.

(2) Auf Antrag des Reichswirtschaftsministers kann auch der Reichsrat den Geschäftsbetrieb nach freiem Ermessen untersagen. Den Beschluß führt das Reichsaufsichtsamt aus.

VII. Bausparkassen

§ 112*

(1) Privatunternehmungen, bei denen durch die Leistungen mehrerer Sparer ein Vermögen aufgebracht werden soll, woraus die einzelnen Sparer Darlehen für Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen oder Siedlungen oder zur Ablösung hierzu eingegangener Verpflichtungen erhalten (Bausparkassen), unterliegen der Aufsicht. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften über Bausparkassen enthält, gelten entsprechend die §§ 2, 5, 6, 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 3, §§ 13, 14, 54, 55, 57 bis 64, 81 bis 86, 87 Abs. 1, 2, §§ 88 bis 91, . . . , 102, 103, 105 bis 109, 110 Abs. 1 Satz 1, § 111. Dabei kann die Auf-

§ 110 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 5. 3. 1937 I 269

§ 111 Abs. 2 Satz 1 Kursivdruck: Vgl. § 2 Abs. 2 G v. 14. 2. 1934 I 89,

§ 8 Nr. 3 u. 5 BAG 7630-1 u. Art. 129 GG 100-1

§ 112 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. e G v. 5. 3. 1937 I 269

§ 112 Abs. 1 Satz 2 Auslassung: Abhängig von den aufgeh. §§ 93 bis 100 dieses G

§ 112 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 5. 3. 1937 I 269

§ 112 Abs. 2: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 112 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437) gem. § 33 G v. 29. 2. 1940 I 437; WGG 2330-8

sichtsbehörde bestimmen, daß und in welchem Sinne Vorschriften, die für Unternehmungen einer bestimmten Rechtsform erlassen sind, auch auf die einer anderen Rechtsform anzuwenden sind. § 81 a gilt sinngemäß auch für die Änderung der Bedingungen für an Bausparer gewährte Darlehen; die Aufsichtsbehörde soll dabei auf einen Ausgleich zwischen den Belangen der wartenden Bausparer und denen der Darlehnsnehmer hinwirken und auf die wirtschaftliche Lage der Darlehnsnehmer Rücksicht nehmen.

(2) . . .

(3) Als Bausparkassen sind nicht anzusehen Wohnungsunternehmen, die nach Kapitel III des Siebenten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 113

(1) Bausparkassen werden vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung beaufsichtigt, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist.

(2) Bevor das Reichsaufsichtsamt über einen Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entscheidet, soll es die für den Hauptsitz der Bausparkasse zuständige oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle über die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Geschäftsleiter und die der Bausparkasse zur Verfügung stehenden Mittel hören.

§ 114

Der Geschäftsbetrieb darf nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlaubt werden.

§ 115

(1) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb darf außer den Gründen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nur versagt werden, wenn nach dem Geschäftsplan die Belange der Bausparer nicht hinreichend gewahrt oder durch die eingereichten fachlichen Geschäftsunterlagen die Verpflichtungen aus den Bausparverträgen nicht genügend als erfüllbar dargetan sind.

(2) Die Erfüllbarkeit darf nicht deshalb allein bezweifelt werden, weil bei der Sicherung der Bausparkassen nicht die Grundsätze des § 69 für die Beleihung von Grundstücken eingehalten werden.

§ 116

(1) Der Geschäftsplan hat den Zweck und die Einrichtung der Bausparkasse und den Bezirk des beabsichtigten Geschäftsbetriebs anzugeben sowie die Staffeln unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit vollständig darzustellen.

(2) Der Geschäftsplan hat ferner Angaben zu enthalten:

1. welche Grundsätze bei den Berechnungen angewandt, besonders ob und wie die Leistungen der Bausparer und der Bausparkasse zu verzinsen sind;

2. ob und wie die Bausparer in Spargruppen zusammengefaßt werden;
3. welche gesonderten Nachweisungen über das für die Zuteilung von Baudarlehen anzusammelnde Vermögen, das in dinglich gesicherten Baudarlehen angelegte Vermögen sowie über das andere Vermögen der Bausparkasse geführt werden;
4. unter welchen Voraussetzungen Baudarlehen zugeteilt werden und zu welcher Zeit es geschieht;
5. wie die Verwaltungskosten gedeckt werden;
6. wie Rücklagen gebildet werden;
7. ob und wie Darlehen aufgenommen und gesichert werden, die eine beschleunigte Zuteilung der Baudarlehen ermöglichen sollen.

§ 117

Der Gesellschaftsvertrag soll die einzelnen Geschäftsarten bezeichnen und die Grundsätze für die Vermögensanlage angeben.

§ 118

Die allgemeinen Spar- und Darlehnsbedingungen sollen Bestimmungen enthalten:

1. über Höhe und Fälligkeit der Leistungen der Bausparer und über die Rechtsfolgen eines Verzuges;
2. über Höhe und Fälligkeit der Leistungen der Bausparkasse, über die Grundsätze für die Gewährung von Baudarlehen, über die Dauer der Wartezeiten unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit sowie über die Voraussetzungen, wovon Zuteilung und Auszahlung der Baudarlehen abhängen;
3. über die dingliche Sicherung der Baudarlehen;
4. darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bausparer ihre Ansprüche abtreten oder verpfänden dürfen;
5. darüber, ob und wie der Bausparvertrag gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann und welche Verpflichtungen daraus dem Bausparer und der Bausparkasse erwachsen;
6. darüber, ob auf die Bausparer eine Lebensversicherung genommen wird;
7. über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bausparvertrag und über das zuständige Gericht;
8. darüber, ob und nach welchen Grundsätzen und Maßstäben Bausparer an den Überschüssen der Bausparkasse teilnehmen.

§ 119

(1) Bei jeder Bausparkasse hat das *Reichsaufsichtsamt* im Einvernehmen mit der für den Sitz der Bausparkasse zuständigen obersten Landesbehörde nach Anhörung der Bausparkasse einen Vertrauensmann zu bestellen; dieser hat darüber zu wachen, daß die Baudarlehen an die Bausparer nach dem

Geschäftsplan zugeteilt werden. Das *Reichsaufsichtsamt* kann dem Vertrauensmann weitere Aufgaben übertragen. Es kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

(2) Der Vertrauensmann kann jederzeit die Bücher und Schriften der Bausparkasse einsehen, soweit es seine Pflichten fordern.

(3) Der Vertrauensmann kann von der Bausparkasse eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; die Höhe der Vergütung ist dem *Reichsaufsichtsamt* anzuzeigen. Bestehen Bedenken gegen die Höhe der Vergütung oder kommt eine Einigung des Vertrauensmannes mit der Bausparkasse über die Höhe der Vergütung nicht zustande, so setzt das *Reichsaufsichtsamt* die Vergütung fest.

(4) Streitigkeiten zwischen dem Vertrauensmann und der Bausparkasse über dessen Obliegenheiten entscheidet das *Reichsaufsichtsamt*.

(5) In besonderen Fällen kann das *Reichsaufsichtsamt* anordnen, daß statt eines Vertrauensmannes ein von der Gesamtheit der Bausparer aus ihrer Mitte zu wählender, aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Ausschuß bestellt wird, der ehrenamtlich tätig ist. Die Anordnung ist widerruflich. Absätze 2, 4 gelten entsprechend.

§ 120*

§ 121

Beim *Reichsaufsichtsamt* wird aus Sachverständigen des Bausparwesens ein Beirat für Bausparkassen gebildet. Die Mitglieder haben bei der Aufsicht über die Bausparkassen ebenso mitzuwirken wie die Mitglieder des Versicherungsbeirats bei der Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen. Im übrigen gilt § 92 entsprechend.

VIII. Übergangsvorschriften

§ 122

Die Versicherungsunternehmungen, die am 1. Januar 1902 in einem oder in mehreren Ländern landesgesetzlich zum Geschäftsbetrieb befugt gewesen sind, bedürfen keiner Erlaubnis nach diesem Gesetz, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb in den Grenzen fortsetzen, die sie bis zum 1. Januar 1902 eingehalten gehabt hatten oder die ihnen, wenn ihre Befugnis zum Geschäftsbetrieb auf besonderer Erlaubnis beruht hat, durch die Erlaubnis gezogen waren.

§ 123*

§ 124

War einer Versicherungsunternehmung vor dem 1. Januar 1902 landesgesetzlich für eine bestimmte Zeit der Geschäftsbetrieb erlaubt worden, so bedarf sie nach deren Ablauf einer neuen, nach diesem Gesetz zu erwirkenden Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

§ 120: Aufgeh. durch § 112 Nr. 2 G v. 26. 2. 1935 I 321
 § 123: Neugeregelt durch §§ 2 bis 4 BAG 7630-1

§ 125

War einer Versicherungsunternehmung der Geschäftsbetrieb vor dem 1. Januar 1902 widerruflich erlaubt worden, so kann die Aufsichtsbehörde nach freiem Ermessen die Erlaubnis widerrufen, bis die Unternehmung die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach diesem Gesetz erlangt hat.

§ 126 *

Versicherungsunternehmungen, die am 1. Januar 1902 in einem oder in mehreren Ländern zum Geschäftsbetrieb befugt gewesen sind, können jederzeit die Erlaubnis nach diesem Gesetz nachsuchen.

...

§ 127

(1) Bei Übergang der Aufsicht von Landesbehörden auf das *Reichsaufsichtsamt* gehen auf dieses kraft Gesetzes auch alle Rechte und Pflichten über, die durch Sicherheitsbestellung, Hinterlegung, Eintragung von Schuldverschreibungen in ein *Staats-schuldbuch* oder ins *Reichsschuldbuch* oder sonst für die Landesbehörden begründet gewesen sind.

(2) Wenn das *Reichsaufsichtsamt* darum ersucht, haben die Landesbehörden die Sicherheiten einzuweisen, jedoch auf höchstens fünf Jahre, weiterzuverwahren und zu verwalten.

§ 128

Für Vereine, die am 1. Januar 1902 die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betrieben haben und rechtsfähig gewesen sind, gelten auch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Abschnitt III) außer den Vorschriften über den Gründungsstock und die Verlustrücklage.

§ 129 *

(1) Abschnitt III gilt nicht für solche eingetragenen Genossenschaften ..., welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben.

(2) Für die Genossenschaften ... gelten entsprechend § 88 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, 5 ...

§ 130 *

Für Vereine, die am 1. Januar 1902 die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betrieben haben, aber nicht rechtsfähig gewesen sind, gilt nicht Abschnitt III. Die Aufsichtsbehörde kann solche Vereine auffordern, binnen einer Frist, die wenigstens sechs Monate betragen soll, die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach diesem Gesetz nachzusuchen. Kommt ein Verein einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde ihm den weiteren Geschäftsbetrieb untersagen; dafür gelten entsprechend § 93 Abs. 1 bis 5, die §§ 94, 95.

§ 126 Satz 2: Neugeregelt durch §§ 2 bis 4 BAG 7630-1

§ 129 Auslassungen: Betrifft Sachsen

§ 129 Abs. 2: Druckfehlerberichtigung 1931 I 750

§ 130 Satz 3 Kursivdruck: Jetzt §§ 7 bis 10 und 18 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Verfahrens- und Geschäftsordnung); 3. DV zum BAG 7630-1-3

§ 131 *

§ 132

(1) Versicherungsunternehmungen, die am 1. April 1931 die Kraftfahrzeugversicherung oder die Fahrradversicherung betrieben haben, bedürfen keiner Erlaubnis, haben aber der Aufsichtsbehörde auf Erfordern binnen einer Frist, die sie bestimmt, ihren Geschäftsplan klarzulegen. Dafür gilt entsprechend § 81 Abs. 3.

(2) Versicherungsunternehmungen nach Absatz 1 unterliegen keiner Aufsicht, wenn seit dem 1. April 1931 keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen und bestehende nicht mehr erhöht oder verlängert werden.

§ 133 *

(1) Bausparkassen, die am 31. Dezember 1929 nach dem Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 16. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 89) zum geschäftsmäßigen Betrieb von Depot- und Depositengeschäften berechtigt gewesen sind, bedürfen keiner Erlaubnis ...

(2) und (3) ...

IX. Strafvorschriften

§ 134

(1) Wer der Aufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für eine Versicherungsunternehmung oder eine Bausparkasse die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die Verlängerung einer Erlaubnis oder die Genehmigung zu einer Änderung der Geschäftsunterlagen, des Versicherungsbestandes oder des Bestandes an Bausparverträgen (§§ 14, 112) zu erlangen, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(3) Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 135 *

(1) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen werden die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Stelle sowie die Liquidatoren einer Versicherungsaktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bestraft, wenn sie wissentlich

1. entgegen den Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung über die Bildung von Rücklagen eine Gewinnverteilung vorschlagen oder zulassen;
2. den gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung und Buchung, Verwaltung und Aufbewahrung der Deckungsrücklage (§§ 65

§ 131: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 133 Abs. 1 Satz 1 Kursivdruck: Druckfehler, muß heißen 26. Juni 1925; G v. 26. 6. 1925 I 89 außer Kraft getreten am 31. 12. 1929 gem. § 1 G v. 24. 12. 1927 I 512

§ 133 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Sätze 2 bis 4 u. Abs. 2 u. 3: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften

§ 135 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 5. 3. 1937 I 269

bis 69, 77, 79) zuwiderhandeln oder die Bescheinigung nach § 66 Abs. 6 Satz 4 falsch erteilen;

3. den Vorschriften der Satzung über die Anlegung von Geldbeständen zuwiderhandeln;
4. Geschäfte betreiben, die in dem genehmigten Geschäftsplan nicht vorgesehen sind, oder den Betrieb solcher Geschäfte zulassen.

(2) Ebenso werden Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Bausparkasse bestraft, wenn sie eine der in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Handlungen begehen.

§ 136

(1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe werden Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Liquidatoren oder Bevollmächtigte einer Bausparkasse bestraft, wenn sie zum Nachteil eines oder mehrerer Bausparer bei der Zuteilung von Baudarlehen vom Geschäftsplan abweichen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Vertrauensmann bei einer Bausparkasse oder Mitglied eines Ausschusses (§ 119) zum Nachteil eines oder mehrerer Bausparer handelt.

§ 137

(1) Prüfer oder Gehilfen, deren sich ein Prüfer bei der Prüfung bedient, werden, wenn sie über das Ergebnis der Prüfung falsch berichten oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 63 Abs. 1 oder § 85 Satz 5 seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet.

(3) Ebenso wird ferner bestraft, wer als Aufsichtsratsvorsitzer einer Prüfungsgesellschaft oder als sein Stellvertreter entgegen § 63 Abs. 3 Satz 2 oder § 85 Satz 5 die durch Einsicht eines Berichts erlangten Kenntnisse verwertet, ohne daß es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats fordert.

(4) Die Handlungen werden nur auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des Vorstandes der Versicherungsunternehmung oder der Bausparkasse verfolgt.

§ 138 *

Treuhänder, die zur Überwachung eines Deckungsstocks bestellt sind, oder ihre Stellvertreter (§ 70) werden, wenn sie zum Nachteil der Versicherten handeln, wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 139

(1) Sachverständige, welche die Berechnung der Deckungsrücklage bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen zu prüfen haben,

§ 138: StGB 450-2

werden, wenn sie die Erklärung unter der Vermögensübersicht (§ 65 Abs. 2) wissentlich falsch abgeben, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso werden Treuhänder, die zur Überwachung eines Deckungsstocks bestellt sind, oder ihre Stellvertreter (§ 70) bestraft, wenn sie die Erklärung unter der Bilanz (§ 73) wissentlich falsch abgeben.

(3) Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(4) Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 140 *

(1) Wer im Inland das Versicherungsgeschäft oder eine Bausparkasse ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im Inland einen Versicherungsvertrag oder einen Bausparvertrag für eine dort zum Geschäftsbetrieb nicht befugte Unternehmung als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder wer den Abschluß solcher Verträge geschäftsmäßig vermittelt.

(3) § 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs ist, soweit sich die Vorschrift auf Versicherungsunternehmungen (§ 1) bezieht, aufgehoben.

(4) Vermittler von Versicherungsverträgen, die gegen eine Anordnung nach § 81 Abs. 2 Sätze 3, 4 verstoßen, werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 141 *

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe werden die Vorstandsmitglieder oder die Liquidatoren einer Versicherungsaktiengesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft ... oder die Vorstandsmitglieder, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Bausparkasse bestraft, wenn entgegen § 88 Abs. 2 der Aufsichtsbehörde eine der dort vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht worden ist.

(2) Bei mildernden Umständen tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

(3) Strafflos bleibt der, den kein Verschulden daran trifft, daß die Anzeige unterblieben ist.

§ 142 *

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Stelle sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden, wenn sie absichtlich zum Nachteil des Vereins handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 140 Abs. 3: StGB 450-2

§ 141 Abs. 1 Auslassung: Abhängig von dem insoweit gegenstandslosen § 129 dieses G

§ 142 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 4 G v. 26. 5. 1933 I 295

(3) In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

§ 143

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Stelle sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bestraft, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand des Vereins oder in ihren Vorträgen vor der obersten Vertretung den Stand des Vereins unwahr darstellen oder verschleiern.

(2) Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(3) Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 144 *

Die §§ 239 bis 241 der Konkursordnung gelten gegen die Vorstandsmitglieder und die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§ 145

Die §§ 135, 141 bis 144 gelten auch für die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Stelle sowie die Liquidatoren eines Vereins, der nach § 128 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu behandeln ist.

X. Schlußvorschriften

§ 146 *

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung des Versicherungsbeirats zur Durchführung der für Versicherungsunternehmungen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung des Beirats für Bausparkassen zur Durchführung der für Bausparkassen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, besonders auch darüber, wie Bausparkassen ihre Vermögensgegenstände in der Bilanz zu bewerten haben.

§ 147 *

§ 144: KO 311-4

§ 146 Abs. 1: Vgl. DV zum VAG 7631-1-1

§ 146 Kursivdruck „Reichsrat“: Vgl. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89, § 8 Nr. 3 BAG 7630-1 u. Art. 129 GG 100-1

§ 147: Aufgeh. durch § 9 Nr. 1 V v. 22. 6. 1943 I 363

§ 148 *

(1) Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, unterliegen nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz. . . .

(2) Als Transportversicherung sind die Kraftfahrzeugversicherung und die Fahrradversicherung nicht anzusehen.

§ 149 *

§ 150

Alle Unternehmungen, die nach diesem Gesetz der Aufsicht unterliegen, haben dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die von ihm erforderten Zählnachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Über die Art der Nachweise ist der Versicherungsbeirat, soweit es die Bausparkassen betrifft, der Beirat für Bausparkassen zu hören.

§ 151 *

(1) Öffentliche Versicherungsanstalten, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichtet sind, unterliegen zwar nicht diesem Gesetz, haben aber dem Reichsaufsichtsamt bestimmte Zählnachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Näheres ordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats an.

(2) Absatz 1 gilt auch für öffentlich-rechtliche Bausparkassen.

§ 152

Das Reichsaufsichtsamt und die aufsichtführenden Landesbehörden sind verpflichtet, ihre Rechts- und Verwaltungsgrundsätze sich gegenseitig mitzuteilen. Dies gilt auch für die Grundsätze, welche die Landesbehörden bei der Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen aufstellen.

§ 153

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, die den Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten.

§ 154 *

(1) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Überwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen; . . .

(2) . . .

(3) Unberührt bleiben auch Verpflichtungen, die Feuerversicherungsunternehmungen am 1. Januar 1901 in einem Land nach Landesrecht oder auf Grund von Vereinbarungen mit Landesbehörden zur Übernahme gewisser Versicherungen oblagen, wenn die Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb in dem Land

§ 148 Abs. 1 Satz 2 u. § 149: Erloschene Ermächtigungen (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 151 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: Vgl. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89, § 8 Nr. 3 BAG 7630-1 u. Art. 129 GG 100-1

§ 154 Abs. 1 Halbsatz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 154 Abs. 2: Aufgeh. durch § 9 G v. 1. 2. 1939 I 113

fortgesetzt hat und fortsetzt oder ihr nach diesem Gesetz der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist. Die Erfüllung der Verpflichtungen überwacht die Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz.

§ 155*

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen (§ 75 Abs. 4 des früheren Krankenversicherungsgesetzes), für die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen sowie für die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen.

(2) ...

§ 156

§ 39 Abs. 3 gilt entsprechend auch für Versicherungsaktiengesellschaften und Bausparkassen.

§ 155 Abs. 1: G v. 15. 6. 1883 S. 73, § 75 i. d. F. d. G v. 10. 4. 1892 S. 379 aufgeh. durch Art. 5 G v. 19. 7. 1911 S. 839

§ 155 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt der Handwerksordnung infolge Nichtanwendung § 81 b Abs. 1, § 85 Abs. 1, § 87 a Abs. 2, § 98 Abs. 3 u. § 104 i der Gewerbeordnung auf Handwerksinnungen gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411 u. Aufhebung dieser Bestimmungen durch Art. 1 Nr. 31 G v. 5. 2. 1960 I 61; HwO 7110-1

§ 155 Abs. 2: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 157*

(1) Die Aufsichtsbehörde kann für die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die Geschäftsführung und die Rechnungslegung der Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, Abweichungen von den §§ 11, 12, 55, ... 65, 66 gestatten.

(2) Soweit sich die Abweichungen auf die Geschäftsführung und die Rechnungslegung beziehen, können sie besonders davon abhängig gemacht werden, daß in mehrjährigen Zeiträumen auf Kosten des Vereins der Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage durch einen Sachverständigen geprüft und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.

§ 158*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Bausparkassen treten am 1. Oktober 1931 in Kraft.

(2) bis (4) ...

§ 157 Abs. 1 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 56 dieses G

§ 158 Abs. 2 u. 3: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften

§ 158 Abs. 4: Aufgeh. durch § 9 Nr. 1 V v. 22. 6. 1943 I 363

Verordnung 7631-1-1 zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen

Vom 21. April 1936

Reichsgesetzbl. I S. 376, verk. am 22. 4. 1936

Auf Grund des § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird verordnet: *

Artikel 1

Zu den Beständen des Deckungsstocks gehören auch die Nutzungen (Zinsen, Miet- und Pachtzinsen usw.), die die zum Deckungsstock gehörenden Vermögensgegenstände gewähren. Die Ansprüche auf solche Nutzungen brauchen in das Deckungsstockverzeichnis nicht eingetragen zu werden.

Artikel 2*

(1) Der Vorschrift des § 66 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes steht nicht entgegen, daß schon vor dem Schlusse des Geschäftsjahres und vor Aufstellung der Berechnung der Deckungsrücklage Beträge dem Deckungsstock zugeführt werden.

(2) Die Vorschriften über den Deckungsstock gelten für alle Vermögensgegenstände, die in das Verzeichnis der Bestände des Deckungsstocks eingetragen sind.

Einleitungssatz u. Art. 2: VAG 7631-1

Artikel 3*

Bestellt die Aufsichtsbehörde auf Grund der §§ 81 oder 89 des Gesetzes einen Sonderbeauftragten zur Wahrung der Belange der Versicherten, so kann sie diesem alle Rechte und Befugnisse übertragen, die den Organen der Unternehmung, bei ausländischen Versicherungsunternehmungen auch dem nach § 106 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten, nach Gesetz oder Satzung zustehen. Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden Vergütung, die die Aufsichtsbehörde festsetzt, fallen der Versicherungsunternehmung zur Last.

Artikel 4*

Im Falle der Übertragung eines Versicherungsbestandes (§ 14 des Gesetzes) kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß eine nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gestellte Sicherheit für den übernommenen Bestand bestehenbleibt.

Der Reichswirtschaftsminister

Art. 3 u. 4: VAG 7631-1

Art. 4 Kursivdruck: Jetzt § 8 Abs. 3 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 5. 3. 1937 I 269

7631-2

**Verordnung
über die Beaufsichtigung der inländischen privaten
Rückversicherungsunternehmen**

Vom 2. Dezember 1931

Reichsgesetzbl. I S. 696

Auf Grund des § 148 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6 Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet: *

Artikel 1*

Die §§ 55, 57 bis 63, 83, 84 Abs. 1 Satz 2, 3, §§ 85, ..., 101 bis 103, 137, 146 Abs. 1, § 150 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) gelten für alle

Einleitungssatz u. Art. 1: VAG 7631-1
Art. 1 Auslassung: Abhängig von den aufgeh. §§ 93 bis 96 VAG 7631-1

inländischen privaten Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand haben, es sei denn, daß sich die Rückversicherung auf Versicherungszweige beschränkt, die keiner gesetzlichen Aufsicht unterliegen. § 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

Artikel 2*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft. ...

(2) ...

Der Reichswirtschaftsminister

Art. 2 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift
Art. 2 Abs. 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

7631-3

**Verordnung
über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung
der Versicherungsaufsicht**

Vom 22. Juni 1943

Reichsgesetzbl. I S. 363, verk. am 26. 6. 1943

Auf Grund der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 28. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

I.

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

§ 1*

(1) Der Reichswirtschaftsminister führt die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, soweit sie nicht Träger der Reichsversicherung sind, und über die sonstigen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen.

(2) Die Aufsicht richtet sich, soweit reichsrechtliche Vorschriften nicht erlassen sind oder werden, nach dem Landesrecht. Es gelten jedoch die §§ 13, 14, 54, 55 Abs. 1 und 2, §§ 81 bis 86, 88 und 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — entspre-

§ 1 Abs. 1: Neuregelt durch §§ 2 bis 4 BAG 7630-1
§ 1 Abs. 2: VAG 7631-1

chend; Ordnungsstrafen können auf Grund des VAG gegen Beamte oder Angestellte öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten und -einrichtungen nicht verhängt werden.

§ 2*

(1) Die fachliche Aufsicht führt nach § 1 Abs. 2 das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung durch, das die Bezeichnung „Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ erhält. Die §§ ... 97 bis 103 VAG gelten entsprechend.

(2) und (3) ...

§ 3*

II.

§§ 4 bis 8*

§ 2 Abs. 1 Satz 1: Neuregelt durch §§ 2 bis 4 u. 8 Nr. 7 BAG 7630-1
§ 2 Abs. 1 Satz 2 Auslassung u. Kursivdruck: Jetzt §§ 101 bis 103 infolge Aufhebung §§ 93 bis 95 a u. 97 bis 100 VAG 7631-1
§ 2 Abs. 2 u. 3: Neuregelt durch §§ 2 bis 4 BAG 7630-1
§§ 3 bis 8: Neuregelt durch §§ 2 bis 4 BAG 7630-1

III.

Schlußbestimmungen

§ 9*

§ 10*

Beschlüsse *des Leiters* der Genossenschaft über Einrichtungen der in § 843 Nr. 1 und 2 der Reichs-

§ 9: Änderungsvorschrift

§ 10: RVO 820-1

§ 10 erster Kursivdruck: Vgl. G v. 22. 2. 1951 I 124

§ 10 zweiter Kursivdruck: Jetzt § 762 der Reichsversicherungsordnung gem. Art. 4 § 14 G v. 30. 4. 1963 I 241

§ 10 dritter Kursivdruck: Jetzt des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen gem. § 8 Nr. 7 BAG 7630-1

versicherungsordnung bezeichneten Art sowie über deren Satzungen und Geschäftspläne bedürfen auch der Genehmigung *des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen*.

§ 11

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister

Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw.

7631-4

Vom 24. Mai 1917

Reichsgesetzbl. S. 431

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1*

(1) *Bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft sowie bei der Erhöhung des Grundkapitals* kann die Einzahlung des auf die Aktien eingeforderten Betrags (§ 195 Abs. 3, § 284 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) auch durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Konto bei der Reichsbank oder auf ein Postscheckkonto erfolgen; in einem solchen Falle ist statt der Erklärung über die bare Einzahlung die Erklärung abzugeben, daß der Betrag in der bezeichneten Weise durch Scheck oder Gutschrift eingezahlt ist.

(2) Statt der Erklärung, daß der eingeforderte Betrag im Besitz des Vorstandes ist, genügt die Erklärung,

§ 1 Abs. 1 „Reichsbank“: Vgl. RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck: Aufgeh. durch § 24 G v. 30. 1. 1937 I 166

§ 1 Abs. 2 „Reichsbank“: Vgl. RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1

daß er in einem von der Reichsbank bestätigten Scheck oder in einer Gutschrift auf einem Konto bei der Reichsbank oder auf einem Postscheckkonto zur freien Verfügung des Vorstandes steht, die Verfügung insbesondere nicht durch Gegenforderungen beeinträchtigt ist.

§ 2*

Die Vorschriften des § 1 finden entsprechende Anwendung ... auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 22 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichsgesetzbl. S. 139 —).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

§ 2 Auslassung: Aufgeh. durch § 24 G v. 30. 1. 1937 I 166

§ 2 Kursivdruck: Jetzt des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen gem Art. 5 G v. 30. 3. 1931 I 102; VAG 7631-1

7631-6 **Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung***

Vom 14. Juni 1932

ERSTER TEIL

Vereinfachung und Ersparnisse

KAPITEL V

Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung

Reichsgesetzbl. I S. 288, verk. am 15. 6. 1932

§ 1*

(1) Untersagt das *Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung* einer Bausparkasse den Geschäftsbetrieb (§ 87 Abs. 1, § 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) oder stellt eine Bausparkasse den Geschäftsbetrieb freiwillig ein, so kann das *Reichsaufsichtsamt* anordnen, daß die bestehenden Bausparverträge vereinfacht abgewickelt werden.

(2) Bei einer vereinfachten Abwicklung (Absatz 1) zahlen die Bausparer, die noch kein Baudarlehen erhalten haben, keine Beiträge mehr. Baudarlehen werden nicht mehr gewährt. Die Bausparguthaben werden so zurückgezahlt, wie es jeweils die flüssigen Mittel zulassen; die Abwicklungskosten werden vorher abgezogen. Alle Bausparer werden nach Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voneinander befriedigt, gleichviel, ob eine Kündigung vorliegt oder nicht oder ob einem Bausparer ein besonderer Anspruch eingeräumt worden ist, namentlich ein Anspruch auf Auszahlung des Baudarlehens zu einer bestimmten Zeit.

§ 2*

(1) Untersagt das *Reichsaufsichtsamt* einer Bausparkasse den Geschäftsbetrieb, so kann es anordnen, daß die Untersagung wie ein Auflösungsbeschluß wirkt. Es kann ferner die Liquidation der Bausparkasse einem von ihm bestellten Liquidator übertragen; es kann dabei zum Liquidator eine juristische Person bestellen, die der *Reichswirtschaftsminister* im Einvernehmen mit dem *Reichsarbeitsminister* als geeignet bezeichnet, ein solches Amt auszuüben. Satz 2 gilt auch, wenn eine Bausparkasse den Geschäftsbetrieb freiwillig einstellt.

Überschrift: Auf Grund Art. 48 Abs. 2 Verf. v. 11. 8. 1919 S. 1383 verordnet

§ 1 Abs. 1: VAG 7631-1

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen bzw. Bundesaufsichtsamt gem. § 8 Nr. 7 BAG 7630-1

§ 2 Abs. 1 Kursivdruck „Reichsaufsichtsamt“: Jetzt Bundesaufsichtsamt gem. § 8 Nr. 7 BAG 7630-1

§ 2 Abs. 1 Kursivdruck „Reichswirtschaftsminister“: Jetzt Bundesminister für Wirtschaft gem. § 8 Nr. 5 BAG 7630-1

§ 2 Abs. 1 Kursivdruck „Reichsarbeitsminister“: Jetzt Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gem. § 8 Nr. 6 BAG 7630-1

§ 2 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Bundesaufsichtsamt gem. § 8 Nr. 7 BAG 7630-1

(2) Die Anordnungen nach Absatz 1 werden auf Anzeige des *Reichsaufsichtsamts* ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen.

§ 3*

Ist einem Bausparer ein Anspruch auf Auszahlung des Baudarlehens zu einer bestimmten Zeit eingeräumt worden, so kann das *Reichsaufsichtsamt* unter der Voraussetzung in § 89 Abs. 1 Satz 1, § 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Bausparkasse von der Verpflichtung befreien, das Baudarlehen zu der bestimmten Zeit auszuzahlen.

§ 4*

Bei Konkurs einer Bausparkasse kann das *Reichsaufsichtsamt* dem Konkursgericht für die Bestellung zum Konkursverwalter jemanden vorschlagen, den es dazu für besonders geeignet hält.

§ 5*

(1) Ob eine Anordnung nach § 1, § 2 Abs. 1, § 3 zu treffen ist, entscheidet das *Reichsaufsichtsamt* in der Besetzung nach § 93 des *Versicherungsaufsichtsgesetzes*. Gegen die Entscheidung ist *Berufung* zulässig, die jedoch nur von der Bausparkasse eingelegt werden kann.

(2) Die *Berufung* gegen die Untersagung des Geschäftsbetriebes einer Bausparkasse oder gegen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anordnungen schiebt die Wirkung der angefochtenen Entscheidung nicht auf.

§ 6*

§ 3: VAG 7631-1

§ 3 Kursivdruck u. § 4 Kursivdruck: Jetzt Bundesaufsichtsamt gem. § 8 Nr. 7 BAG 7630-1

§ 5 Abs. 1 Kursivdruck „Reichsaufsichtsamt“: Jetzt Bundesaufsichtsamt gem. § 8 Nr. 7 BAG 7630-1

§ 5 Abs. 1 Kursivdruck „§ 93 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“: Jetzt § 7 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen (Verfahrens- und Geschäftsordnung) infolge Aufhebung § 93 G v. 6. 6. 1931 I 315 durch § 10 Abs. 2 G v. 31. 7. 1951 I 480; 3. DV zum BAG 7630-1-3

§ 5 Abs. 1 u. 2 Kursivdruck „Berufung“: Jetzt Widerspruch gem. § 77 VwGO 340-1

§ 6: Abhängig von dem aufgeh. § 94 G v. 6. 6. 1931 I 315

§ 7*

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zur Durchführung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften ... erlassen, ...

§ 7 Kursivdruck „Reichswirtschaftsminister“: Jetzt Bundesminister für Wirtschaft gem § 8 Nr. 5 BAG 7630-1

§ 7 Kursivdruck „Reichsarbeitsminister“: Jetzt Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gem. § 8 Nr. 6 BAG 7630-1

§ 7 Auslassung: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 8*

Anordnungen nach den §§ 1 bis 3 kann das Reichsaufsichtsamt auch dann treffen, wenn vor Inkrafttreten dieses Kapitels das Reichsaufsichtsamt einer Bausparkasse den Geschäftsbetrieb rechtskräftig untersagt oder die Bausparkasse ihren Geschäftsbetrieb freiwillig eingestellt hat.

§ 8 Kursivdruck: Jetzt Bundesaufsichtsamt gem. § 8 Nr. 7 BAG 7630-1

Durchführungs- und Ergänzungsverordnung 7631-6-1 über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen

Vom 9. Juni 1933

Reichsgesetzbl. I S. 372

Auf Grund des § 7 des — nachstehend Notverordnung genannten — Kapitels V des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet: *

Artikel 1*

Artikel 2*

Von der Zahlung weiterer Beiträge befreit (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Notverordnung) sind die Bausparer auch, soweit Sparbeiträge bei Anordnung der vereinfachten Abwicklung rückständig sind. Entsprechendes gilt für Verwaltungskostenbeiträge; jedoch haben die Bausparkassen Bausparguthaben, die bei ihnen bestehen, um rückständige Verwaltungskostenbeiträge zu kürzen, soweit diese auf einen Zeitraum entfallen, der vor der Anordnung der vereinfachten Abwicklung liegt.

Artikel 3*

Bei der vorranglosen Befriedigung aller Bausparer (§ 1 Abs. 2 Satz 4 der Notverordnung) bewendet es auch, wenn ein Bausparvertrag anfechtbar oder nichtig ist. Einen anderen Anspruch gegen die Bausparkasse, als daß ihm sein Bausparguthaben so, wie es jeweils die flüssigen Mittel zulassen, zurückgezahlt werde (§ 1 Abs. 2 Satz 3 der Notverordnung), hat ein Bausparer nicht; mit diesem Anspruch kann er nicht aufrechnen.

Einleitungssatz: BauspAbwV 7631-6

Art. 1: Abhängig von dem gegenstandslosen § 133 Abs. 2 VAG 7631-1
Art. 2 u. 3: BauspAbwV 7631-6

Artikel 4

Rechte, die ein Bausparer zur Sicherung der aus dem Bausparvertrag sich ergebenden Leistungs-, Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche erworben hat, erlöschen mit der Anordnung der vereinfachten Abwicklung.

Artikel 5*

Ordnet das Reichsaufsichtsamt die vereinfachte Abwicklung an, nachdem eine Bausparkasse den Geschäftsbetrieb freiwillig eingestellt hat, so kann es bestimmen, daß seine Anordnung wie ein Auflösungsbeschluß wirkt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 1932 in Kraft. Unberührt bleiben Anerkenntnisse, Vergleiche und rechtskräftige Urteile. Rückständig gewesene Spar- und Verwaltungskostenbeiträge, die entgegen der Regelung des Artikels 2 nachgezahlt worden sind, können nicht zurückverlangt werden. Eine Kürzung von Bausparguthaben nach Artikel 2 Satz 2 Halbsatz 2 unterbleibt, wenn bei Verkündung dieser Verordnung ein die Rechte der Bausparer für die vereinfachte Abwicklung festlegender Plan aufgestellt ist, der eine solche Kürzung nicht vorsieht, und eine Änderung des Plans eine offenbar unverhältnismäßige Mühewaltung verursachen würde.

Der Reichswirtschaftsminister

Art. 5 Kursivdruck: Jetzt Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen gem. § 8 Nr. 7 BAG 7630-1

**7631-6-2 Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung
über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen**

Vom 7. September 1934

Reichsgesetzbl. I S. 827

Auf Grund des § 7 des — nachstehend Notverordnung genannten — Kapitels V des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288) wird verordnet:*

Artikel 1*

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Notverordnung sowie des Artikels 3 Satz 2 der — Ersten — Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 372) gelten auch, wenn An-

sprüche eines Bausparers aus einem Bausparvertrag, besonders solche auf Rückzahlung des Bausparguthabens, vor Anordnung der vereinfachten Abwicklung fällig geworden sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 1932 in Kraft. Unberührt durch diese Rückwirkung bleiben nur Urteile, die nach Anordnung der vereinfachten Abwicklung ergangen sind; Entsprechendes gilt für Vergleiche und Anerkenntnisse.

Der Reichswirtschaftsminister

Einleitungssatz: BauspAbwV 7631-6
Art. 1: BauspAbwV 7631-6; BauspAbwErgV 7631-6-1

**Gesetz
über den Versicherungsvertrag**

7632-1

Vom 30. Mai 1908

Reichsgesetzbl. S. 263, in Kraft getreten am 1. 1. 1910

ERSTER ABSCHNITT

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige

ERSTER TITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrags zu ersetzen. Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.

(2) Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zu entrichten. Als Prämien im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die bei Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge.

§ 2

(1) Die Versicherung kann in der Weise genommen werden, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkt beginnt.

(2) Weiß in diesem Falle der Versicherer bei der Schließung des Vertrags, daß die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls schon ausgeschlossen ist, so steht ihm ein Anspruch auf die Prämie nicht zu. Weiß der Versicherungsnehmer bei der Schließung des Vertrags, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung von dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

(3) Wird der Vertrag durch einen Bevollmächtigten oder einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt in den Fällen des Absatzes 2 nicht nur die Kenntnis des Vertreters, sondern auch die des Vertretenen in Betracht.

§ 3*

(1) Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein) dem Versicherungsnehmer auszuhändigen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

(2) Ist ein Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Versicherungsnehmer von dem Versicherer die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen. Unterliegt der Versicherungsschein der Kraftloserklärung, so ist der Versicherer erst nach der Kraftloserklärung zur Ausstellung verpflichtet.

(3) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Der Versicherer hat ihn bei der Aushändigung des Versicherungsscheins auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Bedarf der Versicherungsnehmer der Abschriften für die Vornahme von Handlungen gegenüber dem Versicherer, die an eine bestimmte Frist gebunden sind, und sind sie ihm nicht schon früher vom Versicherer ausgehändigt worden, so ist der Lauf der Frist von der Stellung des Verlangens bis zum Eingang der Abschriften gehemmt.

(4) Die Kosten der Ersatzurkunde sowie der Abschriften hat der Versicherungsnehmer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

§ 4*

(1) Wird ein Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt, so treten die in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Wirkungen ein.

(2) Ist im Vertrag bestimmt, daß der Versicherer nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheins zu leisten hat, so genügt, wenn der Versicherungsnehmer behauptet, zur Rückgabe außerstande zu sein, das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis, daß die Schuld erloschen sei. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsschein der Kraftloserklärung unterliegt.

§ 5*

(1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht.

(2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins darauf hingewiesen hat, daß Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk in dem Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des

§ 3: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 1 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 4 Abs. 1: BGB 400-2

§ 5: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 2 V v. 19. 12. 1939 I 2443

Versicherungsscheins hervorgehoben ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer den Vorschriften des Absatzes 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrags insoweit als vereinbart anzusehen.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

§ 6*

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) ...

§ 7

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt, so beginnt die Versicherung am Mittag des Tages, an welchem der Vertrag geschlossen wird. Sie endet am Mittag des letzten Tages der Frist.

§ 6: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 1 G v. 7. 11. 1939 I 2223
 § 6 Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 1 V v. 28. 12. 1942 I 740
 § 6 Abs. 5: Aufgeh. durch Abschn. 1 Nr. 3 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 8*

(1) Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien in gegenseitigem Einverständnis bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.

§ 9

Als Versicherungsperiode im Sinne dieses Gesetzes gilt, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres.

§ 10

(1) Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, so finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

§ 11*

(1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 8 Abs. 2: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 4 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 11: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 5 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 12*

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 13*

Wird über das Vermögen des Versicherers der Konkurs eröffnet, so endigt das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Konkursmasse gegenüber wirksam. Soweit das Versicherungsaufsichtsgesetz besondere Vorschriften über die Wirkungen der Konkurseröffnung enthält, bewendet es bei diesen Vorschriften.

§ 14*

(1) Der Versicherer kann sich für den Fall der Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers die Befugnis ausbedingen, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(2) Das gleiche gilt für den Fall, daß die Zwangsverwaltung des versicherten Grundstücks angeordnet wird.

§ 15

Soweit sich die Versicherung auf unpfändbare Sachen bezieht, kann die Forderung aus der Versicherung nur an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, die diesem zum Ersatz der zerstörten oder beschädigten Sachen andere Sachen geliefert haben.

§ 15 a*

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften des § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2, §§ 12, 14 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 12: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 6 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 13: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 7 V v. 19. 12. 1939 I 2443; VAG 7631-1
 § 14: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 8 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 15 a: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 9 V v. 19. 12. 1939 I 2443

ZWEITER TITEL

Anzeigepflicht. Gefahrerhöhung

§ 16*

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17

(1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18*

(1) ...

(2) Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Fall arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 16 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 10 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 18 Abs. 1: Aufgeh. durch Abschn. 1 Nr. 11 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 20

(1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Fall des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfangs an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23

(1) Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25

(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27

(1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28

(1) Wird die in § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen

als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 29 a *

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

§ 30

(1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teils der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

§ 31 *

§ 32 *

Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder zum Zweck der Verhütung einer Gefahrerhöhung übernimmt, wird durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt. ...

§ 33

(1) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer, sobald er von dem Eintritt Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls nicht genügt wird, kann sich der

Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalls rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 34 *

(1) Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, daß der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.

(2) Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann. ...

§ 34 a *

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§ 16 bis 29 a und des § 34 Abs. 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen. Jedoch kann für die dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen die schriftliche Form bedungen werden.

DRITTER TITEL

Prämie

§ 35

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie und, wenn laufende Prämien bedungen sind, die erste Prämie sofort nach dem Abschluß des Vertrags zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, daß die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.

§ 35 a *

(1) Fällige Prämien oder sonstige ihm auf Grund des Vertrags gebührende Zahlungen muß der Versicherer vom Versicherten bei der Versicherung für fremde Rechnung, ferner vom Bezugsberechtigten, der ein Recht auf die Leistung des Versicherers erworben hat, sowie vom Pfandgläubiger auch dann annehmen, wenn er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Zahlung zurückweisen könnte.

(2) Ein Pfandrecht an der Versicherungsforderung kann auch wegen der Beträge und ihrer Zinsen geltend gemacht werden, die der Pfandgläubiger zur Entrichtung von Prämien oder sonstigen dem Versicherer auf Grund des Vertrags gebührenden Zahlungen verwendet hat.

§ 35 b *

Der Versicherer kann den Betrag einer fälligen Prämienforderung oder einer anderen ihm aus dem Vertrag zustehenden Forderung von der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistung in Abzug bringen, auch wenn er die Leistung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten schuldet.

§ 29 a: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 12 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 31: Aufgeh. durch Abschn. 1 Nr. 13 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 32 Satz 2: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 7. 11. 1939 I 2223

§ 34 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch Abschn. 1 Nr. 13 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 34 a: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 14 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§§ 35 a u. 35 b: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 7. 11. 1939 I 2223

§ 36

(1) Leistungsort für die Entrichtung der Prämie ist der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers; der Versicherungsnehmer hat jedoch auf seine Gefahr und seine Kosten die Prämie dem Versicherer zu übermitteln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, so tritt, wenn er seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Ort hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

§ 37

Ist die Prämie regelmäßig bei dem Versicherungsnehmer eingezogen worden, so ist dieser zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn ihm schriftlich angezeigt wird, daß die Übermittlung verlangt werde.

§ 38 *

(1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39 *

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Absätzen 2, 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach

der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in den Absätzen 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 40 *

(1) Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung auf Grund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen ein bestimmter Betrag für die Geschäftsgebühr festgesetzt, so gilt dieser als angemessen.

(3) Endigt das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer auf Grund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§ 41 *

(1) Ist die dem Versicherungsnehmer bei der Schließung des Vertrags obliegende Anzeigepflicht verletzt worden, das Rücktrittsrecht des Versicherers aber ausgeschlossen, weil dem andern Teil ein Verschulden nicht zur Last fällt, so kann der Versicherer, falls mit Rücksicht auf die höhere Gefahr eine höhere Prämie angemessen ist, von dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode an die höhere Prämie verlangen. Das gleiche gilt, wenn bei der Schließung des Vertrags ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem andern Teil nicht bekannt war.

(2) Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht über-

§ 38: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 15 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 39: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 16 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 40: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 17 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 41 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 18 V v. 19. 12. 1939 I 2443

nommen, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. § 40 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Der Anspruch auf die höhere Prämie erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt. Das gleiche gilt von dem Kündigungsrecht, wenn es nicht innerhalb des bezeichneten Zeitraums ausgeübt wird.

§ 41 a *

(1) Ist wegen bestimmter, die Gefahr erhöhender Umstände eine höhere Prämie vereinbart, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Antrags oder nach Abschluß des Vertrags wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, verlangen, daß die Prämie für die künftigen Versicherungsperioden angemessen herabgesetzt wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Bemessung der höheren Prämie durch irrtümliche Angaben des Versicherungsnehmers über einen solchen Umstand veranlaßt worden ist.

§ 42 *

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§ 37 bis 41 a zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

VIERTER TITEL

Versicherungsagenten

§ 43 *

Ein Versicherungsagent gilt, auch wenn er nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut ist, als bevollmächtigt, in dem Versicherungszweig, für den er bestellt ist,

1. Anträge auf Schließung, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrags sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen;
2. die Anzeigen, welche während der Versicherung zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von dem Versicherungsnehmer entgegenzunehmen;
3. die von dem Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine auszuhändigen;
4. Prämien nebst Zinsen und Kosten anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift.

§ 41 a: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 19 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 42: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 20 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 43 Nr. 4 Halbsatz 2: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 21 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 44

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis des Versicherers von Erheblichkeit ist, steht die Kenntnis eines nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betrauten Agenten der Kenntnis des Versicherers nicht gleich.

§ 45

Ist ein Versicherungsagent zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigt, so ist er auch befugt, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben.

§ 46

Ist der Versicherungsagent ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt, so beschränkt sich seine Vertretungsmacht auf Geschäfte und Rechtshandlungen, welche sich auf Versicherungsverträge über die in dem Bezirk befindlichen Sachen oder mit den im Bezirk gewöhnlich sich aufhaltenden Personen beziehen. In Ansehung der von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Verträge bleibt der Agent ohne Rücksicht auf diese Beschränkung zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt.

§ 47

Eine Beschränkung der dem Versicherungsagenten nach den Vorschriften der §§ 43 bis 46 zustehenden Vertretungsmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme des Geschäfts oder der Rechtshandlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 48

(1) Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, das Gericht des Ortes zuständig, wo der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Schadensversicherung

ERSTER TITEL

Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung

I. Inhalt des Vertrags

§ 49

Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten.

§ 50

Der Versicherer haftet nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

§ 51 *

(1) Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Absatz 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung abstellen.

(3) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 52

Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.

§ 53

Die Versicherung umfaßt den durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinn nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

§ 54

Ist die Versicherung für einen Inbegriff von Sachen genommen, so umfaßt sie die jeweils zu dem Inbegriff gehörigen Sachen.

§ 55

Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

§ 56

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 51: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 6. 4. 1943 I 178
§ 51 Abs. 1 u. 2: Vgl. Art. 1 3. VVErgV 7632-1-3

§ 57

Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe.

§ 58

(1) Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

§ 59 *

(1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet. deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 60 *

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppel-

§ 59 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 22 V v. 19. 12. 1939 I 2443
§ 60: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 23 V v. 19. 12. 1939 I 2443

versicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 61

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 62 *

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

§ 63

(1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, tallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die in Gemäßheit der von ihm gegebenen Weisungen gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

§ 62 Abs. 2: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 24 V v. 19. 12. 1939 I 2443

(2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnis zu erstatten.

§ 64

(1) Sollen nach dem Vertrag einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, so ist die getroffene Feststellung nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

(2) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen durch das Gericht zu ernennen, so ist für die Ernennung das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts begründet werden. Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrag auf Ernennung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

(3) Eine Vereinbarung, durch welche von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen wird, ist nichtig.

§ 65

Auf eine Vereinbarung, nach welcher sich der Versicherungsnehmer bei den Verhandlungen zur Ermittlung und Feststellung des Schadens nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen darf, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 66

(1) Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

(2) Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach dem Vertrag zu der Zuziehung verpflichtet war.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnis zu erstatten.

§ 67

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorwiegend verursacht hat.

§ 68*

(1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

§ 68a*

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften des § 51 Abs. 1, 2 und der §§ 62, 67, 68 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

II. Veräußerung der versicherten Sache

§ 69*

(1) Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich

§ 68: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 6. 4. 1943 I 178

§ 68 Abs. 2 u. 3: Vgl. Art. 1 3. VVErgV 7632-1-3

§ 68 a: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 25 V v. 19. 12. 1939 I 2443 u. geändert durch Art. 1 Nr. 3 V v. 6. 4. 1943 I 178

§ 69 Abs. 3: BGB 400-2

gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 70*

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 72

Auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrags, durch welche von den Vorschriften der §§ 69 bis 71 zum Nachteil des Erwerbers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen. Jedoch kann für die Kündigung, zu der nach § 70 Abs. 2 der Erwerber berechtigt ist, sowie für die Anzeige der Veräußerung die schriftliche Form bedungen werden.

§ 73

Bei einer Zwangsversteigerung der versicherten Sache finden die Vorschriften der §§ 69 bis 72 entsprechende Anwendung.

§ 70 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 26 V v. 19. 12. 1939 I 2443

III. Versicherung für fremde Rechnung

§ 74

(1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer schließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, daß der Vertragsschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrage dem Versicherten zu. Die Aushändigung eines Versicherungsscheins kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheins ist.

§ 76

(1) Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, welche dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehen, im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.

§ 77

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet ist, der Konkursmasse den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78 *

§ 79 *

(1) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei

§ 78: Aufgeh. durch Abschn. 1 Nr. 27 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 79: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 28 V v. 19. 12. 1939 I 2443 u. Art. 4 Nr. 2 V v. 28. 12. 1942 I 740

der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 80

(1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, daß die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.

(2) Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, daß unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so kommen die Vorschriften der §§ 75 bis 79 zur Anwendung, wenn sich ergibt, daß fremdes Interesse versichert ist.

ZWEITER TITEL

Feuerversicherung

§ 81 *

(1) Bei der Feuerversicherung erlischt ein dem Versicherer gemachter Antrag auf Schließung, Verlängerung oder Änderung des Vertrags, wenn er nicht binnen zwei Wochen angenommen wird. Die Vorschriften des § 149 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

(2) Wird der Antrag einem Abwesenden gemacht, so beginnt die Frist mit der Absendung des Antrags.

(3) Abweichende Bestimmungen sind nichtig. An die Stelle der Frist von zwei Wochen kann jedoch eine andere festbestimmte Frist gesetzt werden.

§ 82

Der Versicherer haftet für den durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstehenden Schaden.

§ 83

(1) Im Falle eines Brandes hat der Versicherer den durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Zerstörung oder die Beschädigung auf der Einwirkung des Feuers beruht oder die unvermeidliche Folge des Brandereignisses ist. Der Versicherer hat auch den Schaden zu ersetzen, der bei dem Brand durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird; das gleiche gilt von einem Schaden, der dadurch entsteht, daß versicherte Sachen bei dem Brand abhanden kommen.

§ 81 Abs. 1: BGB 400-2

(2) Auf die Haftung des Versicherers für den durch Explosion oder Blitzschlag entstehenden Schaden finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 84

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Brand oder die Explosion durch ein Erdbeben oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind.

§ 85*

Ist die Versicherung für einen Inbegriff von Sachen genommen, so erstreckt sie sich auf die Sachen der zur Familie des Versicherungsnehmers gehörenden sowie der in einem Dienstverhältnis zu ihm stehenden Personen, sofern diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben oder an dem Ort, für den die Versicherung gilt, ihren Beruf ausüben. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.

§ 86

Als Versicherungswert gilt bei Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgeräten und Maschinen derjenige Betrag, welcher erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts.

§ 87

Ist bei der Versicherung beweglicher Sachen eine Taxe vereinbart, so gilt die Taxe als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit der Schließung des Vertrags hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Eine Vereinbarung, nach welcher die Taxe als der Wert gelten soll, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls hat, ist nichtig.

§ 88

Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrags.

§ 89

(1) Bei der Versicherung des durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinns kann eine Taxe nicht vereinbart werden.

(2) Bestimmungen über die Berechnung des entgehenden Gewinns können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen getroffen werden. Übersteigt das Ergebnis der Berechnung den der wirklichen Sachlage entsprechenden Betrag, so hat der Versicherer nur diesen Betrag zu ersetzen.

§ 85: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 29 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 90

(1) Wer in Ansehung derselben Sache bei dem einen Versicherer für entgehenden Gewinn, bei einem anderen Versicherer für sonstigen Schaden Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

§ 91

Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

§ 92*

(1) Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls wird genügt, wenn die Anzeige binnen drei Tagen nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.

(2) Auf eine Vereinbarung, durch welche die Dauer oder die Berechnung der Frist zum Nachteil des Versicherungsnehmers anders bestimmt ist, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 93

Bis zur Feststellung des an einem Gebäude entstehenden Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche zur Erfüllung der ihm nach § 62 obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind.

§ 94*

(1) Die Entschädigung ist nach dem Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine weitergehende Zinspflicht besteht.

(2) Der Lauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festsetzung des Schadens nicht erfolgen kann.

§ 95

Der Versicherer haftet nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme. Für die künftigen Versicherungsperioden gebührt ihm nur ein verhältnismäßiger Teil der Prämie.

§ 96

(1) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

§ 92 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 30 V v. 19. 12. 1939 I 2443
§ 94: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 31 V v. 19. 12. 1939 I 2443

(2) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(3) Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gilt das gleiche in Ansehung desjenigen Teiles der Prämie, welcher auf den dem Schaden entsprechenden Betrag der Versicherungssumme entfällt; von der auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfallenden Prämie gebührt dem Versicherer nur der Teil, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 97

Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen, so kann der Versicherungsnehmer die Zahlung erst verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist.

§ 98

Im Falle des § 97 kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme vor der Wiederherstellung des Gebäudes nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.

§ 99*

(1) Im Falle des § 97 ist eine Zahlung, welche ohne die Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes geleistet wird, dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn ihm der Versicherer oder der Versicherungsnehmer angezeigt hat, daß ohne Sicherung geleistet werden soll, und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist.

(2) Soweit die Entschädigungssumme nicht zu einer den Versicherungsbestimmungen entsprechenden Wiederherstellung verwendet werden soll, kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger erst zahlen, wenn er oder der Versicherungsnehmer die Absicht, von der bestimmungsmäßigen Verwendung abzuweichen, dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist.

(3) Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben,

§ 99 Abs. 3: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 32 V v. 19. 12. 1939 I 2443

wenn sie untunlich ist; in diesem Fall wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig wird.

§ 100*

Hat im Falle des § 97 der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so ist eine Zahlung, welche ohne die Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes geleistet wird, dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn dieser schriftlich der Zahlung zugestimmt hat.

§ 101*

(1) Bei der Gebäudeversicherung hat der Versicherer einem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn dem Versicherungsnehmer für die Zahlung einer Folgeprämie eine Frist bestimmt wird. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem Ablauf der Frist wegen unterbliebener Prämienzahlung gekündigt wird.

(2) Der Versicherer hat binnen einer Woche nach Kenntnis von dem Eintritt eines Versicherungsfalles dem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, schriftlich Mitteilung zu machen, es sei denn, daß der Schaden unbedeutend ist.

§ 102*

(1) Ist bei der Gebäudeversicherung der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung gegenüber einem Hypothekengläubiger bestehen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles von dem Vertrag zurücktritt oder den Vertrag anfißt.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Versicherer leistungsfrei ist, weil die Prämie nicht gezahlt worden ist. Hat jedoch der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so bleibt im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Folgeprämie die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Hypothekengläubiger bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem dem Hypothekengläubiger die Bestimmung der Zahlungsfrist oder, wenn diese Mitteilung unterblieben ist, die Kündigung mitgeteilt worden ist.

§ 103*

(1) Hat im Falle der Gebäudeversicherung ein Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so wirkt eine Kündigung, ein Rücktritt, ein Fristablauf oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Hypothekengläubiger erst mit dem Ablauf von drei Monaten, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung ihm durch den Versicherer mitgeteilt

§§ 100 bis 103: I. d. F. d. Art. 1 V v. 28. 12. 1942 I 740

worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Versicherungsverhältnis wegen unterbliebener Prämienzahlung durch Rücktritt oder Kündigung des Versicherers endigt oder wenn es mit Zustimmung des Hypothekengläubigers durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß für die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der versicherten Gefahr gemindert wird, sowie für die Wirksamkeit einer Vereinbarung, nach welcher der Versicherer nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen.

(3) Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags kann gegenüber einem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, nicht geltend gemacht werden. Das Versicherungsverhältnis endigt jedoch ihm gegenüber mit dem Ablauf von drei Monaten, nachdem ihm die Nichtigkeit durch den Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist.

§ 104 *

Soweit der Versicherer auf Grund der Vorschriften der §§ 102, 103 den Hypothekengläubiger befriedigt, geht die Hypothek auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Hypothekengläubigers geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist.

§ 105 *

Im Falle des § 102 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 103 ist der Versicherer verpflichtet, bis zur anderweitigen Versicherung der Gebäude mit dem Hypothekengläubiger für dessen Interesse eine Gebäudeversicherung abzuschließen oder die Versicherung fortzusetzen, wenn der Hypothekengläubiger dies bis zum Ablauf der in diesen Vorschriften bezeichneten Fristen schriftlich bei dem Versicherer beantragt und sich zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Die Versicherung muß das berechtigte Interesse des Hypothekengläubigers gewährleisten.

§ 106 *

(1) Hat im Falle der Gebäudeversicherung ein Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so ist die Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer, unbeschadet der Vorschriften des § 70 Abs. 2, § 96, nur wirksam, wenn dieser mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder daß der Hypothekengläubiger der Kündigung der Versicherung zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden.

§§ 104 bis 106: I. d. F. d. Art. 1 V v. 28. 12. 1942 I 740

§ 107 *

Der Versicherer ist verpflichtet, einem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, die Anmeldung zu bestätigen und auf Verlangen Auskunft über das Bestehen von Versicherungsschutz sowie über die Höhe der Versicherungssumme zu erteilen.

§ 107 a *

Hat der Hypothekengläubiger seine Wohnung geändert, die Änderung dem Versicherer aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Mitteilung der in den §§ 101 bis 103 bezeichneten Art die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Mitteilung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Hypothekengläubiger zugegangen sein würde.

§ 107 b *

Ist das Grundstück mit einer Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so finden die Vorschriften der §§ 99 bis 107 a entsprechende Anwendung.

§ 107 c *

Die durch die Vorschriften der §§ 101 bis 107 b begründeten Rechte können nicht zugunsten solcher Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden geltend gemacht werden, die dem Versicherungsnehmer zustehen.

DRITTER TITEL

Hagelversicherung

§ 108

Bei der Hagelversicherung haftet der Versicherer für den Schaden, der an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung des Hagelschlags entsteht.

§ 109 *

§ 110 *

(1) Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls wird genügt, wenn die Anzeige binnen vier Tagen nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.

(2) ...

§ 111

Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer an den von dem Hagelschlag betroffenen Bodenerzeugnissen ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht aufgeschoben werden können.

§ 107: I. d. F. d. Art. 1 V v. 28. 12. 1942 I 740

§§ 107 a bis 107 c: Eingef. durch Art. 1 V v. 28. 12. 1942 I 740

§§ 109 u. 110 Abs. 2: Aufgeh. durch Abschn. 1 Nr. 33 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 112

Tritt nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls in derselben Versicherungsperiode ein neuer Versicherungsfall ein, so haftet der Versicherer für den dadurch verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme.

§ 113

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, der Versicherer nur für den Schluß der Versicherungsperiode, in welcher der Versicherungsfall eingetreten ist, der Versicherungsnehmer spätestens für diesen Zeitpunkt. Kündigt der Versicherungsnehmer für einen früheren Zeitpunkt, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

§ 114*

(1) Im Falle der Veräußerung oder der Zwangsversteigerung der versicherten Bodenerzeugnisse kann der Versicherer dem Erwerber das Versicherungsverhältnis nur für den Schluß der Versicherungsperiode kündigen, in welcher er von dem Eigentumsübergang Kenntnis erlangt; die in § 70 Abs. 1 vorgesehenen Beschränkungen des Kündigungsrechts finden keine Anwendung.

(2) Wird der Eigentumsübergang dem Versicherer nicht rechtzeitig angezeigt, so ist der Versicherer, wenn der Versicherungsfall nach dem Schluß der Versicherungsperiode eintritt, in welcher ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Verpflichtung bleibt jedoch bestehen, wenn der Versicherer von dem Eigentumswechsel so früh Kenntnis erlangt hat, daß er zum Schluß der Versicherungsperiode kündigen konnte.

(3) ...

§ 115

Erwirbt jemand auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung, die versicherten Bodenerzeugnisse zu beziehen, so finden die im Falle einer Veräußerung oder Zwangsversteigerung der Bodenerzeugnisse geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 115 a*

(1) Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften des § 110 zum Nachteil des Versicherungsnehmers, der §§ 114, 115 zum Nachteil des Erwerbers oder der in § 115 genannten Personen abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

(2) Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs nach § 5 Abs. 1 kann herabgesetzt werden; sie darf jedoch nicht weniger als eine Woche betragen.

§ 114 Abs. 3: Aufgeh. durch Abschn. 1 Nr. 33 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 115 a: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 35 V v. 19. 12. 1939 I 2443

VIERTER TITEL*)

Tierversicherung

§ 116*

(1) Bei der Tierversicherung haftet der Versicherer für den Schaden, der durch den Tod (Verenden, Nottötung) des versicherten Tieres entsteht. Wird der Tod durch eine Krankheit oder einen Unfall herbeigeführt, so gilt als Betrag des Schadens der Wert, den das Tier unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder des Unfalls gehabt hat.

(2) Die Versicherung kann auch für den Schaden genommen werden, der durch eine Krankheit oder einen Unfall entsteht, ohne daß der Tod des Tieres eintritt.

§ 117

Die Versicherung umfaßt nicht

1. den infolge einer Seuche oder Krankheit entstehenden Schaden, soweit dem Versicherungsnehmer nach gesetzlicher Vorschrift ein Anspruch auf eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht durch eine Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften verwirkt worden wäre;
2. den Schaden, welcher durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach der Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind.

§ 118*

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Gewährleistung wegen eines Mangels des versicherten Tieres gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Geht ein Anspruch auf Gewährleistung durch Verschulden des Versicherungsnehmers verloren oder gibt dieser den Anspruch auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch Ersatz hätte erlangen können.

§ 119

Der Versicherer haftet nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme. Für die künftigen Versicherungsperioden gebührt ihm nur ein verhältnismäßiger Teil der Prämie.

§ 120

Der Versicherer ist befugt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung der versicherten Tiere vorzunehmen.

Vierter Titel Überschrift: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 36 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 116 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 37 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 118: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 38 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 121

Außer dem Tode ist auch jede erhebliche Erkrankung sowie jeder erhebliche Unfall eines versicherten Tieres dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Auf die Anzeige der Erkrankung oder des Unfalls finden, auch wenn die Versicherung nur gegen den Schaden genommen ist, der durch den Tod des Tieres entsteht, die für die Anzeige des Versicherungsfalls geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 122

Erkrankt das versicherte Tier oder erleidet es einen Unfall, so hat der Versicherungsnehmer, sofern nicht die Erkrankung oder der Unfall unerheblich ist, unverzüglich einen Tierarzt oder, wenn dies untunlich ist, einen Sachkundigen zuzuziehen.

§ 123

(1) Die Kosten der Fütterung und der Pflege sowie die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung gehören nicht zu den nach § 63 von dem Versicherer zu erstattenden Aufwendungen.

(2) Die Kosten der ersten tierärztlichen Untersuchung bei Erkrankung eines versicherten Tieres haben der Versicherungsnehmer und der Versicherer zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 124*

Die Verzinsung der Entschädigungsforderung des Versicherungsnehmers bestimmt sich nach § 94.

§ 125

Hat der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit das Tier schwer mißhandelt oder schwer vernachlässigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Schaden nicht durch die Mißhandlung oder die Vernachlässigung entstanden ist. Als schwere Vernachlässigung gilt es insbesondere, wenn bei einer Erkrankung oder einem Unfall die Zuziehung eines Tierarztes oder eines Sachkundigen der Vorschrift des § 122 zuwider unterlassen worden ist.

§ 126

(1) Der Versicherungsnehmer darf eine Nottötung nur mit Einwilligung des Versicherers vornehmen, es sei denn, daß die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann. Ist durch das Gutachten des Tierarztes oder, falls die Zuziehung eines Tierarztes untunlich ist, zweier Sachkundigen vor der Tötung festgestellt, daß die Tötung notwendig ist und die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann, so muß der Versicherer die Feststellung gegen sich gelten lassen.

(2) Ist der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 zuwider eine Nottötung erfolgt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 124: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 39 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 127

Endigt das Versicherungsverhältnis, nachdem das versicherte Tier erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat, so hat die Beendigung auf die Haftung des Versicherers keinen Einfluß, wenn die Erkrankung oder der Unfall den Tod binnen zwei Wochen nach der Beendigung herbeiführt.

§ 128

(1) Wird ein versichertes Tier veräußert, so endigt in Ansehung dieses Tieres das Versicherungsverhältnis; dem Versicherer gebührt gleichwohl die Prämie, jedoch nicht über die laufende Versicherungsperiode hinaus. Tritt vor dem Schluß der laufenden Versicherungsperiode oder binnen zwei Wochen nach der Veräußerung infolge eines Hauptmangels der Tod des Tieres ein, so bleibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer insoweit haftbar, als dieser dem Erwerber kraft Gesetzes zur Gewährleistung verpflichtet ist.

(2) Geht das Eigentum an dem Inventar eines Grundstücks mit dem Eigentum oder dem Besitz des Grundstücks auf einen anderen über, so behält es in Ansehung der zum Inventar gehörenden Tiere bei den Vorschriften der §§ 69 bis 73 sein Bewenden.

FÜNFTER TITEL

Transportversicherung

§ 129

(1) Bei der Versicherung von Gütern gegen die Gefahren der Beförderung zu Lande oder auf Binnengewässern trägt der Versicherer alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

(2) Bei der Versicherung eines Schiffes gegen die Gefahren der Binnenschifffahrt trägt der Versicherer alle Gefahren, denen das Schiff während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Der Versicherer haftet auch für den Schaden, den der Versicherungsnehmer infolge eines Zusammenstoßes von Schiffen dadurch erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

§ 130

Der Versicherer haftet nicht für einen Schaden, der von dem Versicherungsnehmer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird. Er hat jedoch den von dem Versicherungsnehmer durch eine fehlerhafte Führung des Schiffes verursachten Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß dem Versicherungsnehmer eine bössliche Handlungsweise zur Last fällt.

§ 131

(1) Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, der von dem Absender oder dem Empfänger in dieser Eigenschaft vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird.

(2) Das gleiche gilt von einem Schaden, der durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, ge-

wöhnliche Leckage, sowie durch mangelhafte Verpackung der Güter oder durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; ist jedoch die Reise durch einen Unfall, für den der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert worden, so fällt der Schaden dem Versicherer insoweit zur Last, als er infolge der Verzögerung eingetreten ist.

§ 132

(1) Bei der Versicherung eines Schiffes haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, der daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht fahrtüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemant die Reise antritt.

(2) Das gleiche gilt von einem Schaden, der nur eine Folge der Abnutzung des Schiffes im gewöhnlichen Gebrauch ist oder nur durch Alter, Fäulnis oder Wurmfraß verursacht wird.

§ 133*

(1) Die Versicherung gegen die Gefahren der Binnenschifffahrt umfaßt die Beiträge zur großen Haverei. Sind ausschließlich Güter des Schiffseigners verladen, so umfaßt die Versicherung auch die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Eigentum an den Gütern einem anderen zustände.

(2) Die Vorschriften der §§ 835 bis 839 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Eine vom Schiffer aufgestellte Dispache ist für den Versicherer nur verbindlich, wenn er der Aufstellung durch den Schiffer zugestimmt hat.

§ 134

(1) Die Versicherung von Gütern erstreckt sich auf die ganze Dauer der versicherten Reise.

(2) Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter von dem Frachtführer zur Beförderung oder, wenn die Beförderung nicht sofort erfolgen kann, zur einstweiligen Verwahrung angenommen werden. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter dem Empfänger am Ablieferungsort abgeliefert oder, wenn sich ein Ablieferungshindernis ergibt, rechtmäßig hinterlegt oder verkauft werden.

§ 135

Unter die Versicherung gegen die Gefahren der Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen fällt auch die Beförderung zur Eisenbahn sowie die Beförderung von der Eisenbahn an den Empfänger, wenn sie durch die Eisenbahnverwaltung oder unter ihrer Verantwortlichkeit erfolgt.

§ 136

Sind Güter gegen die Gefahren der Beförderung auf Binnengewässern versichert, so trägt der Versicherer die Gefahr der Benutzung von Leichterfahrzeugen bei der Verladung oder der Ausladung, wenn die Benutzung ortsüblich ist.

§ 133 Abs. 2: HGB 4100-1

§ 137

(1) Werden die versicherten Güter in anderer Art als mit dem Schiff befördert, mit welchem sie nach dem Versicherungsvertrag befördert werden sollen, so haftet der Versicherer nicht.

(2) Werden jedoch die Güter nach dem Beginn der Versicherung infolge eines Unfalls, für den der Versicherer haftet, mit einem andern als dem im Versicherungsvertrag bestimmten Schiff oder zu Lande befördert, so fällt die Beförderung unter die Versicherung. Das gleiche gilt, wenn nach dem Beginn der Versicherung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder die Reise des Schiffes aufgegeben wird.

(3) Die Versicherung umfaßt in den Fällen des Absatzes 2 die Kosten der Umladung und der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung.

§ 138

(1) Die Versicherung eines Schiffes beginnt, wenn sie für eine Reise genommen ist, mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung angefangen wird oder, wenn keine Ladung einzunehmen ist, mit der Abfahrt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung am Bestimmungsort beendet ist oder, wenn keine Ladung zu löschen ist, mit der Ankunft am Bestimmungsort. Wird die Löschung von dem Versicherungsnehmer ungebührlich verzögert, so endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendet sein würde, falls die Verzögerung nicht stattgefunden hätte.

(2) Wird vor der Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung eingenommen, so endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme angefangen wird.

(3) Wird nach dem Beginn der Versicherung die versicherte Reise aufgegeben, so tritt in Ansehung der Beendigung der Versicherung der Ort, wo die Reise aufhört, an die Stelle des Bestimmungsorts.

§ 139

Ist ein auf Zeit versichertes Schiff beim Ablauf der vereinbarten Versicherungszeit unterwegs, so gilt das Versicherungsverhältnis als verlängert bis zur Ankunft des Schiffes am nächsten Bestimmungsort und, falls an diesem gelöscht wird, bis zu dem nach § 138 für die Beendigung der Versicherung maßgebenden Zeitpunkt. Der Versicherungsnehmer kann die Verlängerung, solange das Schiff noch nicht unterwegs ist, durch eine gegenüber dem Versicherer abzugebende Erklärung ausschließen.

§ 140*

(1) Als Versicherungswert der Güter gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Ort der Absendung in dem Zeitpunkt haben, welcher nach den §§ 134 bis 136 für den Beginn der Versicherung

§ 140 Abs. 3: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 40 V. v. 19. 12. 1939 I 2443

maßgebend ist, unter Hinzurechnung der Versicherungskosten sowie derjenigen Kosten, welche bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Wert der Güter gilt auch bei dem Eintritt des Versicherungsfalls als Versicherungswert.

(3) Haben die Güter eine Beschädigung erlitten, so ist der Wert, den sie in beschädigtem Zustand am Ablieferungsort haben, von dem Wert in Abzug zu bringen, den sie an diesem Ort in unbeschädigtem Zustand haben würden. Der dem Verhältnis der Wertminderung zu ihrem Wert in unbeschädigtem Zustand entsprechende Bruchteil des Versicherungswertes (Absatz 1) gilt als Betrag des Schadens.

§ 141 *

(1) Als Versicherungswert des Schiffes gilt der Wert, den das Schiff bei dem Beginn der Versicherung hat. Dieser Wert gilt auch bei dem Eintritt des Versicherungsfalls als Versicherungswert.

(2) Bei einer Beschädigung des Schiffes gelten, falls das Schiff ausbesserungsfähig ist, die nach den §§ 709, 710 des Handelsgesetzbuchs zu berechnenden Ausbesserungskosten als Betrag des Schadens.

§ 142

Bei der Versicherung von Gütern ist der Versicherer nicht berechtigt, das Versicherungsverhältnis wegen einer unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eingetretenen Erhöhung der Gefahr oder wegen einer Veräußerung der versicherten Güter zu kündigen. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, eine solche Gefahrerhöhung oder eine Veräußerung dem Versicherer anzuzeigen.

§ 143

(1) Wird bei der Versicherung eines Schiffes das Versicherungsverhältnis, während das Schiff unterwegs ist, von dem Versicherer wegen einer unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eingetretenen Erhöhung der Gefahr oder wegen Veräußerung des Schiffes gekündigt, so wirkt die Kündigung nicht vor der Beendigung der Reise. Tritt während des bezeichneten Zeitraums ein Versicherungsfall ein, so wird die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung nicht dadurch berührt, daß die Anzeige der Gefahrerhöhung oder der Veräußerung unterblieben ist.

(2) Ist die Verpflichtung zur Anzeige schon vor dem Beginn der Reise verletzt, so finden die Vorschriften des Absatzes 1 nur Anwendung, wenn die Gefahrerhöhung oder die Veräußerung dem Versicherer vor dem Beginn der Reise bekanntgeworden ist.

(3) Bei einer Zwangsversteigerung des versicherten Schiffes finden die Vorschriften über die Veräußerung entsprechende Anwendung.

§ 144

(1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht, fallen, soweit der Versicherungsnehmer sie für geboten halten durfte, dem Versicherer ohne Rücksicht darauf zur Last, ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

(2) Sind Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch einen Versicherungsfall beschädigten Sache gemacht oder Beiträge zur großen Haverei geleistet oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Entrichtung solcher Beiträge entstanden, so haftet der Versicherer für den Schaden, der durch einen späteren Versicherungsfall verursacht wird, ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

§ 145

Der Versicherer ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien. Der Versicherer bleibt jedoch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, welche zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, daß er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist.

§ 146

Bei der Versicherung gegen die Gefahren der Binnenschifffahrt hat der Versicherungsnehmer jeden Unfall, der das Schiff oder die Ladung trifft, auch wenn dadurch ein Entschädigungsanspruch für ihn nicht begründet wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sofern der Unfall für die von dem Versicherer zu tragende Gefahr von Erheblichkeit ist.

§ 147 *

Ist die Versicherung für eine Reise genommen, die teils zur See, teils auf Binnengewässern oder zu Lande ausgeführt wird, so finden auf die Versicherung, auch soweit sie die Reise auf Binnengewässern oder zu Lande betrifft, die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung entsprechende Anwendung. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 133 Abs. 2 Satz 2, des § 134 Abs. 2 und des § 135 über die Dispache des Schiffers, über den Beginn und das Ende der Versicherung sowie über die Haftung des Versicherers für die Beförderung zu und von der Eisenbahn.

§ 148

Die Vorschrift des § 67 Abs. 1 Satz 2 findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.

SECHSTER TITEL

Haftpflichtversicherung

I. Allgemeine Vorschriften *

§ 149

Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat.

§ 150 *

(1) Die Versicherung umfaßt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Versicherung umfaßt auch die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Ist eine Versicherungssumme bestimmt, so hat der Versicherer Kosten, die in einem auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreit entstehen, und Kosten der Verteidigung nach Absatz 1 Satz 3 auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Das gleiche gilt von Zinsen, die der Versicherungsnehmer infolge einer vom Versicherer veranlaßten Verzögerung der Befriedigung des Dritten diesem zu entrichten hat.

(3) Ist dem Versicherungsnehmer nachgelassen, die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden, so hat auf sein Verlangen der Versicherer die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zu bewirken. Diese Verpflichtung besteht nicht über den Betrag der Versicherungssumme hinaus; haftet der Versicherer nach Absatz 2 für einen höheren Betrag, so tritt der Versicherungssumme der Mehrbetrag hinzu. Der Versicherer ist von der Verpflichtung frei, wenn er den Anspruch des Dritten dem Versicherungsnehmer gegenüber als begründet anerkennt.

§ 151

(1) Ist die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers genommen, so erstreckt sie sich auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht solcher Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs

Überschrift vor § 149: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 7. 11. 1939 I 2223
 § 150 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 7. 11. 1939 I 2223
 § 150 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 5 G v. 7. 11. 1939 I 2223

oder eines Teiles des Betriebs angestellt hat. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.

(2) Wird im Falle des Absatzes 1 das Unternehmen an einen Dritten veräußert oder auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2, 3 und der §§ 70, 71 finden entsprechende Anwendung.

§ 152

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat.

§ 153 *

(1) Der Versicherungsnehmer hat innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. § 6 Abs. 3, § 33 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Macht der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

(3) Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt.

(4) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, das Armenrecht nachgesucht oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er, wenngleich die Fristen noch laufen, die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn gegen ihn wegen des den Anspruch begründenden Ereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

§ 154 *

(1) Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zu leisten, in welchem der Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit gemäß § 150 Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung an zu leisten.

(2) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn ohne seine Einwilligung der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt oder dessen Anspruch anerkennt, ist unwirksam, falls nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Befriedigung oder die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

§ 153: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 6 G v. 7. 11. 1939 I 2223
 § 154 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 7 G v. 7. 11. 1939 I 2223

§ 155

(1) Ist der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Gewährung einer Rente verpflichtet, so kann er, wenn die Versicherungssumme den Kapitalwert der Rente nicht erreicht, nur einen verhältnismäßigen Teil der Rente verlangen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer für die von ihm geschuldete Rente dem Dritten kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten, so erstreckt sich die Verpflichtung des Versicherers auf die Leistung der Sicherheit.

§ 156 *

(1) Verfügungen über die Entschädigungsforderung aus dem Versicherungsverhältnis sind dem Dritten gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

(2) Ist die von dem Versicherungsnehmer an den Dritten zu bewirkende Leistung durch Vergleich, Anerkenntnis oder Urteil festgestellt, so ist der Versicherer nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers berechtigt und auf Verlangen des Versicherungsnehmers verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken.

(3) Sind mehrere Dritte vorhanden und übersteigen ihre Forderungen aus der die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers begründenden Tatsache die Versicherungssumme, so hat der Versicherer nach Maßgabe des Absatzes 2 die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichtigen. Ist hierbei die Versicherungssumme erschöpft, so kann sich ein Dritter, der bei der Verteilung nicht berücksichtigt worden ist, nachträglich auf die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berufen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche entschuldbarerweise nicht gerechnet hat.

§ 157

Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Konkurs eröffnet, so kann der Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Versicherungsnehmers verlangen.

§ 158

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

(2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit

der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(3) Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 158 a *

Auf Vereinbarungen, durch die von den Vorschriften des § 153, § 154 Abs. 1, § 156 Abs. 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

II. Besondere Vorschriften für die Pflichtversicherung *

§ 158 b *

Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 h.

§ 158 c *

(1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen.

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endigt. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(3) Der Versicherer haftet nur im Rahmen der amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen und der von ihm übernommenen Gefahr.

(4) Der Versicherer haftet nicht, insoweit ein anderer Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer haftet.

(5) Ein Recht des Dritten, den Versicherer unmittelbar in Anspruch zu nehmen, wird durch diese Vorschriften nicht begründet.

§ 158 d *

(1) Macht der Dritte seinen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer geltend, so hat er dies dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 158 a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 9 G v. 7. 11. 1939 I 2223
Überschrift vor § 158 b, §§ 158 b bis 158 d: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 G v. 7. 11. 1939 I 2223

(2) Macht der Dritte den Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Versicherer kann von dem Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Zur Vorlegung von Belegen ist der Dritte nur insoweit verpflichtet, als ihm die Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.

§ 158 e *

(1) Verletzt der Dritte die Verpflichtungen nach § 158 d Abs. 2, 3, so beschränkt sich die Haftung des Versicherers nach § 158 c auf den Betrag, den er auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen zu leisten gehabt hätte. Liegt eine Verletzung der Verpflichtung nach § 158 d Abs. 3 vor, so tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn der Dritte vorher ausdrücklich und schriftlich auf die Folgen der Verletzung hingewiesen worden ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten ohne Einwilligung des Versicherers einen Vergleich schließt oder dessen Anspruch anerkennt; § 154 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 158 f *

Soweit der Versicherer den Dritten nach § 158 c befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Dritten geltend gemacht werden.

§ 158 g *

§ 35 b findet in Ansehung des Dritten keine Anwendung.

§ 158 h *

Die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache gelten sinngemäß.

DRITTER ABSCHNITT

Lebensversicherung

§ 159 *

(1) Die Lebensversicherung kann auf die Person des Versicherungsnehmers oder eines anderen genommen werden.

(2) Wird die Versicherung für den Fall des Todes eines anderen genommen und übersteigt die vereinbarte Leistung den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten, so ist zur Gültigkeit des Vertrags die schriftliche Einwilligung des anderen erforderlich. Ist der andere geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und steht die Vertretung in den seine Person betreffenden Angelegenheiten dem Versicherungsnehmer zu, so kann dieser den anderen bei der Erteilung der Einwilligung nicht vertreten.

§§ 158 e bis 158 h: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 G v. 7. 11. 1939 I 2223
 § 159: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 41 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 159 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 3 V v. 28. 12. 1942 I 740

(3) Nimmt der Vater oder die Mutter die Versicherung auf die Person eines minderjährigen Kindes, so bedarf es der Einwilligung des Kindes nur, wenn nach dem Vertrag der Versicherer auch bei Eintritt des Todes vor der Vollendung des siebenten Lebensjahres zur Leistung verpflichtet sein soll und die für diesen Fall vereinbarte Leistung den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten übersteigt.

(4) Soweit die Aufsichtsbehörde einen bestimmten Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten festgesetzt hat, ist dieser maßgebend.

§ 160

Durch die Vereinbarung, daß derjenige, auf dessen Person eine Versicherung genommen werden soll, sich zuvor einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen hat, wird ein Recht des Versicherers, die Vornahme der Untersuchung zu verlangen, nicht begründet.

§ 161 *

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung auf die Person eines anderen als des Versicherungsnehmers auch die Kenntnis und das Verhalten des anderen in Betracht.

§ 162

Ist das Alter desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen werden soll, unrichtig angegeben worden und infolge der unrichtigen Angabe die Prämie zu niedrig bestimmt, so mindert sich die Leistung des Versicherers nach dem Verhältnis, in welchem die dem wirklichen Alter entsprechende Prämie zu der vereinbarten Prämie steht. Das Recht, wegen Verletzung der Anzeigepflicht von dem Vertrag zurückzutreten, steht dem Versicherer nur zu, wenn das wirkliche Alter außerhalb der Grenzen liegt, welche durch den Geschäftsplan für den Abschluß von Verträgen festgesetzt sind.

§ 163

Wegen einer Verletzung der dem Versicherungsnehmer bei der Schließung des Vertrags obliegenden Anzeigepflicht kann der Versicherer von dem Vertrag nicht mehr zurücktreten, wenn seit der Schließung zehn Jahre verstrichen sind. Das Rücktrittsrecht bleibt bestehen, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

§ 164

(1) Als Erhöhung der Gefahr gilt nur eine solche Änderung der Gefahrumstände, welche nach ausdrücklicher Vereinbarung als Gefahrerhöhung angesehen werden soll; die Erklärung des Versicherungsnehmers bedarf der schriftlichen Form.

(2) Eine Erhöhung der Gefahr kann der Versicherer nicht mehr geltend machen, wenn seit der Erhöhung zehn Jahre verstrichen sind. Der Versicherer bleibt jedoch zur Geltendmachung befugt,

§ 161: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 42 V v. 19. 12. 1939 I 2443

wenn die Pflicht, seine Einwilligung einzuholen oder ihm Anzeige zu machen, arglistig verletzt worden ist.

§ 164 a *

§ 41 a gilt nicht für die Lebensversicherung.

§ 165

(1) Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(2) Ist eine Kapitalversicherung für den Todesfall in der Art genommen, daß der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiß ist, so steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht.

§ 166 *

(1) Bei einer Kapitalversicherung ist im Zweifel anzunehmen, daß dem Versicherungsnehmer die Befugnis vorbehalten ist, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen sowie an die Stelle des so bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen. Die Befugnis des Versicherungsnehmers, an die Stelle des bezugsberechtigten Dritten einen anderen zu setzen, gilt im Zweifel auch dann als vorbehalten, wenn die Bezeichnung des Dritten im Vertrag erfolgt ist.

(2) Ein als bezugsberechtigt bezeichneter Dritter erwirbt, wenn der Versicherungsnehmer nichts Abweichendes bestimmt, das Recht auf die Leistung des Versicherers erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

§ 167 *

(1) Sind bei einer Kapitalversicherung mehrere Personen ohne Bestimmung ihrer Anteile als Bezugsberechtigte bezeichnet, so sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt; der von einem Bezugsberechtigten nicht erworbene Anteil wächst den übrigen Bezugsberechtigten zu.

(2) Soll bei einer Kapitalversicherung die Leistung des Versicherers nach dem Tode des Versicherungsnehmers erfolgen und ist die Zahlung an die Erben ohne nähere Bestimmung bedungen, so sind im Zweifel diejenigen, welche zur Zeit des Todes als Erben berufen sind, nach dem Verhältnis ihrer Erbteile bezugsberechtigt. Eine Ausschlagung der Erbschaft hat auf die Berechtigung keinen Einfluß.

(3) Ist der Fiskus als Erbe berufen, so steht ihm ein Bezugsrecht im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nicht zu.

§ 168

Wird bei einer Kapitalversicherung das Recht auf die Leistung des Versicherers von dem bezugsberechtigten Dritten nicht erworben, so steht es dem Versicherungsnehmer zu.

§ 164 a: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 43 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 166 Abs. 2: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 44 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 167 Abs. 1: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 45 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 167 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 45 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 169

Bei einer Versicherung für den Todesfall ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn derjenige, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, Selbstmord begangen hat. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 170

(1) Ist die Versicherung für den Fall des Todes eines anderen als des Versicherungsnehmers genommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Tod des andern herbeiführt.

(2) Ist bei einer Versicherung für den Todesfall ein Dritter als Bezugsberechtigter bezeichnet, so gilt die Bezeichnung als nicht erfolgt, wenn der Dritte vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Tod desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, herbeiführt.

§ 171

(1) Eine Anzeige von dem Eintritt des Versicherungsfalls ist dem Versicherer nur zu machen, wenn der Tod als Versicherungsfall bestimmt ist. Der Anzeigepflicht wird genügt, wenn die Anzeige binnen drei Tagen nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt; durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.

(2) Steht das Recht auf die Leistung einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so liegt die Anzeigepflicht dem anderen ob; das gleiche gilt von der Pflicht zur Auskunft und zur Beschaffung von Belegen.

§ 172 *

§ 173 *

Ist die Prämie für einen Zeitraum von drei Jahren bezahlt, so gelten die besonderen Vorschriften der §§ 174 bis 176.

§ 174

(1) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung verlangen.

(2) Wird die Umwandlung verlangt, so tritt mit dem bezeichneten Zeitpunkt an die Stelle des vereinbarten Kapital- oder Rentenbetrags der Betrag, der sich für das Alter desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, als Leistung des Versicherers ergibt, wenn die auf die Versicherung entfallende Prämienreserve als einmalige Prämie angesehen wird.

(3) Die Prämienreserve ist für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode zu berechnen. Prämienrückstände werden von dem Betrag der Prämienreserve abgesetzt.

§ 172: Aufgeh. durch Abschn. 1 Nr. 46 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 173: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 47 V v. 19. 12. 1939 I 2443

(4) Der Versicherer ist zu einem angemessenen Abzug berechtigt. Ist für den Abzug mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen ein bestimmter Betrag festgesetzt, so gilt dieser als angemessen.

§ 175*

(1) Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis nach § 39, so wandelt sich mit der Kündigung die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung um. Auf die Umwandlung finden die Vorschriften des § 174 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

(2) Im Falle des § 39 Abs. 2 ist der Versicherer zu der Leistung verpflichtet, die ihm obliegen würde, wenn sich mit dem Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt hätte.

(3) Die in § 39 vorgesehene Bestimmung einer Zahlungsfrist muß einen Hinweis auf die eintretende Umwandlung der Versicherung enthalten.

§ 176*

(1) Wird eine Kapitalversicherung für den Todesfall, die in der Art genommen ist, daß der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiß ist, durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung aufgehoben, so hat der Versicherer den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve zu erstatten.

(2) Das gleiche gilt bei einer Versicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art auch dann, wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalls der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kapitals frei ist. Im Falle des § 170 Abs. 1 ist jedoch der Versicherer zur Erstattung der Prämienreserve nicht verpflichtet.

(3) Bei der Ermittlung des zu erstattenden Betrags ist die Prämienreserve für den Schluß der Versicherungsperiode zu berechnen, in deren Lauf das Versicherungsverhältnis endigt.

(4) Der Versicherer ist zu einem angemessenen Abzug berechtigt. Ist für den Abzug mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen ein bestimmter Betrag festgesetzt, so gilt dieser als angemessen.

§ 177*

(1) Wird in den Versicherungsanspruch ein Arrest vollzogen oder eine Zwangsvollstreckung vorgenommen oder wird der Konkurs über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet, so kann der namentlich bezeichnete Bezugsberechtigte mit Zustimmung des Versicherungsnehmers an seiner Stelle in den Versicherungsvertrag eintreten. Tritt der Bezugsberechtigte ein, so hat er die Forderungen der betreibenden Gläubiger oder der Konkursmasse bis zur Höhe des Betrages zu befriedigen, dessen Zahlung der Versicherungsnehmer im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrags vom Versicherer verlangen kann.

§ 175 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 4 V v. 28. 12. 1942 I 740
 § 176 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 48 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 177: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 49 V v. 19. 12. 1939 I 2443

(2) Ist ein Bezugsberechtigter nicht oder nicht namentlich bezeichnet, so steht das gleiche Recht dem Ehegatten und den Kindern des Versicherungsnehmers zu.

(3) Der Eintritt erfolgt durch Anzeige an den Versicherer. Die Anzeige kann nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Eintrittsberechtigte von der Pfändung Kenntnis erlangt hat oder der Konkurs eröffnet worden ist.

§ 178*

(1) Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§ 162 bis 164, § 165, § 169 oder des § 171 Abs. 1 Satz 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen. Jedoch kann für die Kündigung, zu der nach § 165 der Versicherungsnehmer berechtigt ist, die schriftliche Form bedungen werden.

(2) Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§ 173 bis 177 zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder des Eintrittsberechtigten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen. In den Versicherungsbedingungen kann jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere als die in den §§ 174, 175 vorgesehene Art der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sowie eine andere als die in § 176 vorgesehene Berechnung des zu erstattenden Betrages bestimmt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 179*

(1) Die Unfallversicherung kann gegen Unfälle, die dem Versicherungsnehmer, oder gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, genommen werden.

(2) Eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, gilt im Zweifel als für Rechnung des anderen genommen. Die Vorschriften der §§ 75 bis 79 finden entsprechende Anwendung.

(3) Wird eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, von dem Versicherungsnehmer für eigene Rechnung genommen, so ist zur Gültigkeit des Vertrags die schriftliche Einwilligung des anderen erforderlich. Ist der andere geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und steht die Vertretung in den seine Person betreffenden Angelegenheiten dem Versicherungsnehmer zu, so kann dieser den anderen bei der Erteilung der Einwilligung nicht vertreten.

(4) Soweit im Falle des Absatzes 3 die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers nach den Vorschriften dieses Gesetzes von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch die Kenntnis und das Verhalten des anderen in Betracht.

§ 178: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 50 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 178 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 5 V v. 28. 12. 1942 I 740
 § 179 Abs. 4: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 51 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 180

Ist als Leistung des Versicherers die Zahlung eines Kapitals vereinbart, so gelten die Vorschriften der §§ 166 bis 168.

§ 181

(1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der von dem Unfall Betroffene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Das gleiche gilt, wenn im Falle des § 179 Abs. 3 der Versicherungsnehmer vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Unfall herbeigeführt hat.

(2) Ist ein Dritter als Bezugsberechtigter bezeichnet, so gilt die Bezeichnung als nicht erfolgt, wenn der Dritte vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Unfall herbeiführt.

§ 182

Die Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles liegt, wenn das Recht auf die Leistung einem bezugsberechtigten Dritten zusteht, diesem ob; das gleiche gilt von der Pflicht zur Auskunft und zur Beschaffung von Belegen.

§ 183

Der Versicherungsnehmer hat für die Abwendung und Minderung der Folgen des Unfalls nach Möglichkeit zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit ihm nicht etwas unbilliges zugemutet wird. Auf eine Vereinbarung, durch welche von dieser Vorschrift zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 184

(1) Sollen nach dem Vertrag einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder das Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit durch Sachverständige festgestellt werden, so ist die getroffene Feststellung nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Falle durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

(2) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen durch das Gericht zu ernennen, so finden auf die Ernennung die Vorschriften des § 64 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Eine Vereinbarung, durch welche von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen wird, ist nichtig.

§ 185

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des Unfalls sowie des Umfangs der

Leistungspflicht des Versicherers entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 186

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Seeversicherung und auf die Rückversicherung keine Anwendung

§ 187*

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit bleiben bei der Transportversicherung von Gütern, bei der Kreditversicherung und bei der Versicherung gegen Kursverluste außer Anwendung.

(2) Das gleiche gilt von einer Schadensversicherung, die in der Weise genommen wird, daß die versicherten Interessen bei der Schließung des Vertrags nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach ihrer Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben werden (laufende Versicherung).

(3) ...

§ 188*

§ 189*

(1) Die Vorschriften der §§ 38, 39, 42 über die nicht rechtzeitige Zahlung einer Prämie, des § 165 über das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers und die Vorschriften der §§ 173 bis 176, 178 über die Gewährung einer prämiensfreien Versicherung und die Erstattung der Prämienreserve finden, soweit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen abweichende Bestimmungen getroffen sind, keine Anwendung:

1. auf Versicherungen bei Werkpensionskassen mit Zwangsbeitritt und auf Versicherungen, die bei einem Verein genommen werden, der als kleinerer Verein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes anerkannt ist,
2. auf die Sterbegeldversicherung, die Volksversicherung sowie auf sonstige Arten der Lebensversicherung mit kleineren Beträgen,
3. auf die Unfallversicherung mit kleineren Beträgen.

(2) Sind für Versicherungen mit kleineren Beträgen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichende Bestimmungen getroffen, so kann deren Gültigkeit nicht unter Berufung darauf angefochten werden, daß es sich nicht um Versicherungen mit kleineren Beträgen handle.

§ 187: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 52 V v. 19. 12. 1939 I 2443
 § 187 Abs. 3 u. § 188: Erloschene Ermächtigungen (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)
 § 189 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 V v. 3. 11. 1942 I 636; VAG 7631-1
 § 189 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 6 V v. 28. 12. 1942 I 740

§ 190*

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Versicherungsverhältnisse, die bei den auf Grund der *Gewerbeordnung* von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen begründet werden. Das gleiche gilt von Versicherungsverhältnissen, die bei Berufsgenossenschaften gemäß § 23 des Gesetzes, betreffend die *Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900* (Reichsgesetzbl. S. 335) begründet werden.

§ 191*

§ 192*

(1) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen An-

§ 190 Satz 1: I. d. F. d. § 10 G v. 20. 12. 1911 S. 985

§ 190 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt der Handwerksordnung infolge Nichtanwendung § 81 b Abs. 1, § 85 Abs. 1, § 87 a Abs. 2, § 98 Abs. 3 u. § 104 i der Gewerbeordnung auf Handwerksinnungen gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411 u. Aufhebung dieser Bestimmungen durch Art. 1 Nr. 31 G v. 5. 2. 1960 I 61; HwO 7110-1

§ 190 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt § 762 der Reichsversicherungsordnung gem. Art. 104 G v. 19. 7. 1911 S. 839 u. Art. 4 § 14 G v. 30. 4. 1963 I 241; RVO 820-1

§ 191: Aufgeh. durch Abschn. 1 Nr. 54 V v. 19. 12. 1939 I 2443

§ 192 Abs. 3 erster Kursivdruck: Jetzt Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen, vgl. § 1 BAG 7630-1

§ 192 Abs. 3 zweiter Kursivdruck: Zuletzt §§ 3, 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen gem. Art. 5 G v. 30. 3. 1931 I 102, jetzt neuregelt durch §§ 2 bis 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen; BAG 7630-1

§ 192 Abs. 3 dritter Kursivdruck: Jetzt § 151 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen gem. Art. 5 G v. 30. 3. 1931 I 102; VAG 7631-1

stalt unmittelbar kraft Gesetzes entstehen, sowie über Versicherungen, die bei einer solchen Anstalt infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden.

(2) Auf sonstige Versicherungen, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt genommen werden, finden die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit sowie die Vorschriften über die Versicherungsagenten keine Anwendung.

(3) Wird eine Versicherungsunternehmung von dem *Aufsichtsamt für Privatversicherung* oder von der nach den §§ 2, 3 des Gesetzes über die *privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901* (Reichsgesetzbl. S. 139) zuständigen Landesbehörde als öffentliche Anstalt im Sinne des § 119 des genannten Gesetzes anerkannt, so gilt sie auch im Sinne dieses Gesetzes als öffentliche Anstalt.

§ 193

(1) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Versicherer verpflichtet ist, die Entschädigungssumme nur zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen.

(2) Die Landesgesetze können bestimmen, in welcher Weise im Falle des § 97 die Verwendung des Geldes zu sichern ist.

§ 194*

§ 194: Aufgeh. durch Abschn. 1 Nr. 54 V v. 19. 12. 1939 I 2443

7632-1-1

Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Vom 28. Dezember 1942

Reichsgesetzbl. I S. 740

Auf Grund des Fünften Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) und des § 9 der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird folgendes verordnet:*

Artikel 1*

Artikel 2*

Artikel 3*

1. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1943 in Kraft. Sie findet auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden Gebäudefeuerversicherungen Anwendung, gleichgültig, ob für diese das Gesetz über den Versicherungsvertrag gilt oder nicht. Soweit eine Gebäudeversicherung bei einer öffentlichen Anstalt unmittelbar kraft Gesetzes entsteht oder die Versicherung infolge eines gesetzlichen Zwanges bei einer solchen Anstalt genommen wird, finden die Vorschriften *dieser Verordnung* Anwendung, ohne daß es der Anmeldung der Hypothek,

Einleitungssatz: VVVerleihV 7632-3

Art. 1 u. 2: Änderungsvorschriften

Art. 3 Nr. 1: VVG 7632-1

Art. 3 Nr. 1 Kursivdruck: §§ 100 bis 107 c VVG 7632-1 neugef. durch

Art. 1 dieser V, § 1128 BGB 400-2 neugef. durch Art. 2 dieser V

Art. 3 Nr. 2 u. 4: Änderungsvorschriften

Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld bedarf. Vorschriften, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, auf Grund deren öffentliche Anstalten dem Gläubiger der Hypothek, Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld einen über die Vorschriften *dieser Verordnung* hinausgehenden Versicherungsschutz zu gewähren haben, bleiben unberührt.

2. ...

3. Hypothekensicherungsscheine sowie durch Gesetz oder Vertrag begründete Verpflichtungen zur Ausstellung oder Beschaffung eines Hypothekensicherungsscheins werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gegenstandslos, doch gilt ein Antrag auf Erteilung eines Hypothekensicherungsscheins als Anmeldung der Hypothek, Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld, der Hypothekensicherungsschein als Bestätigung der Anmeldung von Seiten des Versicherers.

4. ...

Artikel 4*

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister der Finanzen

Art. 4: Änderungsvorschrift

7632-1-3

Dritte Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Vom 25. Oktober 1944

Reichsgesetzbl. I S. 278, verk. am 1. 11. 1944

Auf Grund des Fünften Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichskommissar für die Preisbildung folgendes verordnet:*

Artikel 1*

In den Fällen des § 51 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 178) sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden

Einleitungssatz: VVVerleihV 7632-3

Art. 1: VVG 7632-1

Prämienteile erst am Schluß der Versicherungsperiode, in den Fällen des § 68 Abs. 2 und 3 erst nach Kriegsende zu zahlen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie ist auf bestehende Versicherungsverhältnisse auch dann anzuwenden, wenn die Überversicherung oder der Wegfall des versicherten Interesses vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist; soweit jedoch die Zahlung der zurückzuerstattenden Prämienteile bereits erfolgt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Der Reichsminister der Justiz

Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag

7632-2

Vom 30. Mai 1908

Reichsgesetzbl. I S. 305, verk. am 5. 6. 1908

Artikel 1*

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag tritt . . . am 1. Januar 1910 in Kraft.

Artikel 2*

Artikel 3*

Wird ein zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bestehendes Versicherungsverhältnis nicht nach dem Inkrafttreten für den ersten Termin gekündigt, für den beide Teile nach den bisherigen Gesetzen zur Kündigung berechtigt sind, so finden von diesem Termin an die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag Anwendung.

Artikel 4*

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bestehendes Versicherungsverhältnis finden von dieser Zeit an die folgenden Vorschriften des Gesetzes Anwendung:

1. die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4 und des § 4 Abs. 2 über den Versicherungsschein und über das Recht des Versicherungsnehmers, Abschriften der von ihm abgegebenen Erklärungen zu verlangen;
2. die Vorschriften des § 11 und des § 12 Abs. 2 über die Fälligkeit der Leistung des Versicherers und die Verwirkung eines nicht rechtzeitig geltend gemachten Anspruchs sowie die Vorschrift des § 12 Abs. 3, soweit sie sich auf die Verwirkung des Anspruchs bezieht;
3. die Vorschriften des § 13 über den Konkurs des Versicherers;
4. die Vorschriften der §§ 39, 91 über die nicht rechtzeitige Zahlung einer nach dem Beginn der Versicherung zu entrichtenden Prämie so-

wie die Vorschriften der §§ 40, 42, 189, soweit sie sich auf die nicht rechtzeitige Zahlung einer solchen Prämie beziehen;

5. die Vorschriften über die Befugnisse der Versicherungsagenten;
6. die Vorschriften der §§ 64, 184 über die Mitwirkung von Sachverständigen bei der Feststellung der Leistung des Versicherers;
7. die Vorschriften des § 94 Abs. 2 . . . und des § 124 über die Verpflichtung des Versicherers zu einer Abschlagszahlung;
8. die für Hypotheken und andere Rechte an Grundstücken geltenden Vorschriften der §§ 99 bis 107;
9. die Vorschriften des § 183 über die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, für die Abwendung und Minderung der Folgen des Unfalls zu sorgen.

Artikel 5

Die Rechte, welche einem Hypothekengläubiger oder einem anderen, für den ein Recht an einem Grundstück begründet ist, gegenüber dem Versicherer zustehen, bestimmen sich, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist, nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 6*

Die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Verjährung der Ansprüche aus dem Vertrag betreffen, finden auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Versicherungsvertrag an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die in dem Gesetz über den Versicherungsvertrag bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet

Art. 1: VVG 7632-1

Art. 1 Auslassung: Gegenstandslose Ermächtigung

Art. 2: Aufgeh. durch Abschn. II Nr. 1 V v. 19. 12. 1939 I 2443

Art. 3 u. 4: VVG 7632-1

Art. 4 Nr. 7 Auslassung: Gegenstandslos infolge NF § 94 VVG 7632-1 durch Abschn. 1 Nr. 31 V v. 19. 12. 1939 I 2443

Art. 4 Nr. 8 Kursivdruck: Jetzt §§ 99 bis 107 c gem. Art. 1 V v. 28. 12. 1942 I 740

Art. 6: VVG 7632-1

7632-3

Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung

Vom 19. Dezember 1939

Reichsgesetzbl. I S. 2443

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

ERSTER ABSCHNITT *

ZWEITER ABSCHNITT *

DRITTER ABSCHNITT *

Übergangsvorschriften

1. Diese Verordnung findet auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden Versicherungsverhältnisse mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. § 5 gilt nur, wenn der Versicherungsschein erst nach Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgefertigt wird.

2. ...

3. Soweit die allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Versicherungsverträgen zugrunde liegen, mit aufgehobenen oder geänderten Vorschriften inhaltlich übereinstimmen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung an ihre Stelle.

2. ...

Erster u. Zweiter Abschn.: Änderungsvorschriften
Dritter Abschn. Nr. 1 Ziff. 1: VVG 7632-1
Dritter Abschn. Nr. 1 Ziff. 2 u. Nr. 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften

VIERTER ABSCHNITT *

FÜNFTER ABSCHNITT *

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1941 in Kraft. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen können schon vor diesem Zeitpunkt getroffen werden.

(2) ...

(3) Der *Reichsminister der Justiz* ... kann das Gesetz in neuer fortlaufender Paragraphenfolge bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten beseitigen sowie zur besseren Übersicht das Gesetz in Abschnitte teilen und die einzelnen Paragraphen mit Überschriften versehen.

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung

Der Generalbevollmächtigte
für die Wirtschaft

Vierter Abschn.: Gegenstandslos
Fünfter Abschn. Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Abs. 2 V v. 13. 6. 1940 I 872 u. V v. 27. 9. 1940 I 1298
Fünfter Abschn. Abs. 2: Änderungsvorschrift
Fünfter Abschn. Abs. 3: VVG 7632-1
Fünfter Abschn. Abs. 3 Auslassung: Erlöschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

7632-4

Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen

Vom 29. November 1940

Reichsgesetzbl. I S. 1543, verk. am 4. 12. 1940

Auf Grund von Artikel V des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) und auf Grund des Fünften Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) wird verordnet: *

Das *Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung* kann anordnen, daß Allgemeine Versicherungsbedingungen (Zusatzbedingungen, Sonderbedingun-

gen) mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse bei sämtlichen im *Deutschen Reich* zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen an die Stelle der bisher geltenden Versicherungsbedingungen treten. Es ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. *

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichswirtschaftsminister

Text Satz 1 erster Kursivdruck: Jetzt Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 V v. 22. 6. 1943 I 363 u. § 8 Nr. 7 BAG 7630-1

Text Satz 2: Bundesanzeiger statt Deutscher Reichsanzeiger u. Preußischer Staatsanzeiger gem. § 4 Abs. 2 VerkG 114-1

Einleitungssatz: PflVersG 925-1; VVVerinhV 7632-3

Gesetz
zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen
und Straßenbahnen

7633-1

Vom 5. März 1956

Bundesgesetzbl. I S. 101, verk. am 9. 3. 1956

§ 1

(1) Die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Pensionskasse) ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Köln. Die Befugnis ihres zuständigen Organs, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen anderen Sitz zu bestimmen, bleibt unberührt.

(2) Die Aufsicht über die Pensionskasse führt der Bundesminister der Finanzen. Sie erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Vorschriften von Gesetz und Satzung beachtet werden. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Pensionskasse rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben, wenn die zuständigen Organe verhindert sind oder sich weigern, ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen. Im übrigen richtet sich die Aufsicht nach dem für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten außerhalb der Sozialversicherung geltenden Recht.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft allgemein oder im Einzelfall Befugnisse der Versicherungsaufsicht auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen übertragen. Das Bundesaufsichtsamt hat den Zeitpunkt der Übernahme sowie Art und Umfang der übertragenen Aufsichtsbefugnisse im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 2*

(1) Soweit die nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen oder fällig werdenden Leistungen aus solchen Versicherungsverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1948 mit der Pensionskasse begründet worden sind, durch das der Pensionskasse nach der Währungsumstellung verbliebene Vermögen, dessen Erträge und durch die Beiträge und anderen Einnahmen aus diesen Versicherungsverhältnissen nicht gedeckt sind, leisten die Länder und der Bund die erforderlichen Zuschüsse an die Pensionskasse. Die Zuschüsse der Länder beschränken sich auf ihre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Pensionskasse geleisteten Zahlungen (Absatz 5).

(2) Vermögensteile, die nach dem 8. Mai 1945 der Pensionskasse unentgeltlich entzogen worden oder in anderer Weise fortgefallen sind, gehören bei ihrer Rückerstattung oder ihrem Wiederaufleben zum verbliebenen Vermögen im Sinne von Absatz 1.

(3) Die Pensionskasse hat ihre Ansprüche gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger sowie gegen das ehemalige Land Preußen und das Unternehmen Reichsautobahnen auf den Bund zu übertragen.

§ 2 Abs. 3: UmstG v. 20. 6. 1948 WIGBl. Beil. Nr. 5 S. 13
§ 2 Abs. 5: 45. DV zum UmstG v. 1. 2. 1950 ABIAHK S. 408

(4) Ansprüche der Pensionskasse auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen sind nicht entstanden; sind solche Forderungen im Schuldbuch eingetragen, so sind sie mit Wirkung vom Tage der Eintragung zu löschen.

(5) Zahlungen, die der Pensionskasse vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Zinsen auf Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen, aus dem Rückerwerb durch die Schuldner solcher Forderungen, als Tilgung der Sonderausgleichsforderung nach § 2 der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sowie als vorläufige Kassenhilfe der Länder und als Darlehen des Bundes zugeflossen sind, verbleiben der Pensionskasse und gelten als Zuschüsse nach Absatz 1.

(6) Die Höhe der Bundeszuschüsse setzt der Bundesminister der Finanzen fest.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof, welche Nachweise die Pensionskasse über die Verwendung der Zuschüsse zu erbringen hat.

§ 4*

(1) Für solche Beschäftigte eines an der Pensionskasse beteiligten Betriebes, die mit der Pensionskasse nach dem 30. Juni 1948 erstmalig ein Versicherungsverhältnis begründet haben, wird die auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 13. März 1913, 4. März 1915 und 13. Januar 1916 ausgesprochene Versicherungsfreiheit in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten (Schreiben des Reichsamts des Innern vom 17. März 1913 — II. 1221 —, 22. März 1915 — 9984/14 2. Ang. — und 9. Februar 1916 — II. 321 — an die Pensionskasse) mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungsfreiheit aufgehoben. . . .

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsfall bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten ist.

(3) Die Pensionskasse hat für ihre in Absatz 1 genannten Mitglieder vom Beginn der Versicherung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachzuentrichten, soweit diese Mitglieder während derselben

§ 4 Abs. 1 Satz 2: Abhängig von dem aufgeh. § 14 Abs. 1 V v. 15. 6. 1942 I 403

§ 4 Abs. 3: RVO v. 15. 12. 1924 I 779; § 1270 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 17. 5. 1934 I 419, § 1432 Abs. 1 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c V v. 17. 5. 1934 I 419, § 1432 Abs. 2 i. d. F. d. § 8 Abs. 2 G v. 13. 8. 1952 I 437; AVG v. 28. 5. 1924 I 563

§ 4 Abs. 4: RVO v. 15. 12. 1924 I 779; § 1242 a i. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 17. 3. 1945 I 41; AVG v. 28. 5. 1924 I 563; vgl. jetzt Art. 2 §§ 1 u. 3 Abs. 1 bis 3 ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45 u. Art. 2 § 4 Abs. 1 bis 3 AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88

Zeit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften in einer gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen wären und soweit die Pensionskasse für sie innerhalb dieses Zeitraums in dem gleichen Versicherungszweig keine freiwilligen Beiträge geleistet hat. Es sind jeweils die Beiträge nachzuentrichten, die zu zahlen gewesen wären, wenn das Mitglied nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit gewesen wäre. Die nachentrichteten sowie die für die Nachentrichtung anzurechnenden freiwilligen Beiträge der Pensionskasse gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge. Bei der Nachentrichtung steht der Pensionskasse ein Abzugsrecht nach §§ 1432 und 1433 der Reichsversicherungsordnung oder § 183 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht zu. Sind von einem Mitglied für die Zeit vom Beginn der Versicherung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillige Beiträge entrichtet worden, so bleiben sie bei der Nachentrichtung der Pflichtbeiträge durch die Pensionskasse für die Berechnung der Leistungen neben den Pflichtbeiträgen auch insoweit wirksam, als sie auf den gleichen Zeitraum entfallen. § 1270 der Reichsversicherungsordnung findet insoweit keine Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch auf Personen Anwendung, die vor dem 1. Juli 1948 aus der Pensionskasse ausgeschieden sind und bei einem erneuten Eintritt nach dem 30. Juni 1948 die Anwartschaft auf Leistungen aus der Kasse auf Grund des früheren Versicherungsverhältnisses nicht wiederhergestellt haben. Der Absatz 2 steht der Nachentrichtung von Beiträgen für diese Personen jedoch dann nicht entgegen, wenn die Nachversicherung gemäß § 1242 a der Reichsversicherungsordnung oder § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 durchgeführt ist oder noch durchgeführt werden kann.

(5) Die Pensionskasse hat die nach den Absätzen 3 und 4 nachzuentrichtenden Beiträge binnen neun Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen abzuführen.

§ 5

Auf Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschäftigungsverhältnis bei einem an

der Pensionskasse beteiligten Betrieb eingehen, finden die in § 4 Abs. 1 genannten Bundesratsbeschlüsse keine Anwendung.

§ 6 *

(1) ...

(2) Werden die Versorgungsbezüge der Beamten des Bundes geändert, so hat die Pensionskasse ihre laufenden Versorgungsleistungen aus Versicherungsverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1948 bei der Pensionskasse begründet worden sind, neu zu regeln.

§ 6 a *

Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung vom 15. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 433) finden auf die Versicherungsverhältnisse der Pensionskasse keine Anwendung. ...

§ 7

Die Pensionskasse unterliegt für die Dauer der Gewährung von Bundeszuschüssen dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes.

§ 8 *

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Bei der Anwendung des Gesetzes in Berlin treten an die Stelle der in § 2 Abs. 3 und 5 bezeichneten umstellungsrechtlichen Vorschriften die entsprechenden im Land Berlin gültigen Bestimmungen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

§ 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 2. 3. 1961 I 142, in Kraft getreten am 1. 1. 1961

§ 6 Abs. 1: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 6 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2. 3. 1961 I 142, in Kraft getreten am 1. 1. 1961; RentAnsprG 7602-5

§ 6 a Sätze 2 u. 3: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften

§ 8 Abs. 1: GVBl. Berlin 1956 S. 248; 3. ÜberlG 603-5

Abkürzungsverzeichnis

ABIAHK	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission	eingef.	= eingefügt
Abs.	= Absatz	FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der frei- willigen Gerichtsbarkeit
Abschn.	= Abschnitt	G	= Gesetz
AktG	= Gesetz über Aktiengesell- schaften und Kommandit- gesellschaften auf Aktien	gem.	= gemäß
AnVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Renten- versicherung der Angestellten (Angestelltenversiche- rungs-Neuregelungs- gesetz)	GenG	= Genossenschaftsgesetz
Art.	= Artikel	GG	= Grundgesetz für die Bun- desrepublik Deutschland
ArVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Renten- versicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversiche- rungs-Neuregelungs- gesetz)	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
aufgeh.	= aufgehoben	HGB	= Handelsgesetzbuch
AVAVG	= Gesetz über Arbeits- vermittlung und Arbeits- losenversicherung	HwO	= Handwerksordnung
AVG	= Angestellten- versicherungsgesetz	HypBankG	= Hypothekengesetz
BAG	= Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichts- amtes für das Versiche- rungs- und Bausparwesen	i. d. F.	= in der Fassung
BAnz.	= Bundesanzeiger	KO	= Konkursordnung
BauspAbwErgV	= Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bauspar- verträgen	neufef.	= neugefaßt
BauspAbwV	= Bausparkassen- Abwicklungs-Verordnung	NF	= Neufassung
BBankG	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank	Nr.	= Nummer
BBG	= Bundesbeamtengesetz	PfIVersG	= Gesetz über die Ein- führung der Pflicht- versicherung für Kraftfahrzeughalter
Bek.	= Bekanntmachung	RBankLiquG	= Gesetz über die Liquida- tion der Deutschen Reichs- bank und der Deutschen Golddiskontbank
BekG	= Gesetz über Bekannt- machungen	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	RentAnsprG	= Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Renten- versicherungen
Buchst.	= Buchstabe	RückversAufsV	= Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungs- unternehmungen
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	RVO	= Reichsversicherungs- ordnung
bzw.	= beziehungsweise	S.	= Seite
DV	= Durchführungs- verordnung	StGB	= Strafgesetzbuch
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	u.	= und
		3. ÜberlG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungs- gesetz)
		UmstG	= Umstellungsgesetz
		V	= Verordnung
		v.	= vom

VAG	= Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen	VVG	= Gesetz über den Versicherungsvertrag
VBl.	= Verordnungsblatt	VVereinHV	= Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung
Verf.	= Verfassung	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
verk.	= verkündet	VwVG	= Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VerkG	= Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen	WGG	= Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz)
vgl.	= vergleiche	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
VAVereinHDV	= Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht	Ziff.	= Ziffer
VVErgV	= Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	ZPO	= Zivilprozeßordnung

Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

1. Verfassungsorgane und Behörden

Überholte Bezeichnungen von Verfassungsorganen sind in Kursivdruck wiedergegeben, ohne daß eine Fußnote die nunmehr sachlich zuständige Stelle bezeichnet.

Bei Anwendung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen 7631-1 und der zu seiner Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften ist gemäß § 8 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen 7630-1 an die Stelle des Reichspräsidenten der Bundespräsident (§ 8 Nr. 1 BAG 7630-1), an die Stelle der Reichsregierung die Bundesregierung (§ 8 Nr. 4 BAG 7630-1), an die Stelle des Reichswirtschaftsministers der Bundesminister für Wirtschaft (§ 8 Nr. 5 BAG 7630-1), an die Stelle des Reichsarbeitsministers der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (§ 8 Nr. 6 BAG 7630-1), an die Stelle des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (§ 8 Nr. 7 BAG 7630-1) und an die Stelle der Reichshauptkasse die Bundeshauptkasse (§ 8 Nr. 8 BAG 7630-1) getreten.

Die Mitwirkung des Reichsrats in Rechtsetzung und Verwaltung war durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) fortgefallen. Soweit der Reichsrat selbständig tätig wurde, war an seine Stelle gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats der zuständige Reichsminister getreten. An die Stelle des Reichsrats sollte gemäß § 8 Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen 7630-1 der Bundesrat treten. Soweit der Reichswirtschaftsminister zuständig war, ist an seine Stelle gemäß § 8 Nr. 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen der Bundesminister für Wirtschaft getreten.

2. Mark, Reichsmark, Goldmark, Deutsche Mark

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.